5

Die Wahl eines deutschen Kaisers.

Zur allgemeinen Belehrung beschrieben.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Augsburg,
bey Conrad Heinrich Stage.
1790.

Vorrede.

Es fehlt zwar nicht an Schriften, welche die bei der Wahl eines Kaisers oder römischen Königs gewöhnlichen Gebräuche und Ceremonien beschreiben; allein die meisten derselben haben sich seit mehrern Jahren vergriffen, und einige von ihnen sind so sehr mit Citatis, juristischen Kunstwörtern, historisch-kritischen Observationen ꝛc. überhäuft, daß der gemeine Leser durch das gelehrte Ansehen dieser Schriften abgeschreckt wird, und sie ungelesen liegen läßt.

Ich habe diese Fehler — man kann's so nennen, wenn die Schrift zum allgemeinen Gebrauche dienen soll — zu vermeiden gesucht, und bei der Ausarbeitung die besten Quellen zu Rathe gezogen. Die Erzählung ist — richtig und genau, und jeder, der diese Schrift mit Aufmerk-

merksamkeit liest, wird sich eine deutliche Vorstellung von den Gewohnheiten und Ceremonien, die bei der Wahl und Krönung eines deutschen Kaisers oder römischen Königs gewöhnlich sind, machen können.

Es sollte mir nicht schwer geworden seyn, die Schrift wenigstens um die Hälfte zu vergrößern, aber ich mochte mich nicht bei unbedeutenden Nebendingen verweilen, und die Erzählung mit Gemeinplänen und alltäglichen Bemerkungen durchwässern.

Wenn Kenner finden, daß diese Erzählung deutlich, genau und richtig ist, und also ihrer Absicht entspricht, so bin ich ganz zufrieden.

Geschrieben am 11. März,
1790.

Die

Die Wahl
eines
deutschen Kaisers.

Das deutsche Reich ist seit dem Jahre achthundert und sieben und achtzig ein Wahlreich. Ehemals nahm nicht allein der hohe, sondern auch der niedere Adel an den Wahlen Antheil. In der Folge blieb der niedere Adel weg, und endlich wurde das Wahlrecht den sieben vornehmsten Fürsten, welche am kaiserlichen Hofe die Erzämter bekleideten, eigen, und durch die goldene Bulle bestätiget.

Hat der Churfürst von Mainz den Tod des Kaisers vernommen, so macht er innerhalb Monatsfrist seinen Mitchurfürsten durch ein mit einem besondern Gesandten abgeschicktes Schreiben diesen Fall bekannt, und setzt zugleich einen Termin von drei Monaten zu einer neuen Wahl in Frankfurt am Mayn, als der ordentlichen kaiserlichen Wahl- und gemeiniglich auch Krönungsstadt fest. Die kaiserliche Wahl kann aber nach Zeit und Umständen, mit Bewilligung der Churfürsten, auch an einem andern Orte ausgeschrieben werden; in welchem Falle aber die Stadt Frankfurt einen Revers (reversales de non præjudicando) bekommt.

Der festgesetzte Termin von drei Monaten wird nicht immer genau beobachtet, sondern zuweilen verlängert oder abgekürzt. Soll dieses aber geschehen, so müssen sich die sämtlichen Churfürsten deswegen vergleichen, und Churmainz kann für sich allein nichts beschliessen.

Die

Die Churfürsten sind nicht verbunden, persönlich bei der Wahl zu erscheinen, sondern können Wahlgesandte schicken. Gewöhnlich aber schicken nur die weltlichen Churfürsten Gesandte, weil die geistlichen bei der Wahl und Krönung auch noch andere besondere Geschäfte zu verrichten haben, die sie einem Gesandten nicht wohl übertragen könnten.

Wegen der ehemaligen deutschen Fehdekriege und der dadurch entstandenen Unsicherheit in Deutschland zu reisen, mußten die zur Kaiserwahl gehenden Churfürsten, oder ihre Wahlgesandten, ein sicheres Geleite haben. Gegenwärtig ist das nicht mehr nöthig, indessen hat doch mancher Churfürst, blos um Staat zu machen, seine ganze Leibgarde zum Geleite. Da übrigens die Wahl eines deutschen Kaisers oder römischen Königs nicht blos für das ganze deutsche Reich, sondern auch für andere europäische Mächte ein wichtiger Vorfall ist, so schicken auch diese ihre ausserordentlichen Gesandtschaften dazu ab. Gewöhnlich wohnt auch noch ein ausserordent-

licher päbstlicher Nunzius den Kaiser- oder römischen Königswahlen bei.

Wenn die Churfürsten, und churfürstlichen Wahlgesandten an dem Wahlorte angekommen sind, so nehmen bald darauf die gewöhnlichen sogenannten Wahlkonferenzen ihren Anfang, in denen die wichtigsten Angelegenheiten sowohl vor als bei der Wahl vorläufig eingeleitet, und auch wirklich festgesetzt werden. Diese Wahlkonferenzen werden in die feierlichen oder öffentlichen, und in die nicht feierlichen oder blossen Privatkonferenzen eingetheilt. Die erstern werden an einem öffentlichen Orte — auf dem Rathhause oder sogenannten Römer — die letztern aber nur in dem Zimmer eines Wahlgesandten, gewöhnlich des Churmainzischen, gehalten.

Diese Privatkonferenzen machen fast immer den Anfang des Zusammentritts der anwesenden Churfürsten und übrigen Wahlgesandten zu ihren vorläufigen Unterredungen wegen der vorhabenden Wahl; darauf neh-

men erst die eigentlichen feierlichen Wahlkonferenzen ihren Anfang, welche auf dem Römer in dem sogenannten Conferenzzimmer, Vor- und Nachmittags gehalten, auch bis zum wirklichen Wahltage fortgesetzt werden, und oft mehrere Wochen dauren. In dem Conferenzzimmer steht für jeden Churfürsten ein erhabener Stuhl mit einem Baldachin. Auf diese Stühle setzen sich die ersten Wahlgesandten nach der Ordnung oder nach dem Range ihrer hohen Principalen; ist aber ein Churfürst persönlich zugegen, so sitzt er über alle Wahlgesandte hinauf, wenn er auch im Range der letzte wäre. Uebrigens sind diese Churfürstenstühle, so lange die Trauer für den verstorbenen Kaiser dauert, schwarz überzogen, nach geendigter Trauer aber karmesin, und an jedem ist angeschrieben, wer darauf seinen Sitz hat.

Vor diesen erhabenen Stühlen steht der sogenannte Votantentisch, an dem die zweiten Wahlgesandten sitzen, welche das Wort führen und sprechen; denn die ersten Gesand-

ten, die unter den Baldachins sitzen, sprechen gar nichts, sitzen aber den zweiten Gesandten am Votantentische gerade gegen über, so, daß beide einander genau im Gesichte haben können. Dem Votantentische zur linken Seite sitzen noch die Gesandtschaftssekretairs nach der Reihe herunter; diese führen das Protokoll. Zur rechten Seite pflegt gewöhnlich ein Tisch mit Konfekt und einer Uhr zu stehen.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, die in den Wahlkonferenzen behandelt werden, sind die dem künftigen Kaiser vorzulegende Wahlkapitulation, und andern, von den Ständen, fremden Gesandten, oder Andern, vorgebrachten Sachen.

Uebrigens wird gewöhnlich die von den Churfürsten, und churfürstlichen Wahlgesandten in den Wahlkonferenzen zu Stande gebrachte neue Wahlkapitulation sogleich nach erfolgter solennen Wahl dem neuerwählten Kaiser oder römischen König von Seiten des churfürstlichen Kollegiums durch einen zu dem

Ende

Ende besonders abgeordneten Reichsfürsten oder Prinzen überreicht; worauf der Neuerwählte, bei der Annahme derselben, einen besondern Revers von sich stellen muß, des Innhalts, er wolle die ihm überreichte und von ihm angenommene Wahlkapitulation halten und sich krönen lassen. Erst alsdann, wenn der Neuerwählte diesen eigenhändig unterschriebenen Revers — gewöhnlich in eben so viel davon ausgefertigten und eigenhändig unterschriebenen Exemplaren, als Churfürsten sind — wirklich ausgestellt und von sich gegeben hat, wird ihm das Wahldekret überreicht. Er kann darauf nach seinem Belieben einen Tag zur Krönung bestimmen.

Die Beschwörung der Wahlkapitulation vor der Krönung geschieht gewöhnlich noch an dem Tage des solennen Einzugs eines abwesend erwählten Kaisers zur Krönung, in der Kirche. Er geht kurz nach seiner Ankunft — unter Begleitung der anwesenden Churfürsten, und churfürstlichen Wahlgesandten — dahin, und versichert daselbst eidlich die Beibehal-

haltung der Wahlkapitulation, wenn auch sein bei der Wahl gegenwärtiger Gesandter die nemliche Kapitulation in seinem Namen schon beschworen hat. Ist der neuerwählte Kaiser zur Zeit der Wahl an dem Wahlorte selbst gegenwärtig, so beschwört er die Kapitulation sogleich in der Wahlkapelle.

Wenn die Wahlkonferenzen geendigt sind, so wird ein Tag zur solennen Wahl angesetzt, die Stadtobrigkeit, Bürgerschaft und Militz von dem churfürstlichen Kollegio in Pflicht genommen, und öffentlich bekannt gemacht, daß sich die angesehenen Fremden aus der Stadt begeben sollen.

Das leztere geschieht hauptsächlich der Sicherheit wegen, damit die Wahl auf keine Weise gestört werden kann. Es ist kein angesehener Fremder davon ausgenommen, wenn er auch ein eigenes Haus in der Wahlstadt bewohnte. Das churfürstliche Kollegium ertheilt deswegen nur wirklich kranken Fremden, von denen man keine Unruhen zu besorgen

gen hat, oder solchen, die sich anderer Ursachen wegen nicht entfernen können — z. B. der Nürnberger und Aachener Gesandte, welche die Reichsinsignien in Verwahrung haben — die besondere Erlaubniß, in der Stadt zu bleiben.

Unter die Fremden, die sich entfernen müssen, gehören vorzüglich folgende:

1) Die anwesenden Gesandten der auswärtigen Mächte oder anderer großer Herren, als der Spanische, Französische rc. ingleichem der päbstliche Nunzius, wie auch die reichsfürstlichen Gesandten und andere Abgeordnete der Reichsstädte, Reichsritterschaft u. s. w.

2) Die Komitialgesandten, wenn nemlich zur Zeit der Kaiser- oder römischen Königswahl die Reichsversammlung an dem Wahlorte befindlich wäre, oder daselbst der allgemeine Reichstag sonst gehalten wurde.

3) Die Reichsdeputati, wann zu der Zeit eine besondere Reichsdeputation an dem Wahlorte sich befände, und daselbst ein Reichsdeputationstag wirklich gehalten wurde.

4) Auch die Kreisgesandten sind diesem Herkommen unterworfen, und müssen sich während der solennen Kaiser- oder römischen Königswahl aus der Wahlstadt entfernen, wenn sie sich gerade zur Abhaltung eines gewöhnlichen Kreistages versammelt hätten.

5) Selbst auch die anwesenden deutschen Reichsfürsten, ja sogar auch diejenigen, welche, wie zum Beispiel, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, und der Fürst von Taxis, eigene Häuser in Frankfurt besässen, und zu der Wahlzeit sich darinn aufhielten.

Nach geendigter Wahl können diese Personen wieder nach der Stadt zurückkehren, und den übrigen Solennitäten der Krönung ungehindert beiwohnen.

An dem Wahltage selbst werden die Thore geschlossen gehalten, die Schlüssel den Churfürsten, oder den Gesandten überliefert, hernach aber in die Wahlkapelle gebracht, wo sie bis nach geendigter Wahl verwahrt, und dann von dem Reichs-Erbmarschall dem Magistrat der Stadt wieder übergeben werden. Ferner werden an diesem Tage die Strassen der Stadt, und besonders diejenigen, durch welche die Churfürsten und Gesandten zur Wahl fahren, stark mit Soldaten besetzt, und eine Stunde lang mit allen Glocken geläutet. In dieser Stunde begeben sich die Wahlgesandten aus ihren Quartieren auf das Rathhaus, und ziehen daselbst ihre gewöhnlichen Churhabite *) an. In dieser Klei-

*) Der gewöhnliche Churhabit besteht in langen Röcken von rothem Sammet oder Scharlach, welche um den Hals, und vorn herab bis an die Füsse, wie auch am Ende der Ermel, mit Hermelinumschlagen, und zwar bei den geistlichen Churfürsten von Scharlach, bei den weltlichen aber von Karmesinsammet, auch

Kleidung reuten sie in Procession zur solennen römischen Kaiser- oder Königswahl nach der Bartholomäuskirche, und in der Sakristei dieser Kirche, als der sogenannten Wahlkapelle, wird endlich bei verschlossenen Thüren die Wahl zu Stande gebracht, und dann in eben dieser Kirche öffentlich bekannt gemacht.

In der feierlichen Procession geht der Reichsfourier voran; dann kommen die Lakayen der Churfürsten und Wahlgesandten; die Pagen derselben mit ihren Hofmeistern; die Notarien, Sekretairs und Räthe; die Hof- und Gesandtschaftskavaliers, und endlich die Churfürsten und Wahlgesandten zu Pferde, nach ihrer Ordnung und ihrem Range, wobei aber die untersten voran reuten. Vor jedem Churfürsten reutet sein Oberhofmar-

---

auch beider Mützen von dem nemlichen Zeuge und gleichem Hermelinumschlage, nur bei den erstern viereckigt, bei den letztern aber rund sind. Die Wahlgesandten gehen in ihrer ordentlichen, jetzt französischen, Staatskleidung.

marschall, mit dem Schwerde in der Scheide, und die Spize zu oberst gekehrt, her, und dem Reichserzmarschall, Churfürsten zu Sachsen, wird durch den Reichserbmarschall noch ein besonderes Schwerd vorgetragen. Den Churfürsten zu beiden Seiten gehen ihre Leibgarden, welche den Beschluß des ganzen Zuges machen.

In der Bartholomäuskirche werden die Churfürsten und Wahlgesandten von einem Bischof samt der Klerisey empfangen. Sie begeben sich darauf in das Chor der Kirche, und nehmen auf den daselbst für sie gesezten Stühlen oder Sesseln nach der Ordnung Plaz. Die einen sizen zur Rechten, die andern zur Linken, und andere dem Altar gegen über. Diese Stühle oder Sessel sind insgesamt mit Karmesin überzogen, und mit Baldachinen bedeckt, auch ist an jeden ein Zettel angeheftet, auf dem bemerkt wird, welcher Churfürst auf demselben seinen Siz habe.

So bald die Churfürsten und Wahlgesandten in dem Chor der Kirche angekommen sind, nimmt gewöhnlich die Messe ihren Anfang, während welcher die protestantischen Churfürsten und deren Gesandte meistens abzutreten, und in der Wahlkapelle zu warten pflegen.

Nach geendigter Messe tritt nunmehr Churmainz von seinem Sitze hervor, und thut an die Churfürsten und Wahlgesandten den Vortrag:

„ Daß sie samt und sonders zu dem Ende dahier versammelt seien, um einen Kaiser oder römischen König zu erwählen, weswegen sie, anwesende Churfürsten und Wahlgesandte, nun fördersamst den gewöhnlichen Wahleid ablegen möchten. „

Dieser Wahleid wird darauf von Churkölln öffentlich vorgelesen, sodann aber von Churmainz vor- und den übrigen nachgesprochen. Wenn Churmainz sagt: Ich schwöre, so spricht jeder anwesende Churfürst die

nem-

nemlichen Worte, die Wahlgesandten aber mit dem Zusatze nach: für mich, und in dessen Namen ich geschickt bin. Die geistlichen Churfürsten legen, indem sie diesen Wahleid schwören, die Schwörfinger auf die linke Brust, die weltlichen oder Wahlgesandten aber auf das Evangelienbuch.

Wenn dieser Wahleid abgelegt ist, werden die gegenwärtigen Notarien erinnert, „ein Instrument (schriftliche Urkund) darüber zu fertigen, daß dieser Eid von den anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten also wirklich abgelegt worden sey.„ Darauf begeben sich die Churfürsten und Wahlgesandten, nebst den Sekretarien, Notarien und Zeugen (zusammen fünf und zwanzig bis dreisig Personen) nach der Sakristei der Kirche, oder in die sogenannte Wahlkapelle, welche der Reichserbmarschall, Graf von Pappenheim, zuschließt, und der Reichserbthürhüter, Graf und Freiherr von Werthern in Thüringen, mit einem langen Stabe in der Hand, während der Wahl bewacht.

Nach geendigter Wahl wird sie von dem Reichserbmarschall wieder geöfnet.

In der verschlossenen Wahlkapelle verpflichten sich zuförderst alle Churfürsten, oder der abwesenden Gesandte, die mehrern Stimmen gelten zu lassen, insbesondere aber versprechen die weltlichen Churfürsten und deren Gesandten ferner, die Wahlkapitulation, wenn die Wahl auf sie, oder ihre Principalen fallen sollte, zu halten.

Churmainz sammelt darauf die Stimmen der anwesenden Churfürsten und Wahlgesandten *), und zwar nach dem Range, so, wie die Churfürsten in dem churfürstlichen Kollegium sitzen. Der untere anwesende Churfürst wird also dem Wahlgesandten eines andern, wie sonst gewöhnlich ist, nicht vorgezogen.

Bei

---

*) Jeder Gesandte muß nach seiner Vollmacht mit ganz freier Gewalt zu wählen versehen seyn.

Bei der Stimmensammlung fragt Churmainz einen jeden nach der Ordnung:

Quem Tu eligis in Imperatorem (in Regem Romanorum?)

und erhält darauf eines jeden Stimme mit folgenden Worten:

Eligo N. N. Imperatorem (in Regem Romanorum.)

Hat Churmainz alle Stimmen gesammelt, so wird es zuletzt von Chursachsen selbst aufgefodert, und thut dann die seinige hinzu.

Die gesammelten, und von den anwesenden Sekretairs sogleich aufgeschriebenen Stimmen werden darauf gezählt, und wer die meisten Stimmen bekommen hat, der ist Kaiser. Bei der Stimmensammlung kann auch ein anwesender Churfürst sich selbst, oder ein Wahlgesandter seinem Principal die Stimme geben, folglich sich selbst zum Kaiser oder römischen König wählen helfen. Dieses geschieht gewöhnlich von Churböhmen.

Der neuerwählte Kaiser muß die Wahlkapitulation sogleich beschwören und unterschreiben, und wird dann, nach wiedereröfneter Kapelle, dem in der Kirche versammelten Volke als erwählter Kaiser oder römischer König wirklich dargestellt. In seiner Abwesenheit leistet sein dazu bevollmächtigter Gesandter — welcher gemeiniglich schon als churfürstlicher Gesandter zugegen ist — den Eid. In diesem Falle muß aber der Erwählte noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Wahlkapitulation unter seiner Hand und Siegel ausstellen, und dieselbe vor der Krönung in Person nochmals beschwören.

Nunmehr pflegt die bis jetzt verschlossene Wahlkapelle wieder eröfnet, der wirklich gegenwärtige neuerwählte Kaiser oder römische König daraus in die Kirche geführt, daselbst auf den Altar erhoben, und so dem Volke dargestellt zu werden. In seiner Abwesenheit aber wird die Wahl — nachdem die Churfürsten und Wahlgesandten aus der Wahlkapelle wieder in den Chor der Kirche vor ihre

Sitze

Sitze getreten sind, und einer von ihnen auf einen besonders oben in der Kirche dazu errichteten Quergang gestiegen ist — von letzterm dem Volke gewöhnlich mit den Worten bekannt gemacht: Annuncio vobis quod N. N. electus sit in Imperatorem oder in Regem Romanorum.

Das Volk beehrt diese Ankündigung mit lautem Beifall und Vivatrufen; die Churfürsten und Wahlgesandten aber bereiten sich, während des nunmehr angestimmten ambrosianischen Lobgesangs, zum solennen Abzug aus der Kirche nach dem Römer. Ist der neuerwählte Kaiser oder römische König wirklich gegenwärtig, so reutet Churtrier aus der Kirche voraus, und nach demselben tragen die weltlichen Churfürsten oder ihre Wahlgesandten die Reichsinsignien. Auf diese folgt der Neuerwählte, und hinter demselben zu beiden Seiten etwas abwärts Churmainz und Churkölln. Den Zug beschließt Churböhmen, wenn der Churfürst in Person zugegen ist, und nicht selbst schon die Stelle des Neu-

erwählten einnimmt, mit der königlichen Krone auf dem Haupte.

Ist der neuerwählte Kaiser nicht selbst zugegen, so geschieht der Rückzug mit der vorigen Feierlichkeit und Ordnung, ausgenommen daß dem Churfürsten von Sachsen das Schwerd, welches beim Einzug in die Kirche mit der Spize in die Höhe gerichtet war, nun beim Rückzuge unter sich gekehrt vorgetragen wird. Dem abwesend erwählten Kaiser wird nun auch das Wahldekret durch einen regierenden Reichsfürsten, oder wenigstens durch einen Prinzen aus einem altreichsfürstlichen Hause, überschickt, auch wird er zugleich zur Krönung eingeladen. Diese wird gewöhnlich in der Wahlstadt verrichtet. Weil es aber nach der goldenen Bulle in Aachen geschehen sollte, so bekommt diese Stadt jedesmal einen Revers. Uebrigens kann der Erwählte nach seinem Belieben einen Tag zur Krönung bestimmen.

Zur deutschen Krönung des neuerwählten Kaisers oder römischen Königs gehören

unter

unter andern hauptsächlich die deutschen Reichsinsignien. Diese werden in Aachen und Nürnberg verwahrt, und müssen deswegen vom churfürstlichen Kollegium beschrieben werden. Die eigentlichen Reichsinsignien, oder die bei der deutschen Kaiser- oder römischen Königskrönung noch heut zu Tage gebräuchlichen Kleidungsstücke samt dem übrigen Ornate bestehen in folgenden Ueberbleibseln Kaiser Karls des Großen.

1) Die Reichskrone, von purem Golde, mit vielen Edelsteinen und Perlen, geziert, und fünfzehn Mark schwer.

2) Der Reichszepter, von Silber dünn vergoldet. (Es ist auch noch ein blos silberner vorhanden.)

3) Der Reichsapfel, vom feinsten Golde, aber nicht massiv, sondern mit einer pechartigen Materie ausgefüllt. (Ausser dem sind noch zween von Silber und vergoldet, und inwendig hohl, vorhanden.)

4) Das Schwerd Karls des Großen auf dem die Worte stehen: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Auf einer Seite dieses Schwerdknopfs ist ein einfacher Adler, auf der andern aber ein Löwe mit drei Schwänzen gestochen.

5) Das Schwerd des h. Mauritius.

6) Die Dalmatika, ein Unterkleid von Seidenzeug und violeter Farbe, das bis unter die Knie reicht.

7) Die Alba, eine Art von Chorhemd, von dickem, weissem Taffent.

8) Die Stola, welche über die Alba um den Hals gegeben wird und auf dem Rücken breit hinab hängt, vorn aber getheilt ist und kreuzweis über die Brust gelegt wird. (Ausser dieser ist noch eine vorhanden, die aber bei der Krönung nicht gebraucht wird.)

9) Das Pluviale, welches auch Pallium, Chormantel oder Oberkleid heißt, und ein wirklicher Mantel ist, von rothem Seidenzeug.

10) Die Handschuhe, aus purpurfarbenem Seidenzeug. (Es sind noch ein paar andere, von Hundsledern vorhanden, die aber nicht gebraucht werden.)

11) Die Strümpfe, von rothem Seidenzeug.

12) Die Schuhe oder Sandalien, von Karmesinatlas.

13) Die innere Schuhe oder Socken, eben so. (Noch ein paar andere Schuhe werden nicht gebraucht.)

14) Die zween Gürtel, die zum Aufschürzen der kaiserlichen Kleider gebraucht werden.

15) Die zween Sporn, von Silber und stark vergoldet, in einem Stücke gegossen.

16) Die zwei Armbänder oder Armstangen.

17) Das Schweistuch aus Karmosinseide. Noch ist vorhanden.

18) Karls, des Großen, rothe Gugel, oder Chorkappe, die aber nicht gebraucht wird.

Diese Insignien, welche die Kaiser ehemals bei sich behielten und mit sich herum führten, hat die Reichsstadt Nürnberg, vom Kaiser Siegmund, im Jahr ein tausend vierhundert und sieben und zwanzig zu ewiger Verwahrung erhalten; und sie werden, wenn eine Krönung bevorstehet, nach eingelaufenen churfürstlichen Requisitorialschreiben, (wozu, wann bei Lebzeiten des Kaisers ein römischer König soll gekrönt werden, auch ein kaiserliches Requisitorialschreiben kommt,) an den Ort der Krönung, durch eine Nürnbergische Krongesandtschaft, geliefert.

Die Reichsstadt Aachen hat folgende Stücke von den Reichsinsignien (wann das letzte eine Reliquie ist,) in Verwahrung:

1) Das Evangelienbuch, worauf der Neuerwählte, mit Auflegung zweier Finger, den Krönungseid leistet.

2) Ein

2) Ein Säbel Karls des Großen.

3) Eine Kapsel, mit etwas von der Erde, auf welche das Blut des heiligen Stephanus geflossen.

Ausser den vorangezeigten Reichskleinodien hat Nürnberg auch die Reichs-Heiligthümer zu verwahren. Diese sind:

1) Der Speer, womit Christi Seite durchstochen, und einer von den Nägeln, womit seine Hände durchbohrt worden.

2) Ein Stück vom Kreuze Christi.

3) Ein Stück vom Tischtuch, worauf er das heilige Abendmahl gehalten.

4) Ein Stück von dem Schurztuche, das er anhatte, als er seinen Jüngern die Füsse wusch.

5) Fünf Dornen aus der Dornenkrone.

6) Ein Stück von der Krippe.

7) Ein Arm der heiligen Anna, der Mutter der Jungfrau Maria.

8) Ein Zahn Johannis, des Täufers.

9) Ein Stück vom Stocke Johannis, des Evangelisten.

10) Etliche Glieder von dreierlei eisernen Ketten, womit Sanct Petrus, Sanct Paulus und Johannes, der Evangelist, in ihrem Gefängniß gebunden gewesen.

Diese Heiligthümer werden in einer Küste von Eichenholz, mit Silberblech überzogen, aufbehalten. Die Küste ist in ein Gehäuse eingeschlossen, das in der Kirche des neuen Spitals, zum heiligen Geist, an einer Kette, vom Gewölbe des Chors herabhängt. —

Da die zuerst genannten Reichsinsignien oder kaiserlichen Kleidungsstücke noch heut zu Tage bei der Kaiser- oder römischen Königskrönung wirklich gebraucht und dem Neugekrönten wirklich angezogen werden, so pflegt man sie demselben einen Tag vor der Krönung anzuprobiren und passend zu machen. Das deutsche Herkommen erfodert, daß der

Neugekrönte damit angethan feierlich aus der Kirche nach dem Römer zurückkehre.

Diesen Reichsinsignien und Reichskleinodien wiederfährt auch noch die besondere Ehre, daß sie von ihren Bewahrungsstädten auf einem besondern Wagen, mit einer eigenen Garde umgeben, unter der Aufsicht eines ordentlichen Insignienhüters und in Begleitung reichsstädtischer edler Patricier, mit großer Solennität nach der Wahl- und Krönungsstadt gebracht, und von dieser unter Läutung der Glocken auf das feierlichste empfangen werden. Der Insignienhüter ist gewöhnlich ein Nürnberger alter Patricier. Er fährt in einem prächtigen Staatswagen, und bringt den Insignienkasten, unter Begleitung verschiedener junger Edelleute, nach der Wohnung der in der Wahl- und Krönungsstadt schon befindlichen Reichsstadt Nürnbergischen Deputirten. Diese übergeben die Insignien dem Reichserbmarschall, der sie endlich auf den Römer bringt.

Ist die Krönungsfeierlichkeit zu Ende, so übernehmen die Deputirte die Reichsinsignien wieder von dem Reichserbmarschall, übergeben dieselben dem Insignienhüter, und dieser zieht feierlich damit zurück.

Auf die nemliche Art werden die heiligen Reliquien oder sogenannten Reichskleinodien der Reichsstadt Aachen eingebracht, übergeben, ausgehändigt, zurückgenommen und wieder nach ihrem Verwahrungsorte geliefert.

Gewöhnlich hält der erwählte Kaiser einen prächtigen Einzug in die Stadt, in welcher die Krönung geschehen soll. Die Churfürsten und Wahlgesandten, nebst den vornehmsten Magistratspersonen fahren dem Neuerwählten einige Stunden entgegen, empfangen ihn unter einem großen Zelte, präsentiren ihm die Schlüssel der Stadt, und bedienen ihn mit einigen Erfrischungen. Darauf treten sie den solennen Einzug in die Krönungsstadt an. Die Pracht der Begleitenden, der Donner der Kanonen, und die Salutirung

der Garnison machen diesen feierlichen Einzug des neuen deutschen Reichsmonarchen sehr sehenswerth.

So beschränkt an sich selbst, und so verschlossen für alle Fremde die solenne Wahl eines neuen Kaisers oder römischen Königs nach der obigen Beschreibung war, so frei und öffentlich geschieht nunmehr die feierliche Krönung des neuerwählten wirklichen oder zukünftigen Reichsoberhaupts und römischen deutschen Kaisers. Jetzt verkündigt der laute Schall der Trompeten und Trommeln den feierlichen Krönungstag, zum Zeichen, daß Bürgerschaft und Stadtmilitz auf ihren gewöhnlichen Posten erscheinen sollen; und nun beruft auch der feierliche Ton der Glocken die höchsten Theilnehmer und hohen Geschäftsträger des angehenden Krönungsgeschäftes zur wirklichen Krönung.

Auf dieses Zeichen steht am Morgen des Krönungstages die Bürgerschaft und die Stadtmilitz in voller Parade auf den Posten, und erwartet den feierlichen Aufzug des Kai-

 sers

sers in die Kirche. Gegen acht Uhr des Morgens fahren zuerst die geistlichen Churfürsten in ihren gewöhnlichen Churhabiten und mit ihrem ganzen Hofstaate unter Läutung aller Glocken in die Kirche. Die Pracht, die bei diesem solennen Aufzuge herrscht, kann unmöglich beschrieben werden. Wenn die geistlichen Churfürsten in der Kirche angekommen sind, so bereiten sie sich zum Empfang des neuerwählten Kaisers, und zu seiner Krönung. Churmainz, als Consecrator, legt die Pontificalien, die andern aber einen Chorrock an, und in diesem geistlichen Ornate erwarten sie, nebst den übrigen mit Chorkappen bekleideten Bischöffen, Aebten, Assistenten und geistlichen Administranten, den Kaiser zum feierlichen Empfange.

Wenn die geistlichen Churfürsten ihren feierlichen Einzug in die Kirche gehalten haben, so begeben sich die weltlichen Churfürsten oder ihre Gesandten in voller Galla und unter fortdaurendem Geläute der Glocken aus ihren Wohnungen auf das Rathhaus. Aber

weder

weder die geistlichen noch die weltlichen Churfürsten halten ihren Aufzug gesellschaftlich, sondern jeder besonders. Die weltlichen Churfürsten erscheinen in ihren Churhabiten und unter Vortretung ihres prachtvollen Hofstaats, die Wahlgesandten aber in ihren besondern Staatskleidungen und gleichfalls mit einem sehr glänzenden Gefolge.

Zuletzt begiebt sich auch der neuerwählte Kaiser oder römische König in einem majestätischen Aufzuge nach dem Rathhause, (Römer,) um daselbst unter feierlicher Begleitung der weltlichen Churfürsten in Procession nach der Kirche zum wirklichen Empfange der Krönung zu ziehen. Bei diesem solennen Zuge vom Römer nach der Kirche, der zu Pferde geschieht, wobei die Churfürsten die Reichsinsignien vortragen, erscheint der Neuerwählte noch in seiner eigenen gewöhnlichen Hofkleidung, und so geht dann der feierliche Zug vom Römer nach der Kirche zur solennen Krönung.

Beim Eintritt in diesen Krönungstempel empfangen die geistlichen Churfürsten und der gesammte Clerus im geistlichen Ornate den Kaiser auf's feierlichste, führen ihn darauf ins Chor der Kirche, wo zugleich ein jeder seinen gehörigen Platz einnimmt, und bethen zuerst gemeinschaftlich, dann aber bethet der Weihbischof noch einmal über ihn, welches die Kapelle mit Amen! beantwortet, und nun nimmt die Messe ihren Anfang.

Churmainz, als Consecrator, erhebt sich sodann von seinem Sitze, mit einem Bischofsstabe in der Hand, und bethet, macht bei dem Worte benedicite ein Kreuz gegen den Neuerwählten, und die Kapelle läßt hierauf ihr: Domine exaudi nos! erschallen.

Nun legt der Consecrator dem Neuerwählten einige Fragen, als: vis sanctam Fidem Catholicam servare? vis regnum a Deo defendere? u. s. w. vor, und nachdem dieser eine jede derselben mit Volo beantwortet hat, tritt er an den Altar, und schwört: den katholischen und apostolischen Glauben zu behalten,

ten, die Kirche und deren Diener zu schützen, die Gerechtigkeit handzuhaben, die Reichsrechte und Güter zu erhalten, und wieder herbei zu bringen, die Armen, Wittwen und Waisen zu vertheidigen, und dem Pabste geziemende Ehrerbietung zu leisten.

Wenn nun der Neuerwählte den Regenteneid abgelegt hat, so wendet sich der Churfürst, der die Salbung verrichtet, (also Churmainz,) an die Umstehenden, und fragt sie, ob sie sich einem solchen Regenten unterwerfen, sein Königreich bestätigen und ihm gehorsamen wollen? welches sogleich bejahet wird. Der Kaiser kniet alsdann auf die unterste Stufe des Altars nieder und empfängt die Einsegnung. Darauf wird er zur Salbung entkleidet. Die churfürstlichen Gesandten treten herbei, und der churbrandenburgische nimmt mit Beihülfe der kaiserlichen Hofbedienten die Kleidung ab. Der Consecrator salbt den Kaiser mit dem Zeichen des Kreuzes auf der Scheitel, der Brust, zwischen den Schulterblättern und dem Nacken, der flachen

Hand und Gelenk des rechten Armes, und endlich in die flachen Hände selbst, mit den Worten: ich salbe dich zum König mit dem geheiligten Oele im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen. —

Darauf wird der Kaiser mit weisser Wolle von einigen assistirenden Geistlichen abgetrocknet, und in die Sakristei, welche der Erbthürhüter eröfnet, von sämtlichen Churfürsten, den Consecrator ausgenommen, geführt und ihm der kaiserliche Ornat angezogen. Alsdann wird er abermals an den Altar begleitet, woselbst er niederkniet, der Consecrator Gebethe über ihn spricht, und ihm die eigentliche Krönung ertheilt.

— Diese Krönung, welche jezt gemeiniglich zu Frankfurt an dem Wahlorte und mithin in Churmainzischer Dioces geschieht, wird, nach dem mit Churkölln (welchem sonst das Recht, den Kaiser zu krönen, in der eigentlichen Krönungsstadt Aachen zustund,) deswegen errichteten Vergleichen, nunmehr unwi-

unwidersprochen von Churmainz, doch unter jedesmaliger Assistenz der beiden übrigen geistlichen Churfürsten verrichtet, ausgenommen wenn der Churfürst von Mainz nicht Priester wäre, in welchem Falle derselbe sowohl die Salbung als Krönung, beides blos priesterliche Handlungen, dem angeführten Vergleiche zufolge, selbst auch alsdann in Churmainzischer Diöces, Churkölln allein überlassen müßte. —

Bei dieser solennen Krönung nun werden dem gesalbten neuen Kaiser oder römischen Könige vor dem Altare von dem Consecrator die Reichsinsignien angelegt. Man übergiebt ihm das Schwerd Karls des Grossen und umgürtet ihn damit, es wird ihm ein Ring an den Finger gesteckt, Zepter und Reichsapfel übergeben (welche er bald zurück giebt) das Pluviale oder der Obermantel angethan, und die Krone von allen drei geistlichen Churfürsten aufgesetzt; wobei er nochmals den gewöhnlichen Eid, die Kirche zu schützen, Gerechtigkeit zu handhaben, des

Reichs Rechte zu erhalten, und den päbstlichen Stuhl zu ehren, auf das Aachische Evangelienbuch, ablegt.

Er wird darauf an seine Stelle zurück begleitet, küsset hernach das Evangelienbuch, und empfängt dann die heilige Kommunion, bei welcher ihm aus Demuth vor Gott die Krone abgenommen, nachher aber wieder aufgesetzt wird. Die geistlichen Churfürsten nehmen ihm die Krone ab, und der Reichserbschenk hält sie während der Kommunion.

Nach Endigung derselben besteigt der Kaiser in seinem ganzen Ornate, unter Anstimmung des Ambrosianischen Lobgesangs, den in der Kirche für ihn errichteten Kaiserthron. Zu gleicher Zeit werden alle Glocken geläutet, und hundert Kanonen abgefeuert. Die geistlichen Churfürsten legen ihre Churröcke wieder an, und unterdessen schlägt der Kaiser einige Ritter, welches die erste Handlung ist, die er als wirklicher Kaiser verrichtet. Er selbst läßt sich, zum Zeichen die den Kaisern ehemals zugestandenen höchsten Schutz-

vogtey

vogtey über die Domkapitel, zum Domherrn von Aachen machen, und hiemit wird zugleich der Beschluß der Krönungsfeierlichkeit in der Kirche gemacht, aus welcher man nun nach geendigtem Ritterschlage den feierlichen Rückzug nach dem Römer mit dem Neugekrönten antritt.

Dieser Rückzug des Neugekrönten nach dem Römer in solenner Begleitung der geistlichen Churfürsten und Wahlgesandten unter Vortragung der Reichsinsignien, wird nunmehr zu Fuß unternommen. Die Glocken werden wieder geläutet, die Kanonen gelößt, die Strasse mit Brettern belegt und mit rothem Tuch überzogen, und beides darauf dem Volke Preis gegeben.

Bei diesem feierlichen Rückzuge geht Churtrier allein voraus, dann folgen die weltlichen Churfürsten oder ihre Wahlgesandten paarweise, welche die Reichsinsignien vortragen. Hinter ihnen geht der Kaiser oder römische König im kaiserlichen Ornate und mit der Kaiserkrone auf dem Kopfe. Zu beiden

Seiten etwas abwärts begleiten ihn Churmainz und Churkölln, hinter diesen aber macht Churböhmen wieder allein den Beschluß, und zwar der Churfürst in eigener Person, mit der Königskrone auf dem Haupte. Freilich ein höchst seltener Fall, der aber doch in den Jahren 1653. und 1658. sich wirklich ereignet hat.

Wenn der Kaiser auf dem Römer angelangt ist, so pflegt er mit der größten Feierlichkeit das solenne Krönungsmahl einzunehmen, wobei die Churfürsten und Wahlgesandten, oder die Reichserbbeamten, statt der weltlichen Churfürsten und Reichserzbeamten, die Reichsämter verrichten, die Reichsgrafen aber gewöhnlich die Speisen auf die kaiserliche Tafel tragen.

Diese Reichsämter oder Hofdienste werden noch vor Tische auf folgende Art verrichtet.

Churböhmen, als Reichserzschenk, reutet mit einem silbernen oder kristallenen Becher

cher in der Hand, an die errichtete Fontaine, aus welcher rother und weisser Wein springt, füllt den Becher damit, reutet sodann zurück, und überläßt den ganzen übrigen Weinvorrath dem darnach lüsternen Volke. Der Weinbecher wird gewöhnlich nicht auf die kaiserliche Tafel gesetzt, sondern bei der Rückkunft an die Bedienten abgegeben, und sodann gewöhnlich nebst dem Pferde dem Reichserbschenken überlassen.

Churpfalz, (vormals Churbayern,) als Erztruchseß, reutet mit vier silbernen Schüsseln zu einer neuaufgebauten Küche, wo ein ganzer, mit Wildpret und allerlei Geflügel gespickter Ochs, gebraten wird, läßt davon ein Stück herunter schneiden und auf die Teller legen, reutet damit zurück, und giebt beides nebst dem Pferde gleichfalls den Bedienten, die es darauf dem Reichserbtruchsesse überliefern müssen.

Chursachsen, als Reichserzmarschall reutet darauf mit einem silbernen Maase und Stabe oder Streicher zu einem Haufen Haber,

ber, welcher auf dem Plaße vor dem Römer aufgeschüttet ist, nimmt davon das silberne Maas voll, streicht es ab, und reutet damit zurück, worauf das Maas samt dem Streicher und dem Pferde dem Reichserbmarschall übergeben wird. Der aufgeschüttete Haber ist eine Beute des Volkes.

Churbrandenburg, als Reichserzkämmerer, setzt sich, mit einem silbernen Becken und Handtuche versehen, zu Pferde, und füllt bei einem Brunnen das Becken mit Wasser. Becken, Handtuch und Pferd gehören hierauf dem Reichserbkämmerer.

Churbraunschweig, als Reichserzschatzmeister, reutet endlich mit einem seidenen Beutel voll goldener und silberner Krönungsmünzen durch einige Strassen der Stadt, streut die letztern handvoll unter das um ihn versammelte Volk aus, und bringt den leeren Beutel samt dem Pferde zum Andenken für den Reichserbschatzmeister zurück. —

Die geistlichen Churfürsten und Erzbeamte, und zwar Churmainz, — als Erzkanz-

ler

ler durch Deutschland, — Churkölln, — als Erzkanzler durch Italien, — und Churtrier, — als Erzkanzler durch Gallien und die Niederlande — haben zwar am Krönungstage eines neuen Kaisers oder römischen Königs herkömmlich keine solche feierliche Verrichtungen ihrer Erzämter wegen wirklich mehr zu unternehmen, und haben deswegen auch heut zu Tage keine besondere Erbbeamten mehr; sie lassen aber doch ihre Erzkanzlerämter von dem Neugekrönten immer wieder aufs neue bestätigen, weswegen sie auch, wenn der Kaiser oder römische König auf dem Römer zur Tafel geht, vor und nach derselben das gewöhnliche Gebeth verrichten. Sie erscheinen auch mit silbernen Stäben in der Hand, an welchen ihre großen Siegel, als Zeichen ihrer Erzkanzlerämter hängen, vor dem Kaiser, nehmen die Siegel von den Stäben ab, legen dieselben auf die Tafel, und erwarten, daß der Neugekrönte ihnen dieselben wieder zurückgebe, und sie dadurch in ihren Erzämtern bestätige. So bald dieses geschehen hängen diese Churfürsten und nun aufs

neu

neu bestätigten Erzkanzler die vom Kaiser zurück erhaltenen Siegel um den Hals auf die Brust, und sind nun wieder, was sie zuvor waren und immer seyn und bleiben werden, Erzkanzler durch Deutschland, Italien, Gallien und die Niederlande. —

Wenn die weltlichen Churfürsten ihre Erzämter auf die beschriebene Art verrichtet, und die geistlichen Churfürsten die Erneuerung oder Bestätigung ihrer Erzämter erhalten haben, so geht der Kaiser oder römische König zur Tafel, wobei die geistlichen Churfürsten vor und nach das Gebeth verrichten. Churmainz sagt das benedicite, Churtrier antwortet, und Churkölln spricht das gratias.

Der Kaiser speiset bei dem feierlichen Krönungsmahl gewöhnlich allein, und zwar an einer sechs Staffeln erhöhten Tafel. Der Kaiserin wird, nach der goldenen Bulle, ihrem Gemahl zur Seite eine besondere Ceremonientafel, aber drei Staffel tiefer gesetzt, an welcher sie gleichfalls allein speiset und wie ihr Gemahl nach dem Ceremoniel bedient wird.

Denn

Denn eine mit Bewilligung ihres Gemahls zugleich mit ihm gekrönte römische Kaiserin empfängt die Majestät blos und allein durch ihren Gemahl, mit welchem sie daher auch zwar gleiche Ehrbezeugung, aber nicht gleiches Ceremoniel empfängt, und an persönlicher Würde ihm nachsteht.

Indessen sind doch bereits verschiedene Kaiser von der äussersten Strenge dieses kaiserlichen Ceremoniels freiwillig abgegangen, und haben das Krönungsmahl nebst ihren Gemahlinnen an einer eigenen Kaiserstafel eingenommen. Dem ungeachtet aber wird der Kaiserin auch ihre besondere drei Staffeln von jener erniedrigte Ceremonientafel dabei gesezt.

Ausser den drei und sechs Staffeln erhöhten beiden Ceremonientafeln des Kaisers und der Kaiserin stehen auf dem Boden des kaiserlichen Speisesaals zu beiden Seiten in zwo gleichen Reihen und einer queer über, gegen die Kaiserstafel zu, gesezte Ceremonientafeln der sämtlichen Churfürsten, nach

ihrer

ihrer Anzahl, so, daß jeder Churfürst seine besondere Tafel hat, und Churkölln an der Queertafel sitzt. Das churfürstliche Kollegium ist also auch hier von den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs abgesondert, und macht gleichsam einen eigenen Cirkel aus; denn ausser diesen nach der Ordnung des Ceremoniels gesetzten besondern churfürstlichen Tafeln wird auch eine gemeinschaftliche Ceremonientafel für die übrigen *deutschen* Reichsfürsten in eben diesem Speisesaale gesetzt. Die Reichsstädtischen Deputirten speisen in den Nebenzimmern des Speisesaals. Da aber zwischen den Churfürsten und Fürsten des Reichs beständig Rangstreitigkeiten fürwalten, so bleiben gewöhnlich alle bei dem solennen Krönungsmahle des Kaisers oder römischen Königs für die Churfürsten und Fürsten des Reichs zugleich gesetzter besondern Ceremonientafeln gewöhnlich leer und blos zur Schau stehen; wiewohl einige Churfürstentafeln zu Ehren des neugekrönten Reichsoberhauptes, oder auch wohl aus eigener Prachtliebe, von ihren churfürstlichen Höfen oft mit

den

den kostbarsten Gold= und Silberservicen auf das prächtigste aufgesetzt, andere aber, und besonders die fürstliche Ceremonientafel, dagegen unausstaffirt oder ganz leer gelassen zu werden pflegen.

Das Krönungsmahl geht ganz allein auf Kosten des Neugekrönten, wozu aber die Krönungsstadt gewöhnlich das Tafelzeug herzugeben oder zu besorgen pflegt.

So bald der Kaiser oder römische König von der Tafel aufgestanden ist und sich wegbegeben hat, wird die ganze Tafel preis gegeben, wovon aber doch die Erbämter zuerst dasjenige in Anspruch nehmen und sich zueignen, was von Kostbarkeiten darauf befindlich ist. Alles übrige bekommt das Volk, welches mit Heishunger über die kaiserliche Tafel herfällt, dieselbe plündert, und auch nicht das geringste davon zurück läßt. —

Gewöhnlich ertheilt der Kaiser oder römische König nach dem Krönungsmahle den anwesenden Churfürsten solenne Audienz, und macht ihnen gleichfalls einen Besuch, wobei auf beiden Seiten das herkommliche Ceremo-

niel mit aller möglichen Genauigkeit beobachtet wird.

Es ist kurz folgendes:

Bei der Audienz kommt der audienznehmende Churfürst in seiner Staatskarosse bis an die große Treppe gefahren, wo er von dem kaiserlichen Oberstkämmerer und Oberhofmarschalle gewöhnlich empfangen und die Stiegen hinauf begleitet wird, auf welcher zu beiden Seiten die kaiserliche Garde in Parade steht. Oben an der Stiege empfängt sodann der kaiserliche Oberhofmeister den Churfürsten, und führt ihn durch die drei Antichambern nach dem Zimmer des Kaisers, der ihn daselbst empfängt. Beide sind anfangs unbedeckt, dann aber setzt der Kaiser seinen Hut wieder auf, und eben dieß thut hierauf auch der Churfürst. In dem Audienzzimmer stehen zween Stühle, von denen der eine dem Churfürsten gerückt wird. Die ganze Audienz daurt ungefähr eine Viertelstunde. Der Churfürst begiebt sich in eben der Ordnung, in welcher er empfangen und begleitet worden ist, wieder zurück.

Bei der solennen Visite, welche der Kaiser hierauf dem Churfürsten giebt, kommt ihm dieser mit entblößtem Haupte bis an die Kutsche zum Empfange selbst entgegen. Der Kaiser rückt vor dem Churfürsten zwar den Hut, setzt ihn aber, zum Zeichen der Majestät sogleich wieder auf. Der Kaiser verweilt auch nur kurze Zeit — etwa eine Viertelstunde, und wird von dem Churfürsten mit entblößtem Kopfe bis an die Kutsche zurück begleitet, wo der Kaiser den Hut, wie beim Empfange, zwar rückt, aber auch sogleich wieder aufsetzt.

Hiemit ist das gewöhnliche Ceremoniel zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bei der Audienz und Visite geendigt.

Ausser den Krönungsfeierlichkeiten werden dem Neugekrönten auch ansehnliche Verehrungen oder Geschenke, theils von den Reichsständen, theils von der Reichsritterschaft, und theils von der Judenschaft, als ehemaligen kaiserlichen Kammerknechten, überreicht. Besonders geschieht dieß von denjenigen beträchtlichen Reichsstädten, welche der Neugekrönte auf seiner Rückreise besucht. Aber die Verehrungen der Reichsstädte und der Reichsritterschaft an das neue Reichsoberhaupt sind an sich blos willkührlich. Dagegen sind die Judenschaften in Frankfurt und in andern Reichsstädten, als ehemalige Kammerknechte des Kai-

 sers,

sers, dazu ausdrücklich und um so mehr verbunden, weil sie dafür den kaiserlichen Schutz im Reiche wirklich geniessen.

Die Reichsstädte müssen auch insgesamt jedem neuerwählten und gekrönten Kaiser oder römischen Könige, als ihrem höchsten Reichsoberhaupt förmlich huldigen, und vermittelst eines Eides die Homagialpflicht wirklich abstatten. Dieser herkömmlichen Unterwerfung darf sich keine Reichsstadt entziehen, und keine kann davon befreit werden.

Die Zahl der Churfürsten kann der Kaiser nicht nach eigenem Gefallen vermehren, indem dazu die Einwilligung der Reichsstände erfordert wird. Hingegen kann er Herzoge, Fürsten, Grafen, Freyherren, Edelleute, Pfalzgrafen machen, Titel und Wappen ertheilen. Er bestätiget die im römischen Reiche angelegten Universitäten. Er ertheilt den Reichsständen und Vasallen die Lehen, und entscheidet die Rangstreitigkeiten der Reichsstände. In Ansehung der allerhöchsten Gerichtbarkeit wird solche von dem Kaiser durch die höchsten Reichsgerichte ausgeübt. Bei dem Kammergerichte besetzt er die Kammerrichter- und sämtlichen Präsidentenstellen. Den Reichshofrath bestellt er ganz. Er hat auch die Gerichtbarkeit über die unmittelbaren Reichsglieder, welche keine Reichsstände sind in Kriminalfällen. Er hat

das Reichspostregale. Er kann veniam ætatis, protectoria, moratoria und allerlei Privilegien ertheilen, und natürliche Kinder legitimiren, welches von ihm entweder unmittelbar, oder doch mittelbar durch die Hofpfalzgrafen geschieht. Er hat das Recht, neue Reichshofämter zu errichten, doch ohne Schmälerung eines alten Hauses. Er hat die Aufsicht über alle schädliche und die innern Ruhe zu stören fähige Bücher, welches Recht er theils durch das verordnete Bücherkommissariat ausübet, theils werden solche Unternehmungen bei den höchsten Reichsgerichten durch fiskalische Processe untersucht. Die höchste Gewalt ist zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, theils den Churfürsten allein, theils zugleich den übrigen Reichsständen, getheilt. In den wichtigsten Sachen, die das Reich betreffen, soll er sich des Rathes und Gutachtens der Churfürsten bedienen; doch kann er solchen Sachen, worinn er selbst mit Einwilligung des churfürstlichen Kollegii, oder der gesamten Stände, oder nach dem ordentlichen Weg Rechtens an den Reichsgerichten verfahren muß, bei erheischender Nothdurft, bis die Sache an gehörigem Orte angebracht, oder gerichtlich ausgemacht werden, aus kaiserlicher Gewalt, etwas einsweilen provisorie veranstalten.

Wenn der kaiserliche Thron erledigt ist, so besorgen die Reichsverweser die Reichsverwaltung. Dieses Reichsvikariat führen von ältesten Zeiten Chursachsen und Churpfalz, und zwar Sachsen in den Ländern, in welchen das Sächsische, und Pfalz in denjenigen, in welchen das fränkische Recht üblich ist. Im dreißigjährigen Kriege verlohr Pfalz seine Chur und Amt. Es kam an Baiern, und im westphälischen Friedensschlusse wurde für Pfalz eine neue Churwürde errichtet. Da entstunden wegen Führung des Vikariats zwischen beiden Häusern in dem Interregno 1657. große Streitigkeiten, indem Baiern behauptete, daß es mit der pfälzischen Chur auch das Vikariat erhalten habe; welches hingegen Pfalz läugnete. Nachdem man lange gestritten hatte, so verglichen sich 1724. beide Häuser zu einem gemeinschaftlichen Vikariat, und nach Karls des Sechsten Tod wurde das churbaierische und churpfälzische gemeinschaftliche Reichsvikariatsgericht in Augsburg niedergesetzt. Weil aber dasselbe vielen Schwierigkeiten unterworfen war, so wurde die Abwechslung in der Reichsverwesung von Baiern und Pfalz beliebt, und nach Karls des Siebenten Tode machte Baiern den Anfang. Nach Abgang der im Jahr 1778. erloschenen baierischen Linie hörte diese Einrichtung von selbsten auf, und Churpfalz ist nun, wie ehemals, der einzige Vikarius nebst Sachsen.

Das

Das Vikariat fängt an, so bald die Nachricht von dem Tode des Kaisers bekannt ist. Die Reichsverweser machen dem Antritt ihrer Interimsregierung durch Patente bekannt. Ihre Gewalt besteht theils in der oberrichterlichen Macht, daß sie Reichsvikariatsgerichte niedersetzen und Rechtssachen ausmachen, theils auch darinn, daß sie andere kaiserliche Vorrechte ausüben können. Ihr Amt hört nicht eher auf, als bis der neuerwählte Kaiser die Wahlkapitulation angenommen und beschworen hat; welcher denn verbunden ist, alle Handlungen der Reichsverweser zu bestätigen. (In Italien ist der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, beständiger Reichsverweser.)

Der Titel, den man dem Kaiser giebt, ist: **Der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr** 2c. 2c. Er nennt sich: — **Von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien** (d. i. Deutschland) — **König** 2c. 2c. Das Wappen des Reichs ist ein schwarzer, ausgebreiteter und schwebender Adler, mit zwei Köpfen, die mit goldenen Zirkeln umgeben sind, und rothen Schnäbeln und Füssen. Die rechte Klaue hält das blosse Reichsschwerd und den Zepter, die linke den Reichsapfel; und oben schwebt die Kaiserkrone. Dieser

ser Adler hat auf der Brust einen Schild, mit den Haus- und Stammwappen eines zeitigen Kaisers. —

Bisweilen geschieht es, daß noch bei Lebzeiten des Kaisers ihm ein Nachfolger erwählt wird, welches der **Römische König** ist.

Die Churfürsten können nach Beschaffenheit der Umstände, auch ohne Einwilligung des Kaisers, einen Römischen König erwählen. Er wird gleichfalls auf eine feierliche Weise gekrönt, und folgt dem Kaiser gleich nach seinem Tode in der Regierung.

Sollte sich's zutragen, daß er noch m[illegible] jährig wäre, so tritt die Verwaltu[illegible] Reichsvikarien ein.

Der Römische König hat den Vorz[illegible] allen übrigen Königen, und bedient sich[illegible] Titulaturen, die der Römische Kaiser fü[illegible] ausser des Tituls **unüberwindlichst**; [illegible] daß er auch den Titel Majestät von der R[illegible] kanzley bekommt, ob er gleich, so lang[illegible] Kaiser lebt, keine eigentliche majestätische, höchste Gewalt im Reiche hat. Vom K[illegible] bekommt er den Titel Ew. Liebden. Er [illegible] ihn aber seinen Herrn oder seine Maj[illegible]

Sein Wappen ist der Reichsadler, aber nur einköpficht.

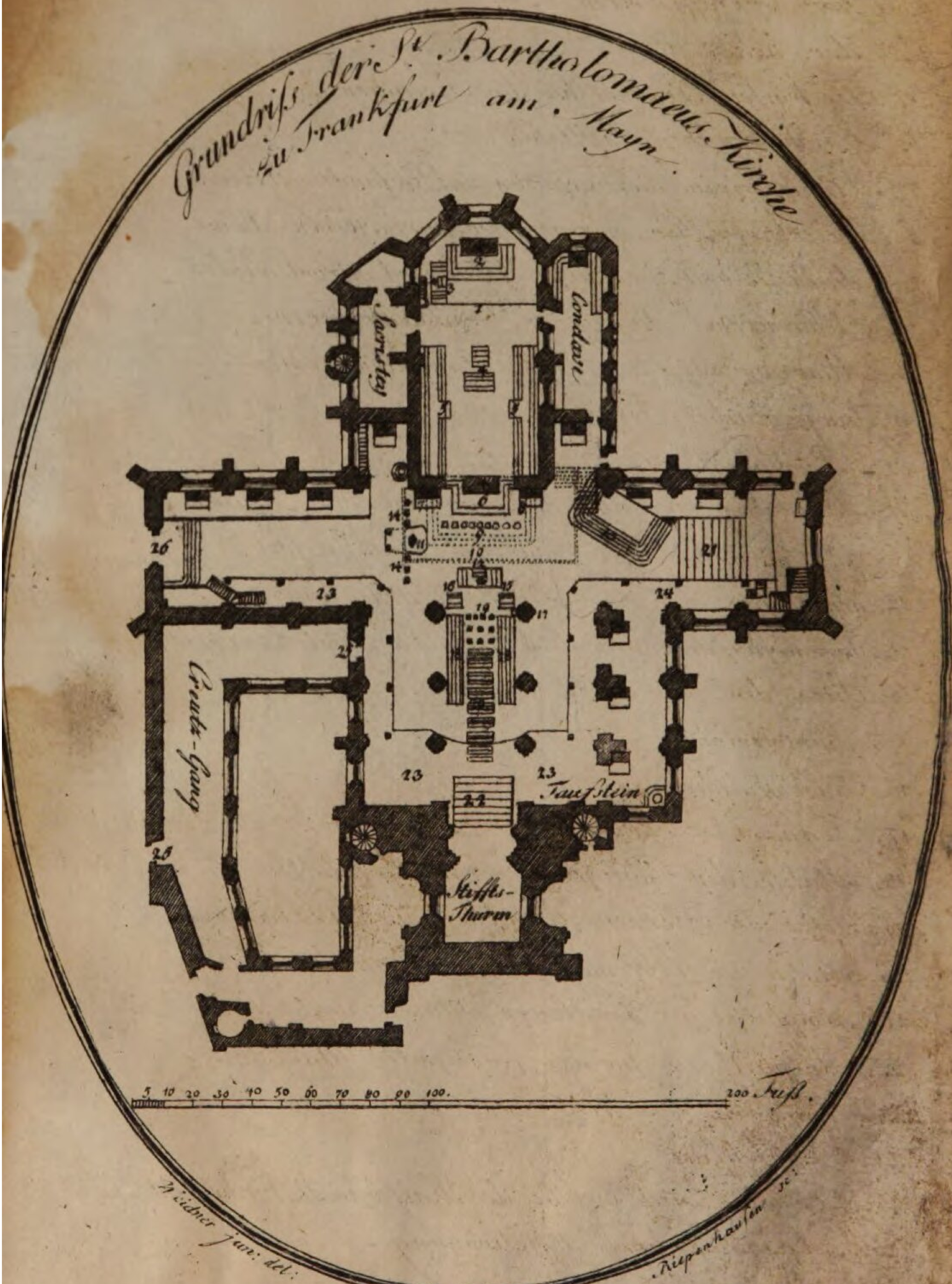

Grundriſs der St. Bartholomaeus Kirche
zu Frankfurt am Mayn.
Sacristey
Conclave
Creutz-Gang
Taufstein
Stifts-Thurn
5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100. 200 Fuß.
Widner jun: del:
Riepenhausen sc:

1. Chor der Stiftsherren.
2. der hohe Altar.
3. des Kaisers Betstuhl bey der Reception.
4. Kurmainzischer Betstuhl.
5. Stühle worauf die Kurfürsten und Gesandten sitzen.
6. Neu erbauter Altar, vor dem der Kurfürst von Mainz die Messe halt, der Kaiser gesalbt und gekrönt wird.
7. Altar worauf die Kirchen Ornamente liegen.
8. Altar worauf die Reichs Insignien liegen.
9. Kurfürstliche Sessel.
10. Proclamations-Bühne.
11. Baldachin worunter der Kurfürst von Mainz während der Messe sitzt.
12. des Kaisers Thron, wo er während der Messe kniet.
13. Thron worauf der Kaiser die Ritter des heil. röml: Reichs schlägt.
14. Sitze der Herren Ministranten.
15. Kurtrierscher Betstuhl.
16. Kurcöllnischer Betstuhl.
17. Kanzel.
18. Stühle der übrigen Herren Gesandten.
19. Sitze der Herren Bischhöfe und Prälaten.
20. Stühle der fürstl. und gräfl. Personen des Reichs.
21. Amphitheater der Herren Minister und Cavaliere.
22. Amphitheater für den frankfurter Magistrat.
23. Empor-Kirche.
24. Verschlag.
25. Thüren durch welche der Kaiser in die Kirche geht.
26. Ausgang nach der Krönung.
\+. Altaere.

6.

Merkwürdigkeiten
bey der
römischen Königswahl
und
Kaiserkrönung.

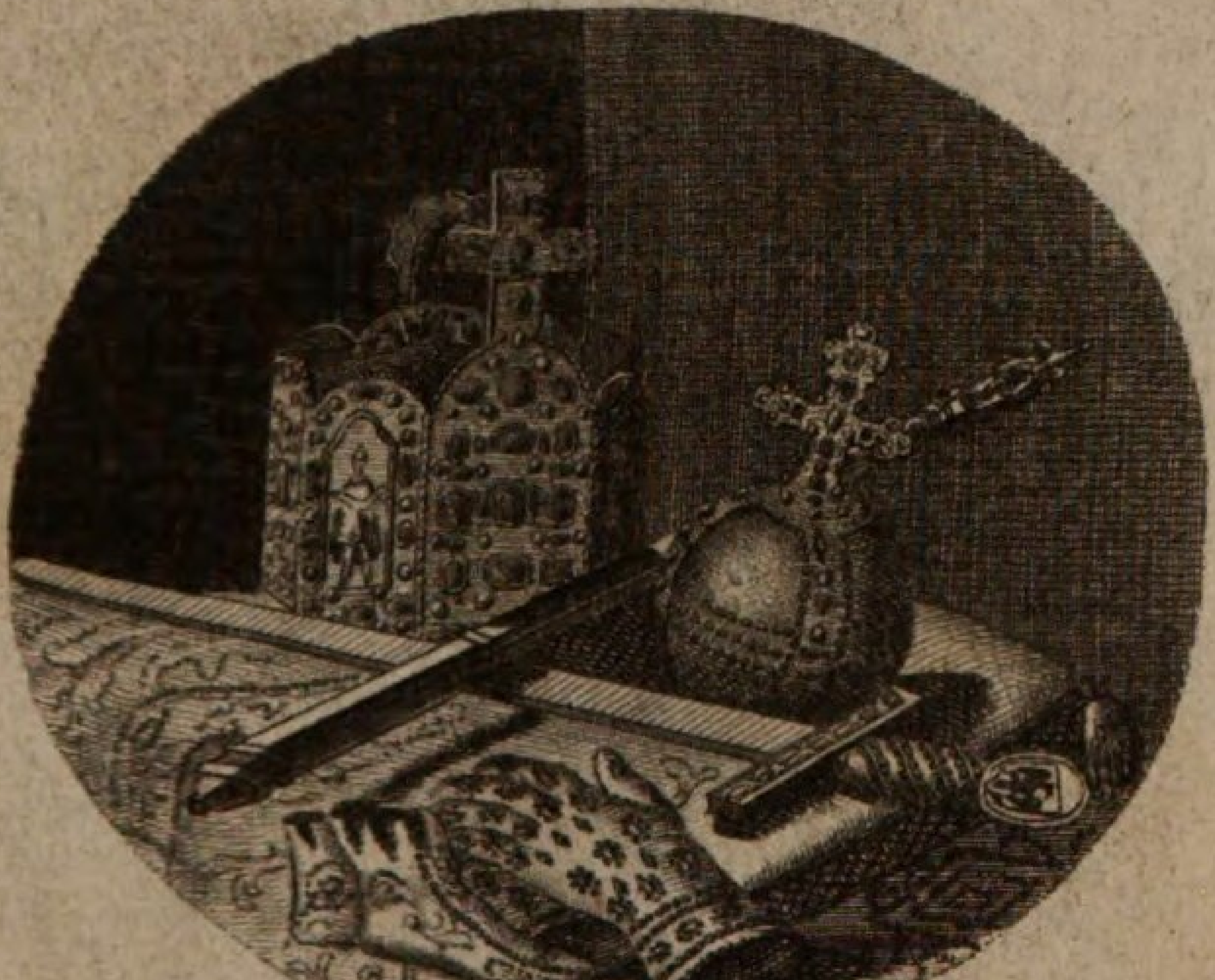

Gotha,
bey Justus Perthes
1790.

Einleitung.

Die römische Königswahl und die Kaiserkrönung sind Gegenstände, die jetzt nicht nur die Augen von ganz Deutschland besonders auf sich ziehen, sondern auch das übrige Europa ist, in politischer Rücksicht, dabey intereßirt.

Die

Die kurfürstlichen Höfe müssen, der Reichsverfassung gemäß, nahen Antheil daran nehmen; alle übrige Reichsstände suchen bey dieser Gelegenheit zum Wohl ihrer Häuser ältere ihnen nützliche Vorrechte fester zu gründen, oder verlohrne Privilegien wieder zu erlangen: aus allen Gegenden Deutschlands, ja aus allen Ländern Europens ströhmen viele Tausende von Menschen, theils in Geschäften, theils aus Neugierde der Wahl- und Krönungsstadt entgegen, und alle Pracht, alle Zwei-

ge

ge des Luxus werden aufgeboten, um diese Begebenheit zu verherrlichen, allgemein merkwürdig und groß zu machen.

In dieser Rücksicht ist es unstreitig ein zweckmäßiges und nützliches Unternehmen, hier kurz, aber mit historischer Genauigkeit und in faßlicher Schreibart so viel über die Wahl und Krönung eines römischen Kaisers zu sagen, als für den zu einer Vorbereitung und mehrerer Deutlichkeit nöthig seyn dürfte, der diese nun bald zu erwartende große Feyerlichkeit ent-

weder

weder selbst sehen wird, oder dem die gewöhnlich unvollkommenen Nachrichten in Zeitungen darüber nicht hinreichend sind.

Der Verleger hielt es für Pflicht, bey dieser Gelegenheit auch auf typographische Schönheit zu sehen, und damit werden die Leser hoffentlich nicht unzufrieden seyn.

In=

Inhalt.

Vom Absterben des Kaisers und der Trauer Seite 1
Vom Reichsvikariate ; ; 4
Wahl des römischen Königs: Vorbereitungen dazu ; ; 16
Vom Wahlorte ; ; 19
Wahlzusammenkunft ; ; 22
Von den Hauptpersonen bey dem Wahlkonvente ; ; 31
Einzug der selbsterscheinenden Kurfürsten in der Wahlstadt ; ; 35
Uebertragung der Wahlstimme eines Kurfürsten an einen Mitkurfürsten oder an Wahlgesandte. Rang und Vorzüge der letztern ; ; 37
Gesandte von Reichsständen und auswärtigen Mächten bey Wahlen und Krönungen des Kaisers. Ceremoniel ; 41

Ge-

Inhalt.

Wahlseßion ; ; S. 47
Gegenstände, womit sich der Wahlkonvent beschäftigt, vorzüglich über die Wahlkapitulation ; ; 51
Nähere Vorbereitungen zu der Wahl selbst 60
Von den Eigenschaften eines Thronkandidaten ; ; 66
Die Wahl selbst ; ; 81
Vorbereitungen zu der Kaiserkrönung 108
Fortsetzung dieser Materie. Beschreibung der Reichs-Insignien. Die Krönung. 114
Der Reichs- Erz- oder Erbämter Verrichtungen nach der Krönung. Die Krönungsmahlzeit. Abreise des Kaisers. 161

Ab-

Absterben des Kaisers und Trauer.

Der Tod des römischen Kaisers veranlaßt ein Zwischenreich, wenn nicht schon bey Lebzeiten desselben ein römischer König erwählt worden ist. Joseph der Zweyte starb, und weil die Wahl eines römischen Königs nicht zu Stande gekommen war, so mußte ein Zwischenreich eintreten. Der Todesfall eines Kaisers wird aufs schleunigste dem Kurfürsten von Mainz, dem Kurfürsten von Sachsen und dem Kurfürsten von Pfalzbayern, ersterem als Direktor des kurfürstlichen Kollegiums, und den beyden letztern, als Reichsverwesern oder Vikarien, bekannt gemacht. Die übrigen Kurfürsten und die

grösseren geist- und weltlichen Fürsten, werden entweder durch Kouriere oder nur durch Schreiben der nächsten Verwandten des Kaisers von dessen Ableben benachrichtigt, den kleinern Reichständen aber wird dieser Todesfall gewöhnlich nicht vom kaiserlichen Hofe selbst, sondern von der kaiserl. Prinzipalkommißion auf dem Reichstage zu Regensburg bekannt gemacht.

Das Reichshofrathskollegium verliert mit dem Tode des Kaisers seine bisherige Gerichtsbarkeit. Der Reichsvicekanzler verschließt und versiegelt im Nahmen des Kurfürsten von Mainz, welcher deutscher Reichserzkanzler ist, die Reichshofrathsstube, und alle bisherige Reichshofräthe müssen die Akten, welche sie etwa bei sich haben, abgeben. Der Grund, warum das Reichshofrathskollegium in diesem Falle außer Thätigkeit kommt, ist, weil der Kaiser dasselbe annimmt und besoldet, und weil nach des Kaisers

sers Tode an dessen Stelle die Reichsvikariatsgerichte eintreten.

Ueber die Trauer, welche von den Reichsständen nach dem Tode des Kaisers angeordnet zu werden pflegt, sagen die Reichsgesetze nichts, und deswegen ist die längere Dauer und grössere Ausdehnung derselben, so wie das Trauergeläute, sehr verschieden. Die geistlichen Kurfürsten haben bisher ein ganzes Jahr und 6 Wochen für sich und ihren ganzen Hofstaat die Trauer angelegt.

Die Reichsstädte gehen in ihren Traueranstalten gewöhnlich weiter: Viele untersagen vier und mehr Wochen hindurch Konzerte, Schauspiele, Tänze: es werden Vigilien, Todtenämter und Leichenpredigten gehalten, und der Rath erscheint in tiefster Trauer in dem schwarzbehängten Rathssaale.

Das Reichsvikariat.

Vor der Abfassung der goldenen Bulle, die Kaiser Karl IV. als ein neues Reichs-Grundgesetz im Jahr 1356 promulgirte, und wodurch verschiedene Stücke der deutschen Staatsverfassung entweder jetzt zuerst, oder doch genauer als durch das bisherige Reichsherkommen bestimmt sind, war die Lehre vom Reichsvikariat äußerst schwankend. Nun erst wurde dasselbe auf beständig zwischen Sachsen und Pfalz getheilt, statt daß vorher theils die zurückgelassenen Witwen der Kaiser, theils die Päbste Ansprüche auf die Reichsverwesung gemacht hatten.

Das pfälzische Vikariatsrecht erstreckt sich der Einrichtung Karls des IV. gemäß über den Theil des deutschen Reichs, wo schwäbische und fränkische Rechte gelten.

Das sächsische hingegen über diejenigen Länder Deutschlands, wo das Sachsenrecht angenommen worden ist.

Die-

Diese Bestimmungen waren indessen auch noch nicht völlig genau, und es entstanden zu wiederholten Malen zwischen den Vikariatshöfen einige Streitigkeiten, die erst in neueren Zeiten, vorzüglich durch den deswegen im Jahr 1750 zu Stande gebrachten Vergleich gehoben werden konnten. Zu dem pfalzbayerschen Vikariat gehören:

1. Der kurrheinische Kreis und die in demselben gelegenen vier Kurfürstenthümer Mainz, Trier, Köln und Pfalz.
2. Der ganze oberrheinische Kreis.
3. Der ganze fränkische Kreis, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg.
4. Der schwäbische Kreis.
5. Der bayersche Kreis.
6. Von dem westphälischen Kreise das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtey Hervorden, die Grafschaften Ostfrießland, Ravensberg, Tecklenburg

und Bentheim, nebst denen dem Rhein zu und über diesem Flusse gelegenen, dem kursächsischen Vikariat nicht nahmentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislanden.

7. Die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken, in der Wetterau, am Ober- und Niederrhein, und

8. Das Hofgericht zu Rothweil, und das schwäbische Landgericht.

Unter dem kursächsischen Reichsvikariate stehen:

1. Der ganze obersächsische Kreis mit den Kurfürstenthümern Sachsen und Brandenburg.

2. Die gefürstete Grafschaft Henneberg.

3. In Westphalen die Hochstifter Paderborn und Osnabrück, die Abtey Korvey, die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe-Schaumburg und Rittberg, nebst den gegen die

Weser

Weser zu und über diesem Flusse gelegenen, dem rheinischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande.

4. Der ganze niedersächsische Kreis mit dem Kurfürstenthume Braunschweig-Lüneburg.

Verschiedene Reichsstände erkennen die Reichsvikariatsgerichtsbarkeit nicht an.

Oesterreich, welches von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen ist, unterwirft sich dem Reichsvikariate nicht.

Burgund behauptet ebenfalls, daß es nicht unter dem Reichsvikariate stehe, und es bezieht sich auf den Vertrag vom Jahr 1548, in welchem dem Könige von Spanien das Reichsvikariat in diesem Lande überlassen seyn soll. Die Staatsrechtslehrer machen dagegen aber noch Einwendungen.

Böhmen, welches den Reichsgerichten nicht unterworfen ist, erkennt das Reichsvikariat eben so wenig an. Kursachsen hat

aber bey verschiedenen Gelegenheiten Einwendungen gemacht und behauptet, daß noch zu Anfange des 17ten Jahrhunderts die Vikariatspatente in Böhmen wären angeschlagen worden.

Kurmainz behauptet, daß es von Alters her dem Reichsvikariate nicht unterworfen sey, und Kurpfalz erkannte in dem 1658 deswegen errichteten Vertrage die Befreyung desselben förmlich an, demungeachtet sind im Jahr 1740 die Vikariatspatente, ohne Widerspruch, angeschlagen worden.

Daß das Reichsvikariat sich auch über die italienischen Reichslehen ausdehnen könne, läßt sich aus der Erfahrung und mehrern Beyspielen beweisen.

Kursachsen und Kurpfalz haben seit dem Anfange des 15ten Jahrhunderts, und zwar 1410, 1437, 1440, 1519 und 1612, die Reichsverwesung besorgt; nachdem aber der Pfalzgraf Friedrich V. das widrige Schick-

sal

sal erlitt, vom K. Ferdinand II. 1623 in die Acht erklärt zu werden, so bekam der Herzog Maximilian von Bayern die pfälzische Kur nebst dem Reichsvikariate, und obgleich Friedrichs Nachkommen durch den westphälischen Friedensschluß eine neue Kur wieder erhielten, so war doch nichts vom Vikariate dabey gesagt. Nun starb 1657 K. Ferdinand III. und beyde Kurhöfe wollten vikariren. Pfalz behauptete, daß das Reichsvikariat mit der Würde eines Pfalzgrafen beym Rhein verbunden sey; Bayern suchte dagegen darzuthun, das Vikariat gehöre zu der ihm übergebenen pfälzischen Kurwürde. Bayern fertigte seine Vikariatspatente 4 Tage früher aus, als Pfalz, und sowohl Kursachsen als Mainz, nebst dem Kammergerichte, erkannten Bayern als Vikar. Als die Anstalten zum Wahltage gemacht wurden, begab sich der Pfalzgraf Karl Ludwig selbst nach Frankfurt, und hier ereignete sich ein außerordentlicher Zufall. Der kurbayersche

Gesandte D. Dexel, las im kurfürstl. Kollegio eine Schrift vor, in welcher er den Vater des Pfalzgrafen heftig angriff; Karl Ludwig fand sich deswegen beleidigt und verlangte, daß der Gesandte sich solcher Redensarten enthalten solle; und als dies nichts fruchtete, warf der Pfalzgraf das volle Dintenfaß nach dem Gesandten. Es fehlte nicht viel, so wäre es darüber zwischen beyden Häusern zu großen Weitläuftigkeiten gekommen. Diese Begebenheit veranlaßte den Schluß, daß wenn ein Kurfürst künftig bey Wahlen oder Reichstagsversammlungen dergleichen Thätlichkeiten vornehmen würde, er für diesmal seiner Stimme ganz verlustig seyn sollte.

Im Jahr 1724 verglichen sich Bayern und Pfalz nach sehr langwierigen Streitigkeiten, über die Vikariatsverwaltung endlich dahin, daß sie gemeinschaftlich seyn solle, und dieser Vertrag kam auch nach Karls VI.

Tode in Ausübung. Weil aber wieder neue Unbequemlichkeiten daraus erwuchsen, so wurde 1745 die Abwechselung zwischen beyden Höfen vorgeschlagen und angenommen. Kurbayern verwaltete deswegen nach dem Tode Karls VII. das rheinische Vikariat allein. Kurpfalz würde also das Vikariat nach Josephs II. Tode allein verwaltet haben, wenn Bayern auch nicht ausgestorben wäre.

Die Vikariatsverwaltung tritt zwar gleich nach der erhaltenen Nachricht von dem Absterben des Kaisers ein, und das erste Geschäft ist eigentlich die Bekanntmachung der Vikariatspatente, die aber zuweilen früher oder später geschieht. Die Einrichtung der Vikariatsgerichte ist mit mehrern Weitläuftigkeiten verknüpft, und sie kommt daher gewöhnlich erst nach einigen Monaten zu Stande.

Die

Die Reichsverweser senden gleich nach der Patentausfertigung durch besonders dazu Abgeordnete ein oder mehrere besiegelte Patente an jeden Reichsstand ihrer Vikariatslande; jeder Reichsstand läßt solche dann in Menge abdrucken und an die Rathhäuser und Thore der Städte, ja selbst in allen Dörfern anschlagen.

So wie die Reichsverweser auf einer Seite durch das Vikariat in beträchtlichen Aufwand gesetzt werden, so genießen sie auch von der andern Seite gewisses Ansehen und Vorrechte. In die letzte Klasse gehören:

1) Daß in ihren gewöhnlichen Titel eingerückt wird von Pfalz: Des Heil. Röm. Reichs Vorseher und Vikarius in den Landen des Rheins, Schwabens und fränkischen Rechtens. Von Kursachsen: Des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in

solch

solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius.

2) Die Reichsvikarien können mit Einwilligung der Kurfürsten und übrigen Reichsstände Reichskriege erheben und fortsetzen, Bündnisse schließen, auswärtige Gesandte annehmen, auch selbst Gesandte abschicken, und alles das thun, was der Kaiser selbst zur Erhaltung des äußern Wohlstandes thun kann. Eben so haben die Reichsvikarien ohne alle Widerrede für die innere Sicherheit, für die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Ausübung der höchsten gesetzgebenden Gewalt, Bestätigung der Reichsgutachten, die Ausschreibung, Haltung und Fortsetzung der Reichsversammlungen, und die Konfirmation der Reichsabschiede Sorge zu tragen.

3) Die Reichsvikarien können ferner große Privilegien und Freyheiten ertheilen

z. B. Akademien errichten, Stadt: Meß- Markt- Stapel- und Münzgerechtigkeiten verleihen, in kaiserlichen und des Reichs Schuz und Schirm nehmen, Unmündige mündig sprechen. Durch das Reichskammergericht, so wie durch die eigenen Vikariatsgerichte üben sie die Rechte der höchsten Gerichtsbarkeit aus. Daraus folgt, daß die Reichsverweser auch alle Staats- und Justizbedienungen des deutschen Reichs besetzen dürfen, in sofern solche vom Kaiser abhängen. Zu den Visitationen des Kammergerichts sind die Reichsvikare völlig berechtigt, und ihr Vikariatshofgericht vertritt die Stelle des mit dem Tode des Kaisers aufgehobenen Reichshofraths. Vor diese Gerichte gehören die Belehnung der Vasallen mit den Reichslehnen, die Ausfertigung der Lehnbriefe, und die Indultertheilungen. Fürstenlehne sind ausgenommen. Die Rechte der ersten Bitte, so wie das Recht Panisbriefe zu ertheilen, von welchem leztern man aber noch kein Beyspiel

weiß,

weiß, können, zumahl ersteres, den Reichsvikarien nicht abgestritten werden.

4) Unter die ganz unstreitigen Rechte der Reichsvikare gehören die Standeserhöhungen, und die Ertheilung solcher Würden, die man als kaiserliche Reservate betrachten kann. Mehrere Familien verdanken ihren Grafen- und Adelstand dem Reichsvikariate. Die Uebertragung der pfalzgräflichen Gerechtsame haben die Reichsvikare so gewiß, als das Recht, den unehlich erzeugten höhern Adel zu legitimiren, den verlohrnen guten Nahmen herzustellen, und Moratorien- auch Anstandsbriefe zu ertheilen.

5) Auch die Reichseinkünfte stehen während des Zwischenreichs, der goldenen Bulle gemäß, unter der Verwaltung des Reichsvikariats, aber es muß nach dem strengen Rechte dem künftigen Kaiser darüber Rechnung abgelegt werden. Dieses Recht war zwar zu der Zeit

als

als die goldene Bulle gegeben wurde, von Bedeutung, allein gegenwärtig sind die Reichseinkünfte so sehr gesunken, daß man sie beynahe für ein Nichts zu halten berechtigt ist. In jeder Rücksicht wäre es der Billigkeit angemessen, daß die Reichsverweser Einnahme hätten, indem die Besetzung des Vikariatshofgerichts mit sehr beträchtlichen Kosten verknüpft ist, die weder vom Kaiser noch Reich ersetzt werden.

Wahl des römischen Kaisers.

Vorbereitungen dazu.

Die goldene Bulle verordnet, daß der *Kurfürst von Mainz*, innerhalb einer monatlichen Frist, nachdem er den Todesfall des Kaisers erfahren hat, die sämmtlichen Kurfürsten zu einem Kollegialtage und zur Kaiserwahl einladen soll. Es ist den Reichsgesetzen zuwider, daß die Kurfürsten ihre Stimmen schriftlich ein=

einsenden, aber wohl können sie eine oder mehrere Stimmen einem Mitkurfürsten übertragen, auch kann alles durch Gesandte geschehen, wie dies der gewöhnliche Fall ist.

Die Einladung zu einer römischen Königswahl geschieht von Kurmainz, als Direktor des kurfürstl. Kollegiums, auf eine der Größe des Gegenstandes angemessene feierliche Art. Es werden einer oder mehrere Gesandte von hohem Range und Stande an die Höfe der weltlichen Kurfürsten abgesendet (an den geistlichen Höfen verrichtet ein Domherr dies Geschäft) und diese Gesandten empfangen offene, in deutscher Sprache auf Pergament geschriebene Einladungen, die von dem Kurfürsten von Mainz eigenhändig unterschrieben, und mit dem daran gehängten größeren Siegel versehen seyn müssen, an die Kurfürsten mit. Die Gesandten begeben sich mit diesen Einladungsschreiben an die Orte, wo jeder Kurfürst seine eigentliche Residenz hat, wenn

auch gleich ein Kurfürst daselbst nicht gegenwärtig seyn sollte, mithin nach Koblenz, Bonn, Prag, München, Dresden, Berlin und Hannover.

Die Kurhöfe empfangen diesen Gesandten mit Pomp, und in einer öffentlichen feyerlichen Audienz werden die Einladungsschreiben entweder dem Kurfürsten selbst, oder bey dessen Abwesenheit an die Person, oder dasjenige Kollegium, welches den Landesherrn vertritt, übergeben. Der Gesandte läßt dann durch einen Notar und Zeugen, über die wirklich der Vorschrift gemäße Einladung ein offenes Instrument errichten.

Wenn der Kurfürst von Mainz *einige* oder gar keinen Kurfürsten einladen sollte, so müssen sie dennoch, nach der goldenen Bulle, innerhalb drey Monaten zu Frankfurt am Mayn, zusammen kommen. Wenn der Fall eintreten sollte, daß nach dem Hintritt des Kaisers auch das Erzstift Mainz ohne Oberhaupt

haupt wäre, so verordnet die goldene Bulle, daß die Kurfürsten ohne Einladung nach vier Monaten zusammen kommen.

Vom Wahlorte.

Die kaiserliche freye Reichsstadt Frankfurt am Mayn ist zu der Wahl der römischen Kaiser in der goldenen Bulle bestimmt; wenn aber rechtsgültige Hindernisse eintreten sollten, so kann die Wahl auch an einem andern Orte geschehen; bis jetzt weis man aber noch kein Beyspiel davon anzuführen. Im Jahr 1745 wäre der Fall beynahe eingetreten, weil damals in der Nähe von Frankfurt eine französische Armee stand, und sich auch das Reichskonvent in der Stadt selbst versammelt hatte.

Die Wahlen der römischen Könige sind schon oft an andern Orten geschehen. Der König Ferdinand der erste wurde zu Kölln 1531 – Maximilian der Zweyte zu Re-

gensburg — Rudolph der zweyte ebendaselbst im Jahr 1575 — König Ferdinand der dritte 1637 auch zu Regensburg — König Ferdinand der vierte 1653 und K. Joseph der erste 1690 sind beyde in Augsburg gewählt worden. Zu der römischen Königswahl im Jahr 1763, war Augsburg abermals zum Wahlorte ausersehen, indem diese Stadt von Wien nicht so weit entfernt liegt wie Frankfurt; weil aber der damalige Kurfürst von Mainz krank war, und die vier rheinischen Kurfürsten einstimmig vorstellten, daß ihr Aufwand bey der Wahl an einem von ihren Staaten weit entfernten Orte sehr viel grösser seyn würde, so geschah die Wahl in Frankfurt.

Wenn die römische Königswahl nicht in Frankfurt vorgenommen wird, so übergiebt die Stadt dem kurfürstlichen Kollegium eine in sehr gemäßigten Ausdrücken entworfene Vorstellung, damit solche, zu der Erhaltung

ihrer

ihrer Gerechtsamen, den Reichsakten beygelegt werde. Darüber empfängt dann die Stadt entweder einen Revers oder die kaiserliche Versicherung, daß diese Abweichung von der goldenen Bulle ihren Vorrechten in gar keiner Rücksicht nachtheilig seyn solle. Dagegen reicht die Stadt Frankfurt ihre Danksagung ein.

Die Vorzüge, welche Frankfurt als Wahlstadt genießt, und die gewiß ansehnlichen Vortheile, die ihr im Allgemeinen dadurch erwachsen, sind aber auch mit der Besorgung verschiedener Pflichten verknüpft, die ihr während einer Kaiserwahl zu erfüllen obliegen. Sie soll nicht nur nach der goldenen Bulle, bey Strafe der Reichsacht, jedem Kurfürsten und dessen Gefolge, wobey 200 Pferde und 50 bewaffnete Leute seyn können, die vollkommenste Sicherheit schaffen, sondern auch dafür sorgen, daß während und bis nach geendigter Wahl kein Frem-

der, der nicht zu einem kurfürstlichen Gefolge gehört, sich in der Stadt aufhalte.

Wahlzusammenkunft.

Die goldene Bulle setzt fest, daß die Kurfürsten nach drey Monaten, von dem Empfange der Einladungsschreiben angerechnet, sich an dem Wahlorte, zu einer neuen Wahl, einfinden sollen. Dieser Zeitraum kann ohne große Schwierigkeiten, und wenn alle Kurfürsten darein willigen, verlängert werden, aber die Abkürzung desselben hält schwerer, weil das Recht der Reichsverweser darunter leiden würde. Bey der Kaiserwahl 1711 wollten mehrere Kurfürsten die Wahlfrist abkürzen, der Widerspruch von Seiten Kursachsens war aber schon allein hinreichend, um diesen Antrag zu unterdrücken. Es ist auch nicht ein Beyspiel von dem abgekürzten Wahltermine bekannt, von Verlängerung desselben aber mehrere. Nach Kaiser Ferdinands

nands des dritten Tode, den 23. März 1657, wurde der 4te August desselben Jahrs zu der Wahlzusammenkunft angesetzt, und dem-ungeachtet nahmen die Wahlkonferenzen erst am 30sten März 1658 ihren Anfang. Nach Kaiser Karl des sechsten Tode (den 20. Oct. 1740) bestimmte man den Wahltag zuerst auf den 27. Februar 1741, und verschob ihn bald nachher bis zum ersten März. Mehrere kurfürstliche Höfe verlangten einen noch späteren Termin, womit aber Kurmainz nicht zufrieden war. Dieser Hof ließ auch am ersten März durch den frankfurter Magistrat unter dem Schalle der Trompeten und Pauken verkündigen, daß der Wahltag seinen Anfang genommen habe. Es entstanden darüber verschiedene Mißhelligkeiten, und weil ohnehin nur sehr wenige Wahlgesandte zugegen waren, so geschahen die Hauptkonferenzen erst am 20. November des Jahrs 1741. Im Jahr 1745 wurde der Wahlkonvent auf den ersten Jun. d. J. festgesetzt; Kurmainz

wollte diesen Termin auch nicht weiter verschieben, weil aber die französische Armee in der Nähe von Frankfurt stand, so fing das Hauptwahlgeschäft nicht eher als am 20sten August an, und die Wahl Franz I. erfolgte am 13ten September eben des Jahrs.

Nähere Vorbereitungen zum Wahlkonvent.

Wenn die Zeit und der Ort zur Wahl bestimmt worden sind, so wird der Magistrat der Wahlstadt von Kurmainz, als Direktor des kurfürstlichen Kollegiums, und von Kursachsen, als Reichserzmarschall, durch besondere Schreiben davon benachrichtigt. Kurmainz meldet der Stadt, daß sie wegen der Quartiere für die Kurfürsten und ihr Gefolge, ferner für hinreichende Viktualien und andere Bedürfnisse, auch für billige Preise derselben, Sorge tragen möge.

Kur-

Kursachsen thut eine ähnliche Vorstellung und verlangt, daß weder dem Reichserbmarschall, noch dessen Reichserbquartiermeister Hindernisse in den Weg gelegt werden dürfen. Der Magistrat der Wahlstadt beantwortet diese Schreiben, und er verspricht das Verlangen der Kurfürsten bestmöglichst zu erfüllen.

Die Kurfürsten melden nun, ob sie dem Wahltage persönlich beywohnen, oder Gesandte schicken wollen: das Gefolge derselben wird bestimmt, und die Vollmachten, Instruktionen und Kreditive werden ausgefertigt. Der Reichserbmarschall sendet seinen Reichsquartiermeister zeitig ab, um die Quartiere zu besorgen.

Es ist ein ansehnlicher Theil der Reichs- und Wahlstadt Frankfurt am Mayn in gewisse Quartiere abgetheilt, welche zum Empfange der Kurfürsten und ihrer Gefolge bestimmt sind. In jedem dieser Bezirke wird

ein ansehnliches Palais oder auch mehrere leicht miteinander zu verbindende Häuser zum Hauptquartier des Kurfürsten selbst, oder seines Bothschafters ausgewählt, und entweder über dem Hauptportale, oder an einem andern schicklichen Orte des Gebäudes, das groß und schön gemalte Wappen angebracht; die übrigen zu diesem Bezirke gehörigen Häuser bekommen kleine Schilder mit dem Wappen und der Unterschrift Kursachsen ꝛc.

Bey der Kaiserkrönung im Jahr 1742 bezog

Kur-Mainz das Kompostell, und für seine Suite bekam es den größten Theil der Fahrgasse, nebst den Häusern, die um den Dom liegen.

Kur-Trier bezog (weil der trierische Hof abgebrannt war), das Reineckſche Haus, dessen Hofstaat die Hälfte der Thönges- der Schnur- und einen Theil der Fahrgasse.

Kur-

Kur-Kölln hatte (als Deutschmeister) sein Hauptquartier in dem deutschen Hause; das Gefolge aber bezog den übrigen Theil der Thönges- und Schnurgasse nebst Sachsenhausen.

Die böhmische Kurstimme war wegen der damaligen Unruhen suspendirt.

Kur-Baiern bekam zum Hauptquartier drey der schönsten Häuser auf der Zeile, für die Gesandschaft aber das rothe Haus, nebst den meisten andern Häusern dieser Gegend der Stadt.

Kur-Sachsen hatte den Kornmarkt inne.

Kur-Brandenburg den Saalhof, nebst der ganzen Saal- und Mainzergasse.

Kur-Pfalz bezog einen Theil des Roßmarkts und die beyden Hirschgräben.

Kur-Braunschweig bekam die Eschenheimergasse, nebst den Häusern am Paradeplatze.

Die

Die katholischen Klöster und die Wohnungen der evangelischen Prediger sind von den Einquartirungen bey Kaiserwahlen und Krönungen befreyt.

Andere Vorbereitungen zu dem Wahlkonvente.

Die Wahlstadt muß bey Wahltagen nicht nur große Kosten aufwenden, sondern auch die Obrigkeit derselben hat, bey dieser Gelegenheit, vorzüglich viele zum Theil lästige Bemühungen und Geschäfte. Aus dem Magistrate werden häufige Deputationen ernannt, die bey allen den Feyerlichkeiten, welche die Wahl und Kaiserkrönung mit sich bringen, zu Rathe gezogen werden. Das Rathhaus wird gewöhnlich überall reparirt, das Wahlkonferenzzimmer muß ausgeschmückt, und alle Nebenzugänge dahin verschlossen und fest verwahrt werden, und durch die ganze Stadt wird das Straßenpflaster ausgebessert.

Die

Die Besatzung der Stadt wird bey Krönungen gewöhnlich verstärkt, oder der Magistrat nimmt auch wohl Kreistruppen ein, wie das im Jahr 1745 der Fall war.

Die Becker, Bierbrauer, Metzger, Mehlhändler, Gastwirthe ꝛc. bekommen Befehle, sich mit ansehnlichen Vorräthen zu versehen; auch werden Taxen gegeben, über deren genaue Haltung die Polizey emsig wacht. Diese Taxen werden von dem Magistrate, nach Zeit und Umständen, der Billigkeit gemäß, höher oder niedriger eingerichtet, von Kursachsen, als Reichs-Erzmarschall aber publicirt.

Bey der Krönung Joseph des zweyten wurde am 20sten März 1764 eine Polizey- und Taxordnung gegeben, aus welcher wir hier deswegen einen Auszug einrücken, um solchen mit der Taxe, die bey der nächsten Krönung erscheinen wird, vergleichen zu können. In den 15 ersten Artikeln derselben

sind

sind bloße Polizeygesetze enthalten, die *auf* die Erhaltung der guten Ordnung und allgemeinen Ruhe abzielen. Dann folgen in den übrigen 9 Artikeln Taxen.

Ein Malter Hafer wurde auf 24 Batzen bis 2 Gulden gesetzt.

Ein Schock Stroh $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Gulden.

Ein Centner Heu 20 bis 24 Batzen.

Ein Frankfurter Stecken Buchenholz $3\frac{1}{2}$ bis 4 Gulden. Eichenholz der Stecken 3 Gulden bis 3 Gulden 15 Kreutzer.

Eine Mittagsmahlzeit, wobey drey gute Fleischspeisen, Suppe, Gemüse, Käse und Obst nebst einem Maas Bier war, *kostete* 40 Kreutzer. Die Weintaxen werden in jedem Wirthshause öffentlich angeheftet. Die Mahlzeit für einen Bedienten wurde mit 15 bis 24 Kreutzern bezahlt.

Ein Logis in einem bürgerlichen Hause, wobey ein Zimmer und Kammer, nebst Bett

und andern nothwendigen Meublen, kostete wöchentlich 6 bis 8 Gulden.

Die Fütterung und Stallung für ein Pferd, täglich 36 bis 40 Kreutzer.

Wegen der Haus- und Zimmervermiethung, ertheilt der Magistrat ein besonderes Patent, in welchem jedem Hausbesitzer angedeutet wird, seinen Gelaß nicht vor der repartirten Einquartirung zu versprechen. Allen geschäftlosen Personen, die nicht Bürger sind, so wie den Bettlern, wird befohlen, die Stadt zu verlassen, und die Bürger erhalten die ernstliche Weisung, dergleichen Leute nicht aufzunehmen.

Ueber die Hauptpersonen bey dem Wahlkonvente.

In ältern Zeiten pflegte derjenige, welcher zum römischen Könige oder Kaiser gewählt zu werden, Hoffnung hatte, sich selbst in die

Wahl-

Wahlstadt zu begeben; aber in unserm Jahrhunderte ist der Fall nie eingetreten. Im Jahr 1764 verweilte der Kaiser Franz mit seinem zum römischen Könige bestimmten Erzherzoge Joseph auf dem nahe bey Frankfurt gelegenen Gräfl. Schönbornischen Schlosse Heussenstamm, bis nach geendigter Wahl. Vermuthlich geschah dies aus dem Grunde, um die Ceremoniel-Streitigkeiten zwischen dem Erzherzoge und den Kurfürsten zu vermeiden.

Daß die Kurfürsten die Hauptpersonen bey der Wahl sind, ist schon oben angemerkt worden. Sie müssen dazu eingeladen werden, und wenn auch diese Einladung *unterbleiben* sollte, so sind die Kurfürsten dem ungeachtet berechtigt, zu erscheinen; wenn aber ein Kurfürst weder selbst, noch durch Gesandte, an einer Wahl Theil nimmt, so ist solche dennoch, der goldenen Bulle gemäß, *gültig*; auch kann ein später ankommender Kurfürst, die

die bereits im Wahlkonvente genommenen Beschlüsse nicht mehr abändern.

Ehemals waren die Kaiserwahlen durch die persönliche Gegenwart aller oder mehrerer Kurfürsten in gewisser Rücksicht feyerlicher als jetzt, weil das heutige Ceremoniel aber lästiger ist, und auch mehrere Kurfürsten zugleich Könige sind, so erscheinen sie nicht oft in Person.

Bey der Wahl Karl des fünften, im Jahr 1519 waren alle Kurfürsten, Böhmen ausgenommen, in Person zugegen.

Bey der Wahl Ferdinands I. im Jahr 1531 fehlte Kursachsen.

Bey der Wahl Maximilians II. zum römischen König im Jahr 1562, waren alle Kurfürsten gegenwärtig.

Bey K. Ferdinand II. Wahl im Jahr 1619, waren die drey geistlichen Kurfürsten, nebst Böhmen, zugegen.

Bey der Wahl Karls des VI. im Jahr 1711 nur Mainz, Trier und Pfalz.

Bey Kaiser Franz des I. Wahl 1745 Kurmainz allein.

Bey Joseph II. Mainz, Trier und Kölln.

In jenen Zeiten, da das Faustrecht noch ausgeübt werden konnte, liefen selbst die Kurfürsten, wenn sie sich zu einer Kaiserwahl begaben, Gefahr, überfallen zu werden, und deswegen ist in der goldenen Bulle so viel wegen des Geleits und der Sicherheit bey solchen Gelegenheiten gesagt worden.* In unsern mildern Zeiten, wo die allgemeine Sicherheit zum Wohl der Menschen beynahe durch ganz Europa, und vorzüglich *in unserm* deutschen Reiche, so fest gegründet ist, bedarf es dieser Vorsorge nicht mehr, und wenn ja noch einige der ältern Gebräuche des ehemaligen sicheren Geleits und dergl. bey Wahlzusammenkünften beybehalten worden sind, so haben solche nur noch einigen

Schein-

Scheingrund. Es haben zwar noch in neueren Zeiten einige Kurfürsten auf das ihnen in der goldenen Bulle zuerkannte sichere Geleit Ansprüche gemacht; allein dazu wurden sie durch Kriege veranlaßt, und ihr Verlangen blieb demungeachtet unerfüllt.

Einzug der selbst erscheinenden Kurfürsten.

Bisher ist es noch immer üblich gewesen, daß ein persönlich zu der Wahl und Krönung erscheinender Kurfürst, einen feyerlichen Einzug gehalten hat. Oft geschah dies gleich bey der ersten Ankunft, oft auch auf die Art, daß ein Kurfürst erst in der Stille ankam, sich auch wieder ohne Gepränge aus der Stadt begab, und dann erst mit möglichster Pracht einzog. Bey dieser Gelegenheit geht der Reichs-Erbmarschall dem Kurfürsten ziemlich weit entgegen; näher bey der

Stadt empfangen ihn Deputirte des Magistrats; wenn er dem Stadtthore nun nahe ist, so geschehen 125 Kanonenschüsse (ehemals nur 24), unter dem Thore stehen 150 Mann Wache mit einem Hauptmann, einem Lieutenant und einem Fähndrich, und die ganze übrige Garnison paradirt in der Stadt. Nachdem der Kurfürst in seinem Palais angelangt ist, bewillkommt ihn abermals eine Deputation des Magistrats, und es wird ihm ein Geschenk an Wein und Hafer dargebracht. Wenn ein Kurfürst inkognito eintrifft, so hängt es blos von ihm ab, ob das Inkognito im strengsten Sinne genommen werden soll: ist dies der Fall nicht, so werden entweder die Stücke gelöset, oder es paradirt ein Theil der Garnison ihm zu Ehren.

Uebertragung der Wahlstimme eines Kurfürsten an einen Mitkurfürsten, oder an Wahlgesandte. Rang und Vorzüge der letztern.

In ältern Zeiten ist es häufig geschehen, daß ein Kurfürst bey der Kaiserwahl, wenn er nicht selbst zugegen seyn konnte, einem der Mitkurfürsten seine Stimme übertragen hat. Allein seit 370 Jahren weis man kein Beyspiel dieser Art mehr anzuführen, sondern es werden Gesandschaften ernannt, welches in der goldenen Bulle ausdrücklich verstattet worden ist.

Der hohe Rang, welchen ein Wahlbothschafter hat, erlosch vor Zeiten gleich, wenn der Kurfürst, sein Herr, selbst noch bey der Wahl oder Krönung erschien; aber seit dem Jahre 1741 ist die Regel angenommen worden, daß die Wahlgesandten ihr volles Ansehen behalten sollen, wenn auch

gleich der Kurfürst in Person anlangt. Ueber die Zahl der Gesandten, die jeder Kurfürst zur Wahl und Krönung senden kann, ist in der goldenen Bulle nichts bestimmt worden. Man hat Beyspiele, daß ein Kurhof viere geschickt hat, am häufigsten aber zwey oder drey.

Ueber den Stand eines solchen Wahlgesandten haben die Reichsgesetze nichts verordnet, und dies ist der Grund, warum wir eine so merkliche Verschiedenheit darinn antreffen. Es haben Fürsten, Grafen, Barone, Edelleute und Personen bürgerlichen Standes, die aber bey dieser Gelegenheit in den Adel- oder Freyherrnstand *erhoben* wurden, dies Geschäft besorgt. Die Verschiedenheit in der Religion kommt bey den Wahlgesandten in keine Betrachtung.

Die Wahlbothschafter empfangen die Vorzüge der Gesandten vom ersten Range: unter

unter mehrern derselben eines Kurfürsten genießt aber der erste einige Vorzüge. Er sitzt bey den Wahlkonferenzen neben den anwesenden Kurfürsten unter einem Baldachin. Bey der Wahlprozeßion ist nur er zugegen, so auch im Wahlkonklave, wo er die Stimme führt; in der Wahlkapitulation wird nur seiner gedacht, und bey der Krönung selbst vertritt er die Stelle seines Herrn.

Jeder kurfürstliche Wahlbothschafter muß der goldenen Bulle gemäß, mit einer Vollmacht versehen seyn, aber außer dieser bekommt er von seinem Hofe noch geheime Instruktionen, deren Innhalt von den jedesmaligen politischen Umständen abhängt. Die Kreditive an den künftigen römischen Kaiser und die anwesenden Kurfürsten werden von ihnen bey einer feyerlichen Audienz überreicht.

Es ist unstreitig gewiß, daß die kurfürstlichen Wahlbothschafter eine unumschränktere

Vollmacht haben, als ein Gesandter auf dem Reichstage, denn letzterer muß bey wichtigen zweifelhaften Fällen Bericht an seinen Hof erstatten und auf einen Entschluß warten; da im Gegentheil jener, weil es die Kürze der Zeit nicht erlaubt, oft selbst seine Stimme, die keinem Widerspruche unterworfen ist, geben kann. In dieser Rücksicht sind die Wahlgesandten völlig ihrem Herrn gleich; aber ihre Ankunft in der Wahlstadt ist bey weitem nicht so feyerlich, als wenn die Kurfürsten selbst zu der Wahl kommen; sie werden nicht eingeholt, die Stücke auf den Wällen werden nicht gelöset, und die Wache unter den Thoren bleibt wie gewöhnlich. Eine Deputation, von Seiten des Stadtmagistrats bewillkommt sie aber, und sie empfangen auch ein Geschenk an Wein und Hafer.

Ge-

Gesandte von Reichsständen und auswärtigen Mächten bey Kaiserwahlen und Krönungen. Ceremoniel.

Die Angelegenheiten einzelner Reichsstände oder ganzer Reichskreise machen es oft nothwendig, daß sie bey den Wahlen eines römischen Kaisers oder Königs Gesandte an den Wahlort senden. Der schwäbische Kreis sandte bey den Wahlen 1711 und 1741 Gesandtschaften nach Frankfurt, um dem kurfürstlichen Kollegium über verschiedene seiner Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, oder die Einrückung, auch wohl Hinweglassung einiger Artikel der Wahlkapitulation zu bewirken.

Die altfürstlichen Häuser Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Brandenburg-Culmbach und Anspach, Wirtemberg, Hollstein-Glücksstadt, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Sachsen-Koburg-Meiningen und Saalfeld ꝛc. schickten im Jahr 1741 Gesand-

sandte, aber nicht an den Wahlort selbst, sondern in die nahe bey Frankfurt liegende Stadt Offenbach ab, um bey Gelegenheit der Wahl die Aufträge ihrer Höfe zu besorgen.

Außer den Gesandten von ganzen Kreisen und von altfürstlichen Häusern, befinden sich zur Zeit der Kaiserwahl sehr oft auch noch Abgeordnete der Reichsritterschaft, italienische Reichs-Lehnleute und auswärtige Gesandte von den größten europäischen Höfen, die in vorigen Zeiten sehr prächtige Einzüge gehalten haben, in Frankfurt. Der päbstliche Nuntius fehlt nie.

Das Ceremoniel zwischen den *Kurfürsten* selbst und den kurfürstlichen Gesandten, dann zwischen den letztern untereinander und mit den auswärtigen Gesandten, geht so sehr ins Detail, daß eine genaue Beschreibung desselben sehr weitläuftig und nur für wenige Leser unterhaltend seyn würde. Es sind über das

Cere-

Ceremoniel so häufige, oft im Grunde höchst unbedeutende Zweifel und Streitigkeiten entstanden, daß beynahe jede Wahl neue Schlüsse des kurfürstlichen Kollegiums veranlaßt hat. In den Jahren 1741, 1745 und 1764 wurde festgesetzt, daß alle und jede kurfürstliche Gesandten, ohne den geringsten Unterschied, diejenigen Ehrenbezeugungen und Vorzüge genießen sollten, die man den königlichen Bothschaftern und dem päbstlichen Nuntius erzeigt. Außer den Kollegialversammlungen geben die kurfürstlichen Bothschafter den königlichen zwar den Rang, aber die von freyen Republiken stehen nach; auch behaupten die kurfürstlichen Gesandten am dritten Orte den Rang vor den Reichsfürsten.

Vom Wahlkonvente.

An dem zu der Eröfnung des Wahlkonvents festgesetzten Tage, läßt der Magistrat der

Wahlstadt durch den Schall der Paucken und Trompeten auf das Begehren des Kurfürsten von Mainz bekannt machen, daß der Wahlkonvent nun seinen Anfang nehmen solle. Darauf reichen die Wahlbothschafter ihre Vollmachten an Kurmainz, als den Direktor des kurfürstlichen Kollegiums entweder freywillig ein, oder sie werden daran erinnert. Nun sollten eigentlich die Wahlkonferenzen gleich ihren Anfang nehmen; allein oft treten Umstände ein, wodurch die Berathschlagungen noch aufgeschoben werden. Im Jahr 1745 wurde zum Beyspiel der Wahltag schon am 1ten Jun. eröfnet, und die erste Konferenz hielt man erst am 4ten August.

Bey diesen Konferenzen, die in einem Zimmer des Frankfurter Rathhauses, welches den Nahmen der Römer hat, gehalten werden, erscheinen alle Kurfürsten oder ihre Wahlbothschafter, und ihre Konfe-

renzen sind von zweyerley Gattungen: Präliminar- oder vorläufige und Hauptkonferenzen. In den erstern kommen Legitimationen, die Verpflichtung, alles das, was verhandelt wird, ganz geheim zu halten, das Ceremoniel und solche Nebensachen, die bey dem Hauptgeschäfte hinderlich seyn könnten, vor. Die Anzahl der Sitzungen ist nicht bestimmt. Im Jahr 1741 wurden vier, und bey der folgenden Wahl im Jahr 1745, drey gehalten.

Die Hauptkonferenzen fangen nach den geendigten Präliminar-Geschäften, an dem von dem kurfürstlichen Kollegio festgesetzten Tage an, und in diesen berathschlagt man sich über die vorzunehmende Wahl, den Wahltermin, die Wahlkapitulation, den Sicherheitseid, das höhere Ceremoniel, die Räumung der Stadt von allen Fremden ꝛc. ꝛc. Der Reichserbmarschall sagt die Zusammenkünfte, welche Vormittags auf dem Römer gehal-

ten werden, an, und es ist ein sehr seltener Fall, daß die anwesenden Kurfürsten persönlich dabey erscheinen. Die Gesandten fahren aber in größter Gala auf, und sie haben gewöhnlich drey sechsspännige Wagen, und jeder Hof hält es übrigens mit dem Auffahren, wie es ihm gefällt: die Suite fährt gewöhnlich voran, der Gesandte folgt.

Bey jeder Konferenz wird eine Wache von der Garnison mit einem Oberofficier vor das Rathhaus beordert, und so oft ein Kurfürst oder ein Gesandter auffährt, erweißt ihm das Militär seine Ehrenbezeugungen.

Unten an der Treppe des Römers stehen, so wie an der Thüre des Vorsaals zum Konferenzzimmer, zwey Hellebardiere. Wenn ein Kurfürst oder Gesandter aus dem Wagen gestiegen ist, so warten unten an der Treppe des Römers vier Deputirte, von denen zwey die Begleitung bis an das Konferenzzimmer übernehmen; bey dem Abfahren geschieht die

Begleitung zurück bis an die Treppe. Der Reichserbmarschall empfängt die Kurfürsten am Wagen, und er begleitet sie auch wieder dahin, aber die Wahlbothschafter werden von ihm nur an der innern Treppe empfangen, und auch nicht weiter zurück begleitet. So lange das kurfürstliche Kollegium in dem Konferenzzimmer versammelt ist, so lange halten sich der Reichserbmarschall, der Reichsquartiermeister und die Rathsdeputirten vor demselben auf, und außer ihnen darf sich nur noch eine einzige Person, deren Geschäft es ist, die Thüren auf- und zuzumachen, dort aufhalten. Das Gefolge der Kurfürsten und Gesandten bleibt während der Wahl entweder in dem großen Saale, oder in einem andern geräumigen Zimmer.

Wahlseßion selbst.

Wenn alle diejenigen gegenwärtig sind, von denen die Eröfnung der Wahlseßion abhängt,

so nehmen sie ihre Sitze in der Ordnung ein, wie es in den Präliminarkonferenzen ausgemacht worden ist. Die Reihe, in welcher die gegenwärtigen Kurfürsten oder ihre ersten Wahlbothschafter sitzen, heißt die Repräsentantenbank, und die Ordnung selbst, welche man den Lateralsitz nennt, ist folgende:

Kur-Branden-burg.	Kur-Pfalz.	Kur-Böh-men.	Kur-Mainz.	Kur-Trier.	Kur-Kölln.	Kur-Sach-sen.	Kur-Braun-schweig.
7	5	4	1	2	3	6	8

Die zweyten und dritten Wahlbothschafter sitzen an dem Votantentische, welcher deswegen so heißt, weil die daran Sitzenden, eigentlich die Stimme führen oder votiren.

Die Legationssekretäre haben auch einen eigenen Tisch in dem Konferenzzimmer.

Kur-Mainz führt bey den Seßionen gewöhnlich durch seinen Votanten, welcher sein Kanzler ist, das Direktorium. In der ersten

Seß-

Seßion wird von ihm ein Vortrag gemacht, dessen Inhalt gewöhnlich folgender ist:

Die Kurfürsten oder ihre Stellvertreter werden begrüßt und ihnen gute Gesundheit gewünscht, damit der Zweck der Versammlung desto leichter erreicht werden könne, wozu Kurmainz mit der möglichsten Thätigkeit beyzutragen verspricht. Dieser Vortrag wird dann beyfällig beantwortet.

Nun schreitet man sogleich zu der Prüfung der Vollmachten, die allemal auf Pergament geschrieben seyn müssen; dann wird von jeder Gesandschaft angezeigt, welche Minister und Räthe den Seßionen beywohnen werden, und über alles dies wird mit der größten Genauigkeit ein Protokoll geführt. Wenn dies Geschäft besorgt worden ist, so geschieht die Verpflichtung aller Anwesenden zur Verschwiegenheit; allein der berühmte Staatsrechtslehrer J. J. Moser behauptet, daß im J. 1711 nach jeder Seßion die genaue

Abschrift des Protokolls für einen Karolin zu bekommen gewesen sey.

Bey den meisten Vorträgen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, es sey denn, daß die Materie die Religion oder die Rechte eines Einzelnen beträfe, in welchen Fällen entweder jeder Theil bey seiner Meynung bleibt, oder die streitigen Punkte durch Vergleiche beyzulegen sucht. Man hat schon ein Beyspiel, daß bey schwer zu entscheidenden Fällen, eine wirkliche Trennung erfolgt ist *).

Die Anzahl der Hauptkonferenzen bey Wahltagen ist sehr verschieden. Im J. 1711 wurden 26, im Jahr 1742 49, im Jahr 1745 12, und 1764 nur 10 Sitzungen gehalten.

*) Dies war der Fall im Jahr 1745, wo die Gesandten von Kurpfalz und Kurbrandenburg die Wahlstadt verließen, und sich nach Hanau begaben, weil man ihrem Verlangen gemäß die Wahl nicht noch einige Wochen aufschieben wollte.

halten. Oft werden sie nach der Wahl, ja selbst nach der Krönung noch fortgesetzt.

Gegenstände, womit sich der Wahlkonvent beschäftigt, vorzüglich über die Wahlkapitulation.

Nach der goldenen Bulle besteht die Hauptbeschäftigung des Wahlkonvents einzig und allein, in der Erwählung eines römischen Kaisers.

Seit der Regierung Kaiser Karl des fünften ist es aber üblich geworden, daß jedem neuen römischen Könige und Kaiser eine Wahlkapitulation vorgelegt wird, und diese erfodert unstreitig bey den Wahlzusammenkünften die meiste Ueberlegung und Zeit; es wird auch vor der Abfassung derselben nichts von dem Thronkandidaten gesprochen, und wenn man auch denjenigen, auf welchen die Wahl fallen wird, schon gewiß zu nennen wüßte.

Unter der Wahlkapitulation versteht man denjenigen feyerlichen Vertrag, welcher zwischen den Kurfürsten, den Reichsständen und dem neuen Kaiser, über die Reichsregierung geschlossen, und von letzterm beschworen wird. Diese Wahlkapitulation wird eines der wichtigsten Reichsgrundgesetze, indem solche nicht nur als ein feyerlicher Vertrag den Kaiser selbst, sondern auch die Kurfürsten, Fürsten und Stände verbindet.

Wir wissen zwar aus der Geschichte, daß schon die ältesten Könige Deutschlands, bey ihren Thronbesteigungen es feyerlich angeloben mußten, jeden Kurfürsten, und jeden Reichsmitstand bey seinen hergebrachten *Hoheiten* und bisherigen Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen: diese Versprechungen sind aber von den seit der Wahl K. Karl des fünften eingeführten Wahlkapitulationen allerdings sehr verschieden.

Nach Kaiser Maximilians des ersten Tode im Jahr 1519, erfolgte ein beynahe sechsmonatliches Zwischenreich, und Karl von Spanien, ein Enkel Maximilians, welcher an dem Könige Franz I. von Frankreich einen wichtigen Nebenbuhler zur deutschen Kaiserkrone hatte, gelangte endlich, nach manchen Hindernissen, zu der Kaiserwürde. Man befürchtete es in Deutschland anfangs sehr, daß Karl in auswärtige Streitigkeiten verwickelt werden möchte, und daß er das deutsche Reich durch Spanier nach spanischen Grundsätzen würde regieren wollen. Dieser Besorgnisse wegen wollten die Kurfürsten einen Dritten wählen, und sie trugen dem Kurfürsten von Sachsen, Friedrich dem weisen, die Krone an, die er aber, als Karls Freund, ausschlug, seinen Mitkurfürsten Karln empfohl, aber auch den weisen Rath gab, daß das kurfürstliche Kollegium dem neuen Kaiser solche Gesetze zur Annahme und Befolgung vorlegen sollte, wodurch das Reich gegen alle

Tyranney und Despotismus geschützt, auch die Rechte und Freyheiten der Stände, gegen alle Eingriffe, gesichert würden. Die wahre ursprüngliche Absicht der Kapitulation war also, der bisher immer weiter ausgedehnten kaiserlichen Macht ein Ziel zu sezzen, und zwischen dem Oberhaupte des Reichs und den Gliedern desselben, Einigkeit und wechselseitige Zufriedenheit herzustellen und zu erhalten.

Diejenige Kapitulation welche für Karl den fünften entworfen wurde, enthielt nur 11 Quartseiten; allein von Wahl zu Wahl machten die Kurfürsten und Stände Erfahrungen, wodurch es nothwendig wurde, Zusätze *hinzu*zufügen, so daß die Kapitulation Josephs II. zehn gedruckte Bogen stark geworden ist. Kaiser Rudolph der zweyte wollte die Gesandten, welche einige Reichsstände an ihn schickten, nicht vorlassen; und dieser Umstand bewirkte es, daß in die Kapitulation seines

Nach-

Nachfolgers, K. Matthias, ausdrücklich eingeschaltet wurde, der Kaiser solle den ständischen Gesandten schleunig Gehör ertheilen. Der Kaiser Ferdinand der zweyte ließ gegen den Kurfürsten Friedrich den fünften von der Pfalz die Achtserklärung so rasch und ohne Einstimmung der Kurfürsten ergehen, daß letztere es für nothwendig hielten, in die Kapitulation K. Ferdinand des dritten ausdrücklich zu setzen, daß der Kaiser nicht ohne Vorwissen, Rath und Einwilligung der Kurfürsten die Achtserklärung gegen irgend jemand verhängen solle. Seit Karl dem siebenden hat die kaiserliche Wahlkapitulation vorzüglich häufige Zusätze erhalten, und da der einmal geschehene Vorschlag, eine beständige Wahlkapitulation zu entwerfen, von dem kurfürstlichen Kollegio nicht einstimmig angenommen wurde, so muß bey jeder neuen Wahl, auch eine neue Wahlkapitulation entworfen werden. Die Wahlkapitulation des letzten Kaisers, wird von den zu einer Kaiser-

wahl versammelten Kurfürsten zum Grunde der folgenden gelegt, die Artikel derselben werden durchgegangen, man sammlet die Stimmen, und faßt über die von den Kurfürsten selbst, oder von andern Reichsständen gemachten Erinnerungen, einen Schluß ab *).

Fortsetzung dieser Materie.

Es ist noch immer keine völlige Entscheidung darüber vorhanden, welche Gegenstände eigentlich der Wahlkapitulation einverleibt werden müssen, und ob nicht manche Angelegenheiten, die jetzt in der Kapitulation bestimmt worden sind, vor die Reichsgerichte gehören, oder umgekehrt. Vor der Wahl

*) Viele unsrer deutschen Buchhändler haben bey dem Wahlkonvent im Jahr 1790 eine Bittschrift an das kurfürstliche Kollegium überreicht, um es dahin zu bringen, daß der Kaiser, vermöge seiner Wahlkapitulation, den Nachdruck im deutschen Reiche künftig gänzlich untersagen möge.

Wahl des Kaisers Matthias im Jahr 1612, finden wir in der Geschichte kein Beispiel, daß ein Fürst oder anderer Reichsstand, das ausschliessende Recht der Kurfürsten, für den künftigen Kaiser eine Kapitulation abzufassen, auch nur im geringsten bezweifelt hätte. Bey der eben angeführten Wahl kam auf dem Wahlkonvente zum ersten Mal die Frage vor, ob die Reichsfürsten und Stände bey der Ausfertigung einer neuen Wahlkapitulation, die als ein Reichsgrundgesetz doch alle Stände intereßirt, nicht ihre Erinnerungen einreichen, sondern dabey von den Kurfürsten gänzlich ausgeschlossen bleiben könnten? Diesmal blieb die Sache indeß doch unentschieden; allein bey der Schliessung des westphälischen Friedens drangen die beyden Kronen Frankreich und Schweden auf eine nähere Bestimmung dieser wichtigen Frage, die aber auch jetzt noch nicht berichtigt, sondern als eine Entscheidung, welche die reifste Ueberlegung erfoderte, auf den nächsten Reichstag ver-

 wiesen

wiesen wurde. Weil nun aber die Fürsten und Stände einmal aufmerksam gemacht waren, so suchten sie bey der Wahl Ferdinands IV. (1653) ihr Recht zu behaupten, und die Kurfürsten räumten es ihnen, da es so sehr mit den Gesetzen der Billigkeit übereinstimmt, doch so ein, daß sie die Erinnerungen der Stände bey Abfassung der Wahlkapitulation zulassen und benutzen wollten, wenn diese Monita den Reichskonstitutionen gemäß wären, so wie es die ganze Wahlkapitulation überhaupt seyn muß. Seit dieser Zeit sind denn auch die Erinnerungen der Fürsten nicht nur von den Kurfürsten angenommen, sondern auch zum Theil in die neue Kapitulation eingerückt worden, und es heißt jetzt, daß die Kapitulation von den sämmtlichen Fürsten und Ständen des Reichs, oder im Nahmen des heil. röm. Reichs entworfen worden sey. In unserm Jahrhunderte wollte ein Kurfürst den übrigen Fürsten das Recht, Monita einzureichen, streitig machen,

chen, und ihnen nur das Rekommandiren gestatten; die Reichsstädte sollten gar nur unterthänigste Vorstellungen thun dürfen.

Kraft der Wahlkapitulation.

Die Wahlkapitulation ist in ihrer Wirkung eines der vornehmsten Reichsgesetze, welches nicht nur dem Kaiser die Gränzen seiner Macht genau vorzeichnet, sondern die deutschen Reichsstände untereinander verbindlich macht, und auch die vom römischen Reiche abhängenden und in Italien liegenden Lehne einschließt, aus welchem Grunde jeder Kaiser nicht nur für Deutschland, sondern auch für Italien gewählt wird. Sie verliert nach dem Tode des Kaisers gar nichts von ihrer Kraft, denn die Reichsvikariatshofgerichte sowohl, als das Kammergericht, gründen bey verschiedenen Fällen ihre Entscheidungen darauf.

Nä-

Nähere Vorbereitungen zu der Wahl selbst.

Wenn die Kurfürsten die neue für den künftigen Kaiser bestimmte Wahlkapitulation zu Stande gebracht haben, alsdann erst wird ein Wahltag festgesetzt, und in der Zwischenzeit hat das kurfürstliche Kollegium noch verschiedene nothwendige Vorbereitungen zu machen. Dahin gehört die Abschwörung des Sicherheiteides, den die Wahlstadt dem kurfürstlichen Kollegio, der goldenen Bulle gemäß, zu leisten hat, und dann die Entfernung der Fremden aus der Stadt. Nachdem der Tag zu der Abschwörung des Eides von dem kurfürstlichen Kollegio festgesetzt worden ist, so wird der Magistrat der Wahlstadt durch einen Ausschuß davon benachrichtigt, und die Eidesformel in Abschrift mitgetheilt. An dem Tage selbst leistet der Magistrat, im Beysein des ganzen kurfürstlichen Kollegiums, den ersten Wahlbothschaftern in einem besonders dazu einge-

eingerichteten Zimmer des Römers, ein feyerliches Handgelübd, und legt den Eid selbst an Kurmainz oder dessen ersten Gesandten ab. Alle Staabsofficiere und Hauptleute der Garnison werden nachher auch durch Handgelübd verpflichtet, und der ganzen auf dem Römerberge versammelten Bürgerschaft, so wie der sämmtlichen Garnison, vom Lieutenant an, wird von einem Balkon des Römers, auf welchem sich die selbst anwesenden Kurfürsten, so wie alle Wahlbothschafter befinden, der folgende Eid von Kurmainz abgenommen:

„Ihr Schultheiß, Bürgermeister und Rath „sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten „und Herrn, Herrn . . . . „Erzbischofen zu Mainz ꝛc. ꝛc. für sich selbst und „im Nahmen übriger hier gegenwärtiger des „H. R. Reichs Kurfürsten, beyneben den kurfürstl. anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, für euch selbst und im Nahmen eurer anbefohlnen ganzen Bürgerschaft, auch eures angenommenen Kriegsvolks und aller derjenigen,

„die

„die in eurer Verſprechniß ſtehen, mit handge-
„gebenen Treuen angeloben, und fürter für euch
„ſonderbar, und einen jeden, ſo unter dem Rath
„begriffen und allhier gegenwärtig ſind, mit ei-
„nem leiblichen Eide beſtätigen, daß ihr alle
„Kurfürſten ingemein, und einen jeglichen, auch
„der Abweſenden Geſandte, vor Ueberfall des
„andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ih-
„nen entſtünde, oder ſonſten von andern Leuten
„zugezogen werden wollte, mit allem ihrem Vol-
„ke, das ſie und ihr jeglicher und der Abweſenden
„Geſandte in der Zahl der 200 Pferde und ſon-
„ſten, die Sie, nach Innhalt der übergebenen
„Fourier-Zettel, gen Frankfurt bracht, und in
„ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und
„ernſtlicher Sorgnus beſchirmen und behüten
„wollet, bey den Pönen und Bußen in der gol-
„denen Bulle ausgedrückt, daß ihr auch die gan-
„ze Zeit, darinn von der Election eines römi-
„ſchen Königs traktiret und gehandelt wird, nie-
„mand in die Stadt Frankfurt, was Würden,
„Condition und Standes er ſey, einlaſſen, oder
„einigermaßen geſtatten ſollet; die Kurfürſten,
„oder ihre Bottſchaften und Gewalthabere, al-
„lein ausgenommen: und ob nach dem Eingang
„der Kurfürſten, in Frankfurt, oder in ihrer
„Ge-

„Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt „erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr „Schultheiß, Bürgermeister und Rath, auch „andere obgemeldte, bey obbestimmten Eid und „Pönen also verfahren, im Werk verschaffen und „ordnen, auf Maaß und Weise, wie es in dem „kurfürstlichen Kollegio vor dißmal gut angese„hen, geschlossen und auch allbereit angezeigt „worden."

In der goldenen Bulle heißt es zwar, daß während den ganzen Wahlhandlungen kein Fremder geduldet werden solle, wenn derselbe nicht unmittelbar zu dem Gefolge eines Kurfürsten oder seines Wahlbothschafters gehört; dies Gesetz wird aber jetzt nicht mehr so ganz buchstäblich befolgt.

Als Fremde und solche, die nicht während der Wahl in der Stadt bleiben sollen, werden alle diejenigen angesehen, die weder Bürger noch Beysassen daselbst sind, auch unter der Gerichtsbarkeit der Stadt nicht stehen. Wenn selbst Reichsstände eigene

Häuser

Häuser in der Stadt besitzen, oder sich gewöhnlich daselbst aufhalten, so sieht man sie als Fremde an, und ersucht sie, die Stadt bey der Wahl zu verlassen: der päbstliche Nuntius, so wie alle auswärtige und reichsständische Gesandtschaften entfernen sich. Wenn aber Fremde von dem kurfürstlichen Kollegio dispensirt werden, oder sich in den Schutz eines Kurfürsten oder seines Gesandten begeben, wodurch sie gleichsam als Glieder der Suite angesehen werden, so können sie am Wahltage selbst in der Stadt bleiben. Jetzt werden diejenigen Fremden, die unter den obigen Bedingungen nicht bleiben dürfen, erst am Abend vor dem eigentlichen Wahltage angehalten, sich zu *entfernen*. Dieser Nachsicht wegen, die im Grunde gegen die ausdrücklichen Worte der goldenen Bulle streitet, wird ein Decretum salvatorium erlassen, in welchem gesagt wird, daß man nur diesmal den Aufenthalt der auswärtigen Minister und ständischen Deputirten bis auf

den

den Wahltag zugelassen habe, und daß man künftig bey den Worten der goldenen Bulle bleiben werde.

Wenn die Fremden die Stadt verlassen haben, so werden die Thore verschlossen und die Schlüssel, welche in zwey verschlossene Kästchen gelegt werden, überbringt eine eigene Rathsdeputation, nach vorhergegangener Abfoderung, an Kurmainz zur Verwahrung.

Von der genauen Befolgung mancher Gesetze der goldenen Bulle, weicht man billig ab, weil sich in der Natur der Sache vieles geändert hat. Dahin gehört unter andern der Befehl, daß die Kurfürsten oder ihre Gesandten, nach Ablegung des Wahleides, innerhalb dreyßig Tagen einen Kaiser wählen müssen, oder im entgegen gesetzten Falle mit der Strafe bedroht werden, vom 31sten Tage an, und so lange bis die Wahl vollendet ist, nur Wasser und Brod zu ihrer Speise zu bekommen. Da jetzt der Wahleid aber

dann erst abgelegt wird, wenn das kurfürstliche Kollegium über den Thronkandidaten schon völlig einig ist, so fällt das obige Gesetz auch schon dadurch weg.

Von den erforderlichen Eigenschaften eines Thronkandidaten.

Ehe wir die weiteren Wahlceremonien und die Krönung selbst beschreiben, läßt sich hier bequem einiges über die Eigenschaften, welche ein künftiger Kaiser billig besitzen müßte und sollte, einrücken. Mehrere Schriftsteller über das deutsche Staatsrecht haben diese Materie mit außerordentlicher Weitschweifigkeit behandelt, und Hypothesen auf Hypothesen gehäuft, ungeachtet sich die goldene Bulle, das einzige Hauptgrundgesetz, über diese Materie eben so kurz ausdrückt, als jene weitläuftig. Karl der vierte sagt in der goldenen Bulle, es sollte ein gerechter, guter und nützlicher Mensch (homo justus, bonus

nus et utilis) gewählt werden. In dem Wahleide, den wir weiter unten einrücken werden, steht noch, daß man einen tauglichen (idoneum) Kaiser wählen wolle. Durch diese allgemeine Bestimmung sind die häufigen Fragen über die näheren Eigenschaften eines Kandidaten zum Kaiserthrone aufgeworfen worden, von welchen wir einige nothwendig berühren müssen.

Muß der römische König oder Kaiser ein Deutscher seyn?

Es ist in keinem Reichsgesetze den Kurfürsten untersagt, einen Ausländer zu wählen, und wenn die Mehrheit der kurfürstl. Stimmen für einen solchen ausfiele, so würde die Wahl gewiß nicht ungültig seyn. Die Wahlen Richards von England und Alphonsus von Arragonien, sind Beweise für diese Behauptung, aber sie geschahen vor den Zeiten der goldenen Bulle. Im J. 1534 trugen es der Kaiser und der Kurfürst von Sachsen vor, wie

man sich zu verhalten hätte, wenn ein römischer Kaiser, der nicht deutscher Sprache oder Zunge wäre, gewählt würde; die Kürfürsten entschieden aber damals eben so wenig, als bey den Wahlen Karl des VII. und Franz des I. wo wieder viel über diese Frage gestritten wurde.

Von welchem Stande muß ein römischer Kaiser seyn?

Auch diese Frage ist in den Reichsgesezzen nicht bestimmt entschieden. Weil aber der Kaiser der höchste Reichsrichter, und mithin auch Richter des hohen Adels ist, welcher letztere nach den ältesten Reichsgrundgesetzen nur von seines Gleichen gerichtet werden kann, so folgt daraus, daß der Thronkandidat nothwendig von hohem Adel seyn muß. Aus allen Klassen des hohen Adels, unter welchen die Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Mark- und Pfalzgrafen, alle Reichsgrafen und Dynasten zu zählen sind, können Kaiser gewählt wer-

werden, wie die Beyspiele aus der Geschichte beweisen *).

Die meisten Kaiser waren schon vor ihrer Wahl regierende Herren, und in neuern Zeiten macht blos Joseph der zweyte eine Ausnahme, indem er erst durch den Tod seiner Mutter, der Kaiserin Maria Theresia im Jahr 1780 Selbstregent wurde.

Kann ein Geistlicher die Kaiserwürde erhalten?

Es ist zwar nicht wahrscheinlich, daß je ein Geistlicher Reichsstand zu der Kaiserwürde gelangen werde; aber die Gründe, welche verschiedene ältere Staatsrechtslehrer gegen die Wahlfähigkeit derselben anführen,

 sind

*) Karl der VII. war Kurfürst von Bayern. K. Konrad der dritte und K. Friedrich der erste, Herzoge von Schwaben. K. Ruprecht, Pfalzgraf bey Rhein; die Kaiser Rudolph I. von Habsburg, Adolph von Nassau, Heinrich der VII von Lützelburg, und Günther von Schwarzburg waren Grafen.

sind sehr unzureichend; auch ist es jetzt ein fast allgemein angenommener Grundsatz, daß es weder gegen ein Reichsgrundgesetz, noch gegen die Rechte im Allgemeinen streiten würde, wenn die Wahl auf einen Geistlichen fallen sollte. Der Pabst würde auch wahrscheinlich in einem solchen Falle leicht vom Priesterstande dispensiren. Bey der Wahl im Jahr 1658 gab sich Frankreich sehr große Mühe, den Erzherzog und König Leopold I. von der Wahl zum Kaiser auszuschließen, und als dieser Plan, an welchem der damalige Kurfürst von Mainz großen Antheil genommen hatte, vereitelt wurde, so schlugen beyde Höfe, den Onkel Leopolds, welcher Deutschmeister und Bischof war, vor. Leopold aber wurde Kaiser.

Kann eine Dame die Kaiserwürde erlangen?

Diese Frage ist eben so wenig durch die goldene Bulle genau entschieden; denn es heißt

heißt in derselben nicht, daß ein Mann, sondern daß blos ein gerechter, guter und nützlicher Mensch (homo) gewählt werden soll. Zu vermuthen ist es indessen nicht, daß die Kurfürsten je ein Frauenzimmer wählen werden, nachdem bey den Wahlen 1741 und 1745 dazu nähere Gelegenheit gewesen ist, *als vielleicht in einer ganzen Reihe von Jahrhunderten wieder seyn dürfte.*

Auch das Alter eines Kronkandidaten ist in den Reichsgesetzen nicht bestimmt: es ist außer Zweifel, daß Minderjährige die Kaiserwürde erhalten können, denn Joseph der erste war noch nicht völlig zwölf Jahre alt, als er zum römischen Könige gewählt wurde. In seiner Kapitulation hieß es, daß er die Regierung nach Erreichung seines achtzehnten Jahrs erst antreten wolle, aber durch eine Nebendeklaration des kurfürstlichen Kollegiums, sollte Joseph, im Fall sein Vater, der Kaiser Leopold, früher

sterben würde, mit dem Antritte des sechszehnten Jahrs die Selbstregierung übernehmen können. Im 13. Art. §. 9. der Wahlkapitulation ist es den Reichsvikarien zugestanden worden, während der Minderjährigkeit eines Kaisers, Reichstage zu halten, welcher Stelle zwar von den Fürsten noch widersprochen wird. Beyde Beyspiele beweisen indessen, daß ein Minderjähriger römischer König und Kaiser seyn kann.

Eine nicht unwichtige Frage ist es, zu welcher Religion sich ein römischer König oder Kaiser bekennen müsse? Daß er ein Christ seyn müsse, ist in den Reichsgesetzen ausgemacht, aber welcher von den beyden in Deutschland eingeführten Religionen er zugethan seyn soll, ist durch kein Reichsgesetz entschieden worden. Die goldene Bulle, welche anderthalb Jahrhunderte vor der Reformation schon publicirt wurde, kann natürlich nichts darüber sagen, und in den späteren

teren Reichsgesetzen ist es nicht verneint worden, daß ein Evangelischer zum Kaiser gewählt werden könne. Die in dem westphälischen Friedensschlusse angenommene gänzliche Gleichheit beyder Religionen setzt diese Behauptung außer Zweifel, und noch mehr wird sie dadurch bestärkt, daß evangelische Fürsten, als Reichsvikare, die Stelle des Kaisers vertreten haben. (Diese Fälle ereigneten sich in den Jahren 1612 und 1619.)

Der Gegenbeweis, welchen man von dem Herkommen ableitet, indem bis jetzt nie ein evangelischer Fürst Kaiser geworden ist, hat keinen hinlänglichen Grund, denn es könnte doch noch einmal geschehen, was noch nicht geschehen ist.

In politischer Rücksicht ist aber dieser Fall so leicht nicht zu erwarten, denn die Stimmen der katholischen Kurfürsten von Mainz, Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz, haben gegen Sachsen, Brandenburg und

Braunschweig ein zu grosses Uebergewicht. Kursachsen, welches im Jahr 1741 Ansprüche auf die Kaiserwürde machte, fand so viele Hindernisse, daß es den Plan aufgab, ungeachtet der Landesherr sich selbst zu der katholischen Religion bekannte.

Noch eine Frage bietet sich dar: ob es nothwendig seyn möchte, daß der Kaiser, durch den Besitz eigener Erbstaaten, ein mächtiger Herr seyn müsse? Die Staatsrechtslehrer behaupten, daß ein allzumächtiger Kaiser eben so nachtheilig für das Reich seyn könne, als ein zu ohnmächtiger. Bey jenem leidet die Freyheit der Reichsstände zu oft, wie wir aus den Regierungsgeschichten K. Karl des fünften und Ferdinand des zweyten sehen, und bey letzterm sinkt das Ansehen der Kaiser selbst, und mit ihm die Reichsjustiz-Pflege, wie wir Beyspiele davon unter Kaiser Karl dem siebenten antreffen. Die Politik macht

es aber gewissermaßen, da jetzt die Einkünfte des Kaisers als Kaiser fast ein Nichts sind, nothwendig, bey Ermangelung der Mittelstraße, die große Macht der Schwäche vorzuziehen.

Mit den Betrachtungen über die nothwendigen Eigenschaften eines Thronkandidaten, verbinden wir hier noch einige Bemerkungen über die Eigenschaften der Personen, welche einen römischen Kaiser wählen. Es ist schon an verschiedenen Stellen dieser Abhandlung bemerkt worden, daß die Kurfürsten den Kaiser entweder in Person, oder durch Gesandte wählen, auch daß eine Wahl gültig ist, wenn einer oder mehrere Kurfürsten eben so wenig in Person, als durch Wahlbothschafter dabey erscheinen. Die geistlichen Kurfürsten können ihre Wahlstimmen ertheilen, ehe sie die päbstliche Bestätigung und die kaiserliche Belehnung empfangen haben. Ein wirklich

merk-

merkwürdiges und zum Beweise dieses Saz=
zes dienendes Beyspiel, giebt uns die römi=
sche Königswahl Maximilian des II. Wäh=
rend dieser Wahl starb der Kurfürst Johann
Gebhard von Kölln am 2ten Nov. und schon
am 19ten dieses Monats wurde Friedrich,
Graf zu Wied, als Nachfolger gewählt, wel=
cher darauf ohne Verzug nach Frankfurt eil=
te, am 23sten daselbst ankam, der Wahl
beywohnte, eine geltende Stimme führte,
und nur zu einigem Unterschiede in dem Ein=
gange der Wahlkapitulation Erwählter
zu Kölln, genannt wurde. Bey der Wahl
im Jahr 1714 waren weder Kurmainz noch
Kurkölln vom Kaiser belehnt.

Wenn ein geistlicher Kurfürst vom Kai=
ser und Reich seiner weltlichen Regalien be=
raubt wird, so kann er nicht mehr wählen hel=
fen, ob ihm gleich der Pabst sein erzbischöfli=
ches Amt noch nicht entzogen hat, denn das
Wahlrecht gehört zu dem weltlichen Amte,
nicht

nicht aber zu dem geistlichen; auch kann bey einem solchen Falle das Domkapitel keinen Theil an der Kaiserwahl nehmen.

Bey der Wahl Kaiser Karl des VI. waren dem Kurfürsten zu Kölln alle seine Regalien entzogen, und der Kurfürst von Bayern in die Acht erklärt; beyde wurden auch deswegen von Kurmainz nicht zu der Wahl eingeladen, ob sie sich gleich selbst, vom Pabste unterstüzt, viele Mühe gaben, bey der Wahl erscheinen zu können. Die Protestationen, welche sie in der Folge gegen die Wahl machten, so wie die Drohung Frankreichs, welches den Kaiser nicht anerkennen wollte, waren völlig fruchtlos.

Daß ein in Gefangenschaft gerathener Kurfürst keinen Theil an einer Kaiser- oder Königswahl nehmen kann, beweißt das folgende Beyspiel. Der Kurfürst von Trier, Philipp Christoph war zu der Zeit als K. Ferdinand der dritte gewählt wurde (1636) in

in kaiserlicher Gefangenschaft, und er durfte nicht mit wählen, auch ließ man das Domkapitel, welches Gesandte zu der Wahl schicken wollte, nicht zu, und dies ist auch der Fall, wenn eine geistliche Kurwürde erledigt ist.

Ein weltlicher Kurfürst hat das unstreitige Recht bey der Kaiserwahl zu erscheinen, wenn er gleich vom Kaiser die Belehnung noch nicht empfangen hat, wie dies im Jahr 1764 bey allen weltlichen Kurfürsten der Fall war. Ist aber ein weltlicher Kurfürst in die Reichsacht erklärt, dann verliert er zugleich mit allen übrigen Gerechtsamen, auch die Wahlstimmen. Fälle dieser Art ereigneten sich im Jahr 1636, da der Kurfürst von der Pfalz, und 1711 als der Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern, in die Reichsacht erklärt waren.

Wenn ein Kurfürst die Volljährigkeit (und dazu gehören achtzehn Jahre) noch nicht erreicht hat, so kann er bey keiner Wahl erschei-

erscheinen, aber der Vormund und Administrator führt dessen Stimme. Der jetzige Kurfürst von Sachsen war bey der Wahl im Jahr 1764 nur 14 Jahre alt, daher wählte dessen Oheim, der Prinz Xavier, als Vormund und Administrator mit, und sein Nahme ist der Wahlkapitulation einverleibt worden.

Wenn ein Kurfürst in seinen Staaten die Huldigung noch nicht angenommen hat, so ist er demungeachtet fähig bey den Wahlen der Kaiser zu erscheinen, und wenn ihm auch durch seine Landstände das Wahlrecht streitig gemacht würde, so nimmt das kurfürstliche Kollegium darauf keine Rücksicht, wie wir aus dem Beyspiel Ferdinand des II. sehen, den die böhmischen Stände ohne Erfolg für unfähig bey der Kaiserwahl erklärten.

Der päbstliche Bann gegen einen Kurfürsten, den man aber in unsern Zeiten schwerlich zu befürchten haben wird, könnte dann

nur

nur von Wirkung seyn, wenn Kaiser und Reich ihn für gültig annehmen wollten.

Die Frage: ob eine Prinzeßin, welche zu dem Besitze eines Kurfürstenthums gelangt, auch eine Kurstimme führen könne, verdient deswegen hier kurz erläutert zu werden, weil dieser merkwürdige Fall in unserm Jahrhunderte eingetreten ist. Nach dem Tode Kaiser Karl des VI. nahm dessen Prinzeßin Tochter, Maria Theresia, kraft der garantirten pragmatischen Sanktion, die von ihrem Vater hinterlassenen weitläuftigen Erbstaaten in Besitz. Maria Theresia, als Besitzerin von Böhmen, wollte daher auch im Jahr 1741 an der Kaiserwahl Theil nehmen; Kurbayern widersprach dadurch, daß es selbst auf die Erbfolge in Böhmen große Ansprüche machte, und Kursachsen behauptete, daß eine Dame unfähig sey, die Kurstimme weder selbst noch durch Gesandte zu führen, und daß ihm als

näch-

nächsten Anverwandten die Kurstimme gebühre. Beym Anfange des Wahltages widersprachen auch Kurkölln, Bayern, Brandenburg und Pfalz dem Verlangen der Königin Maria Theresia, und die Mehrheit der Stimmen im kurfürstlichen Kollegio bewirkte es, daß die kurböhmische Wahlstimme diesmal ruhen mußte. Bey der Wahl im Jahr 1745 entschied hingegen die Mehrheit der Stimmen für die Zulassung der kurböhmischen Wahlgesandten, und bey der Königswahl Joseph des Zweyten, erhob sich gar keine Stimme gegen die Kaiserin Königin Maria Theresia als Kurfürst von Böhmen, so daß also in der Folge bey einem ähnlichen Falle das Herkommen entscheiden würde.

Die Wahl selbst.

Nach diesen uns nothwendig geschienenen Einschaltungen, gehn wir nun zu der wirklichen Kaiserwahl über.

Die in der Wahlstadt persönlich anwesenden Kurfürsten werden durch den Reichs-Erbmarschall, die Gesandten aber durch den Reichs-Quartiermeister, mittelst eines Ansag-Zettels, am Abend zuvor eingeladen, um am folgenden Tage bey der Wahl zu erscheinen.

Am Wahltage selbst wird in der Frühstunde von 7 bis 8 die Sturmglocke geläutet, die gesammte Bürgerschaft und die Besatzung rückt unter klingendem Spiele und mit fliegenden Fahnen aus, um die ihnen angewiesenen Plätze der Stadt, vorzüglich die Straßen von dem Römer bis zu der Wahlkirche zu besetzen. Die Wachen an den Thoren bestehen aus dem Landausschusse.

Die Kurfürsten lassen nun aus ihren Palais die Kurhabite, die Kurschwerdter und Marschallstäbe, jeder durch einen Kammerherrn, auf den Römer bringen; der Reichs-

Erb-

Erbmarschall aber empfängt von Kurmainz die Thorschlüssel, der damit in die Bartholomäuskirche fährt, solche in das Konklave bringt, und sich nachher wieder auf das Rathhaus begibt. Die Thüren der Kirche bleiben noch verschlossen; wenn aber die nöthigen Wachen da sind, so wird eine Kirchthür und eine zum Chor geöfnet, bey welchen auf der rechten Seite kurmainzische und auf der linken Seite kursächsische Gardisten stehen. An diesen Thüren müssen diejenigen, welche die Erlaubniß erhalten haben in die Kirche zu gehen, ihre Einlaßbillets abgeben.

Die anwesenden Kurfürsten und die ersten Bothschafter der abwesenden, begeben sich nach dem Römer: erstere legen dort ihre Kurhabite an, und nun wird ein Zeichen ertheilt, worauf mit allen Glocken der ganzen Stadt zu läuten angefangen wird. Die zweyten, dritten und vierten Wahlbothschaf-

ter sind jetzt schon *) in der Kirche, wohin sich der Reichs-Erbmarschall auch begibt. Vom Rathhause aus erheben sich dann die Kurfürsten zu Pferde, unter der Voraustretung ihres Gefolges paarweise, nebst den Wahlbothschaftern der abwesenden Kurfürsten in die Kirche, wo die Wahl geschehen soll. Der Zug dahin ist gewöhnlich sehr prächtig, und wir beschreiben denselben, wie er bey der Wahl Joseph des II. gehalten wurde, damit man ihn mit dem bey der bevorstehenden Wahl vergleichen kann.

Die zu dem Wahlzuge bestimmten prächtigen Equipagen, die Reitpferde nebst den dazu gehörigen Personen, wurden frühzeitig auf den Römerberg gebracht, und die Unterstallmeister von jeder kurfürstlichen Suite ordneten alles genau an. Unterdessen begaben sich

*) Sämmtlich in der kostbarsten spanischen Manteltracht.

sich einige Herren Ministranten mit Chorkleidern aus der Wahlkirche, um den mainzischen Weihbischof aus seiner Wohnung in die Kirche zu begleiten, wo er das hohe Amt vor der Wahl, in bischöflicher Kleidung, zu halten, auch andere geistliche Verrichtungen zu besorgen hatte.

Die drey anwesenden geistlichen Kurfürsten erschienen darauf in ihrer kurfürstl. Kleidung und mit den Kurhüten bedeckt in dem Wahlkonferenzzimmer, woselbst die ersten Wahlbothschafter der abwesenden Kurfürsten in sehr kostbarer und glänzender spanischer Mantelkleidung und mit hohen Imperial-Federhüten geschmückt, sie schon erwarteten. Nach einer kurzen Verweilung daselbst fing sich der Zug unter dem Läuten aller Glocken, in folgender Ordnung an:

Der Reichs-Erbmarschall Graf von Pappenheim, begab sich in einem sechsspännigen

Wagen etwas früher vom Römer nach der Bartholomäuskirche, wo er am Kreutzgange abstieg, um die Kurfürsten und ersten Bothschafter zu empfangen.

Den Zug selbst führte der Reichsfourier an, dem die sämmtlichen Livreebedienten der Minister und Kavaliere nach der Ordnung ihrer Höfe, angeführt von einem Fourier, folgten. An diese schlossen sich die kurfürstl. Hof- und Gesandschafts-Livreebedienten nach eben der Ordnung an. Alle diese Bedienten gingen linker Hand bey dem sogenannten Pfarreisen vorbey, ohne sich weiter bey dem Kirchenzuge aufzuhalten. Sie wurden angewiesen sich wieder einzufinden, wenn die Kanonen zum ersten Mal abgefeuert seyn würden, um in ihrer vorigen Ordnung den Zug nach dem Römer zurück zu nehmen.

Nun folgten die sämmtlichen kurfürstl. Edelknaben mit ihren Hofmeistern und Leh-

rern

rern; sie bekamen ihre Plätze in der Kirche. Darauf die beyden Notarien in schwarzen Mänteln; ferner die kurmainzischen, kurtrierischen und kurköllnischen Hofmarschälle mit den Stäben, die sämmtlichen kurfürstl. Minister und Hofkavaliere, die kurfürstl. Legationsräthe und Sekretäre, der kurmainzische Erbmarschall Graf von Heusenstamm zu Pferde, mit unbedecktem Haupte in schwarzer Mantelkleidung mit Spitzen besetzt, und das Schwerd in der Scheide mit der Spitze auf die rechte Achsel gelegt. Diesem folgten die Kurfürsten und die ersten Wahlbothschafter der abwesenden einzeln zu Pferde, und zwar in folgender Ordnung: Der Kurfürst von Mainz im Kurkleide, der kurtrierische Erbmarschall zu Pferde, gekleidet wie der kurmainzische; der Kurfürst von Trier, der kurköllnische Erbmarschall, und darauf der Kurfürst selbst. An die geistlichen Kurfürsten schlossen sich die ersten Wahlbothschafter der weltlichen Kurfürsten in folgender Ordnung,

 spa-

spanisch gekleidet und mit bedecktem Haupte, an: Von Böhmen der Fürst Esterhazy, von Bayern der Graf von Paumgarten, von Sachsen der Graf von Rex, von Brandenburg der Freyherr von Plotow, von Kurpfalz der Freyherr von Zedtwitz, von Kurbraunschweig der Freyherr von dem Bussche. Es war ein prächtiger Zug: bey jedem Kurfürsten gingen, so wie neben den ersten Gesandten, die Oberstallmeister und Bereuter zu Fuß; auch hatte jeder der geistlichen Kurfürsten sechs Trabanten, die mit Hellebarten bewaffnet waren, und die mit entblößtem Haupte gingen, neben sich. Die kurmainzischen, kurtrierischen und kurkölnischen Leibgarden beschlossen den Zug.

Sobald die Kurfürsten und die ersten Wahlbothschafter unter dem Geläute aller Glocken, und Paradirung der Bürgerschaft und Garnison an dem vordern Portal der Wahlkirche anlangten, stiegen sie von den

Pferden ab, und nahmen, begleitet von ihren Erb- und Obermarschallämtern, den Weg in die Kirche durch den Kreutzgang *). Unter dem Kirchthore stand der Reichs-Erbthürhüter, Graf von Werthern, in spanischer Kleidung mit einem Marschallsstabe in der Hand; an dem Eingange des Kreutzganges hatten sich der mainzische Weihbischof mit der Bischofsmütze und Chorkappe, der Probst des Stifts, der Dechant und alle Kapitularen versammelt. Bey dem Eintritt der Kurfürsten und Gesandten reichte der Weihbischof das Weihwasser, ging darauf mit der versammelten Geistlichkeit voraus in die Kirche, und als die Kurfürsten und Gesandten die Kirche selbst betraten, entblößten sie ihre

*) Um unsern Lesern über alle die Ceremonien einen deutlicheren Begriff zu geben, haben wir einen mit der äußersten Genauigkeit gefertigten Grundriß der Bartholomäuskirche, nebst einer Erklärung, beygefügt.

Häupter, und erhoben sich bis in das Chor, an dessen Eingange der Reichs-Erbmarschall mit einem Stabe stand; die kurmainzischen und kursächsischen Leibgardisten hatten hier ihren Posten.

Das Chor war mit den kostbarsten seidenen und goldreichen Tapeten behängt, und die Sitze der Kurfürsten und ersten Wahlbothschafter waren aufs prächtigste bedeckt. Die zweyten und dritten Gesandten hatten ihre Plätze schon eingenommen, und die Kurfürsten und die ersten Bothschafter nahmen die ihrigen nach der Bezeichnung, in folgender Ordnung ein:

Auf der Evangelien-Seite.	In der Mitte.	Auf der Epist. Seite.
Kur-Mainz.	Kur-Trier.	Kur-Kölln.
Kur-Böhmen.		Kur-Sachsen.
Kur-Bayern.		Kur-Pfalz.
Kur-Brandenburg.		
Kur-Braunschweig		

Die Kirche wurde nach dem Eintritte der Prozeßion verschlossen, und von dem Reichsgrafen von Werthern, als des heil. Röm. Reichs-Thürhüter, mit einem Marschallstabe in der Hand, bewacht.

Der mainzische Weihbischof trat nun mit den Ministranten und Aßistenten vor den hohen Altar, und stimmte den Hymnus Veni sancte Spiritus (Komm heiliger Geist) an, der von der mainzischen Hofkapelle aufgeführt wurde. Nachher sang der Weihbischof die Kirchenkollekten ab, und während dem hohen Amte der Messe von dem heiligen Geiste, ließ sich die kurfürstl. mainzische Kapelle hören. Die katholischen Kurfürsten und Wahlbothschafter hörten die Messe theils kniend, theils stehend an, die evangelischen Gesandten begaben sich aber gleich nach den abgesungenen Evangelien in das Wahlgemach (Konclave), in welchem sie bis nach der vollendeten Kommunion des Priesters blieben,

ben, und dann ihre vorigen Plätze wieder einnahmen.

Nach den abgesungenen Evangelien hielt der Probst das Evangelienbuch, das Agnus Dei und das Pacem den Kurfürsten und ersten Wahlbothschaftern zum Küssen dar, und mit dem Rauchfasse brachte er das dreymalige Incensum. Der mainzische Weihbischof legte nach geendigtem hohen Amte die Chorkappe an, und intonirte den Kirchengesang: Komm Schöpfer heiliger Geist rc. worauf die mainzische Hofkapelle antwortete. Nun trat der Weihbischof nebst den Ministranten und Aßistenten auf die Epistelseite, wo er bis nach abgelegtem Wahleide blieb. Das Evangelienbuch wurde auf den hohen Altar gelegt, und man machte die Vorbereitungen zu der Ablegung des Eides. Die Kurfürsten und ersten Wahlbothschafter traten vor den hohen Altar, der Kurfürst von Mainz in die Mitte, neben ihn zu beyden

Sei-

Seiten die zwey andern geistlichen Kurfürsten und die Gesandten. Der Kurfürst von Mainz redete das kurfürstl. Kollegium darauf folgendermaßen an:

„Hochwürdigste Fürsten, besonders liebe Herren und Freunde, auch Herr Vetter, sodann der abwesenden Kurfürsten gegenwärtige Herren Gesandte!

Euer Liebden Liebden, und dieselbe haben sich freundlich zu erinnern, demnach man nunmehr nach Anrufung des heiligen Geistes entschlossen ist, zu der hochwichtigen Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers zu schreiten, daß man zuvörderst darüber den hergebrachten, in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eid zu prästiren habe. Nachdem nun sich gebührt, mich damit zuförderst beladen zu lassen; so bin ich dazu erböthig, auch der Zustellung der Eidesformel von des Herrn Kurfürsten zu Trier Liebden gewärtig, der Zuversicht Euer Liebden, Liebden

den, uud dieselbe werden darauf folgen und gemeldten Eid durch meine Zustellung ebenmäßig vollziehen."

Darein willigen sodann Kurtrier und Kölln, so wie die ersten kurfürstl. Wahlbothschafter. Der Kurfürst von Mainz leistet nun den Eid an Kurtrier, in dessen Abwesenheit an Kurkölln, oder einen der ersten trierischen Wahlbothschafter, worauf dann die übrigen Kurfürsten oder Gesandte sämmtlich dem Kurfürsten von Mainz die Eide ablegen. Die Geistlichen legen bey der Eidesleistung ihre zwey Voderfinger der rechten Hand auf die Brust, die Weltlichen aber auf das heil. Evangelium, und sie schwören den folgenden Eid:

"Ich N. N. Erzbischof . . . . . und Kurfürst, schwöre zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich, durch den Glauben oder Treue, damit ich Gott und dem heiligen römischen Reich

verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß, mit Gottes Hülfe wählen will, ein weltlich Haupt dem christlichen Volke, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben und zu machen, der dazu geschickt und tauglich sey, so viel mich meine Vernunft und meine Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treu, meine Stimme, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheiß, oder welcherley Maaß, die genannt werden möchten, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Ein Wahlbothschafter schwört:

Ich N. N. als Gewalt habende Bothschaft des N. N. ... Kurfürsten, schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Got-

tes Hülfe wählen will, ein weltliches Haupt dem christlichen Volke, das ist, einen römischen König, in künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich sey, so viel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welcher maßen die genannt werden möchten, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Bey dieser Wahleidesleistung stehen die beyden Notarien ziemlich nahe am Altar, damit sie alles genau sehen und hören können, weil der Kurfürst von Mainz sie nachher durch die folgende Anrede an die Errichtung eines förmlichen Instruments erinnert.

„Ihr beyde Notarien, habt jetzt gesehen und vernommen, was gestalten sowohl ich selbst, als andere meine Herrn Mitkurfürsten und der abwesenden gegenwärtige Gesandten,

zur

zur vorhabenden Kaiserwahl den hierzu erfoderten Eid wirklich geleistet; damit man nun dessen künftig Zeugniß haben möchte, daß man hierinn und in allem andern nichts unterlassen, was die goldene Bulle zu diesem hochwichtigen Werke vorschreibt und erfodert;"

„Als requirire und ersuche ich euch eures Amtes halber, daß ihr solchen vorgegangenen Aktum wohl ad notam nehmen, verzeichnen und deswegen auf Erfodern ein oder mehrere Instrumente darüber ausfertigen und dem hochlöbl. kurfürstl. Kollegium verabfolgen lassen sollet, zu dessen Zeugniß ihr auch den Umstand (d. i. die Umstehenden) zu ersuchen wissen werdet."

Nach dieser Eidesleistung und darüber ausgefertigtem Instrument, begeben sich die Kurfürsten und die Gesandten an ihre vorigen Plätze, worauf das veni sancte Spiritus nochmals intonirt, von der Kapelle musicirt und die Collecte abgesungen wird, mit deren

Endigung die Kurfürsten und die ersten Wahlbothschafter sich nach dem gewöhnlichen Range in das Wahlgemach begeben, wo sie auf der Epistelseite in der Linealordnung Platz nehmen. Auf dem Altare daselbst liegt das Evangelienbuch und die Wachskerzen werden angezündet.

Nach einer kleinen Verweilung werden dann die zweyten und dritten Wahlgesandten, die Notarien und Conclavisten *), nebst noch andern Zeugen in das Conclave durch den Reichs-Erbmarschall gerufen, welcher nach ihrem Eintritte die Thür verschließt.

Der Kurfürst von Mainz hält darauf eine Anrede folgenden Innhalts:

„Dieweil nach nunmehr geleistetem Eide zu der Fortsetzung einer freyen königlichen Wahl

*) Conclavisten sind diejenigen Räthe und Personen, welche die Kurfürsten oder ihre Bothschafter zu dem Wahlakt als Zeugen gebrauchen, und deren Unterschrift auch der Wahlkapitulation beygefügt wird.

Wahl nach fernerer Anweisung der goldenen Bulle zu schreiten ist, so werden Ew. — — um Dieselben sich zuvörderst, zu Verhütung künftiger Einrede zu erklären haben, ob Ihnen etwas beyfalle, was an der Fortsezzung der Wahl hinderlich seyn könne."

Wenn die Kurfürsten und die Gesandten nun keine Hindernisse bey der Wahl angeben, sondern auf die obige Frage Nein! antworten, so fährt der Kurfürst von Mainz in seinem Vortrage weiter fort, und er ersucht die anwesenden Kurfürsten und Gesandten, ihm das gewöhnliche Handgelübd zu thun, wodurch sie sich verbindlich machen, daß in dem Falle, wenn die Stimmen nicht einmüthig ausfallen sollten, sie die Mehrheit derselben als gültig anerkennen, auch der Wahl sich im geringsten nicht widersetzen wollen. Und wenn es sich ereignen würde, daß die Wahl auf einen der anwesenden Kurfürsten, oder auf den Herrn eines Gesandten

fallen sollte, so würde der Erwählte den verglichenen Eid ohne Widerspruch leisten, der Gesandte des abwesenden Erwählten aber durch Handgelübd versprechen, daß alles das erfüllt werden solle, was das kurfürstliche Kollegium den Reichsgrundgesetzen gemäß zum allgemeinen Wohl für nöthig und zweckmäßig gehalten habe. Wenn das Handgelübd geleistet worden ist, und die Notarien auch über diesen Vorgang das Nothwendige in ihr Instrument eingetragen haben, so werden die zweyten und dritten Wahlbothschafter, ferner alle übrige geheime Räthe und Minister, welche bisher als Zeugen im Conclave waren, so wie die Notarien selbst, daraus entlassen. Der Reichs-Erbmarschall verschließt die Thüren, und bewacht solche nebst dem Reichsthürhüter.

Der Kurfürst von Mainz wendet sich nunmehr mit folgender Anrede an Kurtrier:

„Nun-

„Nunmehr ist es an dem, daß man im „Nahmen des Allerhöchsten zu dem so wichti„gen Werke selbst schreite, und ein Jeder zu „Vollbringung dieser vorhabenden, Gott ge„be, glücklichen Wahl, seine Stimme und „Votum eröfne, welchemnach des Herrn Kur„fürsten zu Trier Liebden eröfnen wollen, „Wem Dieselbe Ihre Stimme und Votum „zur römisch-königlichen und künftigen Kaiser„Würde geben."

Nachdem der Kurfürst von Trier seine Stimme gegeben hat, wendet sich der Kurfürst von Mainz an Kurkölln, und dann an das übrige kurfürstliche Kollegium. Kurmainz wird zuletzt durch Kursachsen in seinem und des ganzen kurfürstlichen Kollegiums Nahmen um die Wahlstimme befragt.

Die abgelegten Stimmen werden nun von Kurmainz gezählt, und eröfnet, die verschlossenen Thüren des Conclave macht, auf ein gegebenes Zeichen, der Reichs-Erbmarschall

 auf,

auf, die zweyten und dritten Wahlbothschafter, nebst den Notarien und andern Zeugen, werden in das Conclave gerufen, die Thüren wieder verschlossen, und der Kurfürst von Mainz hält folgende Anrede:

„Demnach Wir des heiligen römischen „Reichs Kurfürsten, und der Herren Abwesenden gegenwärtige bevollmächtigte Gesandte heutigen Tages allhier in der Kirche „versammelt, auch alle Requisita, die sich „nach Innhalt der goldenen Bulle, zu Erwählung eines römischen Königs und künftigen „Kaisers eignen, gebührend verrichtet worden, haben wir darauf solche Wahl im Nahmen des allmächtigen Gottes an die Hand „genommen, und nach Ablegung aller Stimmen unser einmüthiges Votum dem N. N. „gegeben, als welchen Wir zu solcher Würde „tauglich erkannt, der auch dem Reiche nach „seinen selbst eigenen Proben nützlich seyn „werde, welche Stimme Wir nochmalen jetzt

als

„als dann, und dann als jetzt, Ihnen N. N. „geben, und in bester Form gegeben haben „wollen.

Auf die Frage von Kurmainz an die anwesenden Kurfürsten und Wahlbothschafter: ob dieses nicht alles, wie anjetzo vermeldet, Ihre Meynung, Wille und Gemüth sey? antworten sie ein lautes Ja! Auch dieser Vorgang wird von den Notarien in ihr Instrument einverleibt, und nun fragt der Kurfürst von Mainz, ob jemand bevollmächtigt sey, die Wahlkapitulation in die Seele des Neuerwählten zu beschwören? Gewöhnlich ist ein dazu Bevollmächtigter unter den Gesandten, der Eid wird also gleich geleistet, und die Notarien fertigen auch darüber ein Instrument aus. Der kurmainzische Hofkanzler überreicht darauf seinem Herrn die schriftlich aufgesetzte Proklamation, die der Kurfürst selbst im Conclave laut vorließt. Darauf werden dem

Neuerwählten, wenn er selbst zugegen ist, oder seinem Gesandten die Glückwünsche vom ganzen kurfürstlichen Kollegio abgestattet. Nun öfnet sich das Conclave, die hohe Versammlung erhebt sich auf den Chor der Kirche, die Wählenden selbst aber betreten, angeführt vom Reichs-Erbmarschall, die prächtig ausgeschmückte Proklamationsbühne, auf welcher die Sessel für die Kurfürsten stehen, die sie in ihrer Ordnung einnehmen: hinter die Kurfürsten stellen sich die kurfürstlichen Erb-Ober- und Hofmarschälle mit ihren Stäben. Der Kurfürst von Mainz übergibt sodann einem seiner Domdechanten die schriftlich aufgesetzte *Proklamation*, die Kirchenthüren werden von dem Reichsquartiermeister geöfnet, das Volk dringt in den Tempel, und die Proklamation geschieht mit folgenden Worten:

„Nachdem die hochwürdigsten Fürsten „und Herren, meine gnädigsten Herren, die

Kur-

„Kurfürsten des Reichs, aus hochwichtigen, „tapfern und redlichen Ursachen, zu der Kur- „und Wahl eines römischen Königs gegriffen, „so haben Ihre kurfürstl. Gnaden, und der „abwesenden bevollmächtigte Gesandte mit „zeitlichem und vorgehabtem Rathe, zum Lo- „be und der Ehre Gottes des Allmächtigen, „auch Nutzen und Wohlfahrt des heil. röm. „Reichs und gemeiner Christenheit, sämmt- „lich einmüthig und einhellig den allerdurch- „lauchtigsten rc. rc. N. N. rc. rc. un- „sern allergnädigsten Herrn, zum römischen „Könige und künftigen Kaiser bewilligt, er- „nannt und gewählt im Nahmen des all- „mächtigen Gottes; welche einmüthige Wahl „und Kur verkündige und eröfne ich — aller- „männiglich, um den höchstgenannten N. N. „zu ehren und zu halten, wie sich das ge- „bühret. Vivat Rex!

Das ganze Volk antwortet Vivat Rex!!! die kurmainzischen Trompeten und Paucken

erschallen, alle Glocken der ganzen Stadt ertönen, und der Donner der sämmtlichen auf den Wällen der Stadt aufgepflanzten Kanonen verkündigt die frohe Begebenheit. Die Kurfürsten nehmen darauf ihre Sitze im Chor wieder ein, und es wird der ambrosianische Lobgesang: Herr Gott dich loben wir! mit voller Musik begleitet, angestimmt.

So ist nun die feyerliche Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers vollendet, die Kurfürsten und die Wahlbothschafter erheben sich, und nehmen in der vorigen Ordnung ihren Zug nach dem Römer zurük, wobey abermals das grobe Geschüz gelöset wird. Wenn diese ansehnliche Proceßion den Römer erreicht hat, so geschieht die dritte und letzte Salve aus allen Kanonen, die Kurfürsten begeben sich in ihre Zimmer, legen die Kurkleider ab, und das ganze kurfürstliche Kollegium begibt sich in seine Hauptquartiere mit den bey der Ankunft beobachteten

ten Feyerlichkeiten zurück; die Schlüssel der Stadtthore werden zurückgegeben, die Fremden kommen wieder in die Stadt, und an alle große Höfe werden Kouriere mit der Nachricht von der vollendeten Wahl abgeschickt. Vorzüglich wird der Neuerwählte, wenn er nicht am Wahlorte zugegen ist, durch eine hohe Standesperson benachrichtigt, daß ihm die Königswürde zu Theil geworden ist. Nach der Wahl Joseph des II., welcher sich zu Heusenstam aufhielt, wurde der Reichs-Erbmarschall, Reichsgraf von Pappenheim, unverzüglich zur mündlichen Anzeige der Wahl vom kurfürstlichen Kollegium abgeordnet, am folgenden Tage aber überbrachte der kaiserlich-königliche Reichsfeldmarschall und Pfalzgraf, Friedrich von Zweybrücken, die Verkündigung, Wahldekrete und Notificationsschreiben an den Kaiser und den König unter der Vorreitung von 52 blasenden Postillions, verschiedener Postmeister, Officianten und Kommissaire. Der Abgeordnete wurde dafür

königlich beschenkt. Wenn der König das Wahldekret empfängt, so gibt er dagegen an jeden Kurhof ein von ihm selbst oder seinen Wahlgesandten unterschriebenes und besiegeltes Exemplar der Wahlkapitulation.

Der Magistrat der Wahlstadt ordnet gewöhnlich bald nach der glücklich vollendeten Wahl in allen Stadtkirchen und auf dem Lande ein feyerliches Dankfest an. Bey dieser Gelegenheit werden früh Morgens 100 Kanonen gelöset, eben so viele nach geendigtem Gottesdienste, und zum Beschluß der Feyer dieses Tages wieder 100.

Vorbereitungen zu der Kaiserkrönung.

Das kurfürstliche Kollegium bleibt nach der geendigten Königswahl beysammen, theils um die nothwendigen Kollegialangelegenheiten zu berichtigen, und theils um die Veranstaltun-

staltungen zu der Kaiserkrönung und Herbeyschaffung der Reichskleinodien aus Nürnberg und Achen zu besorgen. Jeder Kurfürst sendet durch einen Gesandten dem Neuerwählten Glückwünsche zu, welchem Beyspiele viele Fürsten, Stände, auch wohl die Reichsgrafen und die Wahlstadt folgen.

Wenn der neuerwählte König sich der Wahlstadt nähert, so gehen ihm die anwesenden Kurfürsten und ersten Wahlbothschafter vor die Stadt entgegen, sie empfangen ihn zu Fuß an seinem Wagen, er steigt aus, und nimmt von Kurmainz im Nahmen des kurfürstl. Kollegiums neue Glückswünsche, vorzüglich wegen seiner Ankunft, an. Nachdem er darauf wieder in seinen Wagen eingestiegen ist, geschieht sein glänzender prachtvoller Einzug, in Begleitung der Kurfürsten, der Wahlbothschafter und ihres ganzen ansehnlichen Gefolges, unter der Läutung aller Glokken und der Lösung von 300 Kanonen, in die

Stadt

Stadt und die Wahlkirche *). Hier verrichtet der König zuerst sein Gebet, worauf er von den Kurfürsten, allen Wahlbothschaftern und Gesandten in das Conclave begleitet wird, wo er die für ihn entworfene Wahlkapitulation vor dem Altar, wo das offene Evangelium des heil. Johannes liegt, auf welches er die Vorderfinger der rechten Hand legt, folgendermaßen persönlich beschwört:

„Wie Wir mit Worten unterrichtet sind, „und die Artikel durch die Kurfürsten, von „jetziger Wahl eines römischen Königs gestel„let, angenommen, und jeder dem andern, „so

*) Da es uns zu weit über die Gränzen unserer Abhandlung führen würde, wenn wir diesen Einzug umständlich beschreiben wollten, so verweisen wir die Leser auf die bekannten Wahl- und Krönungsdiaria, vorzüglich die von K. Karl dem VII. und K. Franz dem I. in welchem außer der ganz genauen Beschreibung des Einzuges zugleich große in Kupfer gestochene Abbildungen desselben befindlich sind.

„so erwählet, zu schwören und zu halten ver„sprochen, und bewilliget; dem wollen Wir „N. N. ꝛc. erwählter römischer König, also „stets und getreulich nachkommen und halten, „auch sonsten alles das thun, was uns als „römischer König gebührt, als Uns Gott „helfe und das heilige Evangelium.“

Nach der Ablegung dieses Eides wird das Herr Gott dich loben wir, abgesungen, bey dessen Endigung der Neuerwählte sich in Begleitung des ganzen Zuges, in sein Palais begiebt. Noch an eben dem Tage erhält das kurfürstliche Kollegium vom Könige einen Revers, den er selbst unterschrieben und besiegelt hat, und in welchem die genaue Beobachtung der Wahlkapitulation nochmals versprochen wird.

Von jetzt an bis zu der Krönung heißt der Neuerwählte römischer König, und die Kurfürsten nennen ihn mündlich und schrift-

schriftlich: Durchlauchtigster — groß-mächtigster König — oder Ew. römisch-königliche Majestät.

Der Neuerwählte meldet es nun ohne Aufschub der Reichsversammlung zu Regensburg, daß er gewählt worden ist, daß er die Wahl angenommen, und daß er auch, nach der Beschwörung der Wahlkapitulation, die Regierung gleich angetreten habe *). Die Reichsvikare lassen sofort ihre Vikariatspatente abnehmen, das vom Kammergericht während des Interregni gebrauchte Siegel wird

*) Im XXX. Art. der Wahlkapitulation K. Franz des I. §. 4 und §. 5. heißt es: „Wir versprechen und geloben, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Person selbst zu leisten, und uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden; auch ehe wir solches gethan, uns der Regierung nicht zu unterziehen. In K. Josephs des II. Wahlkapitulation blieb diese Stelle weg, weil sein Vater der Kaiser Franz der I. lebte und selbst regierte.

wird zurückgenommen, alle Verhandlungen der Vikare werden vom Kaiser bestätigt, und alle Akten über die geendigten und noch nicht geendigten Vorfälle binnen einer sechs monatlichen Frist zurückgegeben.

Was die kaiserliche Bestätigung der Vikariatshandlungen betrift, so entsteht die Frage, ob die allgemeine Bestätigung derselben, wie sie in der Wahlkapitulation enthalten ist, hinreiche, oder ob noch eine besondere Bestätigung erfodert werde? Kurpfalz und ehemals auch Kurbayern hielten es immer für einen festen Grundsatz, daß sie zwar beym neuen Kaiser um die Bestätigung ihrer Verhandlungen nachzusuchen hätten, daß aber dieser solche gleich zu ertheilen habe. Kursachsen behauptet, es bedürfe gar keiner Bestätigung seiner Vikariatsverrichtungen, weil es zur Zeit der Reichsverwesung Alles kraft seiner ihm zuständigen Rechte thue; und wirklich hat es auch nie um eine solche Bestäti-

gung nachgesucht, obgleich einige österreichische Schriftsteller behaupten, daß der Kurfürst Johann Georg von Sachsen es gethan habe, welcher Behauptung aber ihre Gegner dadurch widersprechen, weil sich im Reichsarchive kein Dokument darüber findet. Der kaiserliche Hof übersendet zwar an Kursachsen jedesmal die Bestätigung, welche aber uneröfnet zu den Akten gelegt wird. In der Antwort von Seiten Kursachsens heißt es, daß man sich zwar bedanke, daß aber die Bestätigung nicht nothwendig gewesen sey.

Fortsetzung dieser Materie. Beschreibung der Reichs-Insignien.

Da es jeder neuerwählte Kaiser mittelst seiner eidlich angenommenen Kapitulation verspricht, daß er sich so bald als möglich krönen lassen wolle, und hierzu die in den beyden Reichsstädten Nürnberg und Aachen verwahrten Reichskleinodien, die sich in Reichsinsig-

insignien und Reichsreliquien abtheilen lassen, nothwendig erfodert werden, so nimmt das kurfürstliche Kollegium zeitig die nothwendigen Maasregeln zu deren Herbeyschaffung. Die Deputirten, welchen die Ueberbringung dieser Kostbarkeiten aufgetragen wird, geniesen auf ihren Reisen an den Krönungsort, überall völlig sicheres Geleit, Vorspann und Unterstützung jeder Art; sie werden, wenn sie sich dem Krönungsorte nähern, von dem Reichsquartiermeister und einer städtischen Deputation feyerlich eingeholt, bewillkommt und beschenkt. Die nürnbergischen und aachenschen Deputirten behalten die Insignien, bis zum Krönungstage selbst, in ihrer Verwahrung. In Nürnberg genießt die neue Spitalkirche zum heiligen Geist, in Aachen die große Münsterkirche das Vorrecht, diese Schätze zu verwahren.

In alten Zeiten, wo man nur den für den wirklichen Kaiser hielt, der in dem Be-

ſitze der Reichskleinodien war, hatten die Kaiſer ſolche auf allen ihren Reiſen und Feldzügen immer bey ſich, und der Kaiſer Richard ſoll zuerſt der Reichsſtadt Aachen die Aufbewahrung derſelben anvertrauet haben. Es läßt ſich aber aus der Geſchichte beweiſen, daß der Kaiſer Ludwig der Bayer dieſe Kleinodien auf ſeinen Zügen bey ſich gehabt, und deſſen Sohn übergab ſolche an den Kaiſer Karl den IV. In der goldenen Bulle iſt nichts über die Aufbewahrung derſelben beſtimmt worden. Die hußitiſchen Unruhen in Böhmen bewogen den Kaiſer Sigismund im Jahr 1424 die Reichskleinodien aus Böhmen wegſchaffen zu laſſen; er ertheilte der Reichsſtadt Nürnberg durch einen Gnadenbrief das Recht, ſie zu verwahren, und der Pabſt verordnete bey dieſer Gelegenheit ein Feſt, und ertheilte zugleich einen Ablaß.

In

In Nürnberg werden verwahrt:

1) Die Reichskrone, von welcher man behauptet, daß sie von Kaiser Karl dem Großen herkomme. Wenn dies auch richtig seyn sollte, so sind doch einige Veränderungen damit vorgenommen worden, denn auf dem Bogen derselben findet man den Nahmen Konrad (II). Die ganze Krone ist von Golde; sie wiegt vierzehn Mark (nach andern gar 14 Pfunde), hat ein Futter von rothem Sammt, und eine Höhe von einer halben Elle. Ihre Gestalt ist achteckig, und die Felder derselben, welche oben halb rund sind, und sich nach unten verjüngen, hat man zusammen gelöthet und vermittelst eines eisernen Reifs befestigt. Viere dieser Felder sind mit ungeschliffenen Diamanten und Perlen, die übrigen aber abwechselnd mit emailleartiger Schmelzarbeit, verschiedenen Figuren und goldenen lateinischen Worten verziert. Das Stirnfeld ist größer als die übrigen; es sind zwölf große Edelsteine von verschiede-

ner Gattung daran, die ein Schild bilden, welches dem jüdischen Hohenpriesterschilde ähnlich ist, dessen Zwischenräume mit sehr großen und kostbaren Perlen besetzt sind. Das Kreutz oben auf der Krone ist von Gold, mit 17 Steinen besetzt, und es läßt sich herunter nehmen. Durch einen später angebrachten und mit vielen Perlen verzierten goldenen Bogen, ist das Kreutz mit dem Hinterschilde der Krone, welches die Größe des vorderen hat, genauer verbunden. Auf dem Bogen findet man die Aufschrift: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus. Die sämtlichen an der Krone befindlichen Edelsteine sind ungeschliffen, und auch nicht gefaßt, sondern zum Theil durchbohrt und mit einem durchgezogenen goldenen Drathe befestigt.

2) Der Reichsapfel ist vom feinsten Golde; er wiegt drey Mark und beynahe 4 Loth. Inwendig ist er hohl, mit einer pechartigen Materie ausgefüllt, und

so

so groß, daß er eine Männerhand ziemlich einnimmt. Ein senkrechter und ein horizontaler Ring oder Zirkel, davon der letzte ganz, der andere nur halb mit Steinen besetzt ist, umgeben diese Kugel. Oben auf demselben steckt ein goldenes mit größtentheils geschliffenen Edelsteinen verziertes Kreutz. Die ganze Höhe mit dem Kreutze beträgt etwa eine Mannsspanne. Auf einem Sapphir desselben glaubt man das Monogramm Cuonrad zu lesen. Im Mittelalter, wo man den Kaisern die Herrschaft über die ganze Welt zuschrieb, wurde der Reichsapfel als ein sehr nothwendiges Majestätszeichen angesehen. Als Kaiser Karl der V. dem Kurfürsten Friedrich dem II. von der Pfalz die Führung des Reichsapfels im Wappen ertheilte, wird derselbe in dem Gnadenbriefe mundus (Erdkugel) genannt. Bey den Reichskleinodien befinden sich noch zwey andere Reichsäpfel, die aber bey den Krönungen nicht gebraucht werden.

3) Der Reichsscepter, welcher statt der ehemals überreichten Lanze gebraucht wird, ist nur von Silber und leicht vergoldet, zwey Schuhe lang, eine Mark und 11 Loth schwer, hohl und aus zusammengelötheten sechseckigen Röhrchen verfertigt. An der Spitze endigt er sich mit einer Eichel, und unter dieser sind vier Eichenblätter, wovon zwey über sich, und zwey unter sich gekehrt sind.

4) Das Schwerd Kaiser Karl des Großen. Die Klinge desselben ist ziemlich breit, zweyschneidig, in der Mitte hohl geschliffen, sehr spitzig und biegsam. Der Griff daran ist Viereckigt nnd von Holz, welches mit einem starken Goldbleche überzogen und mit verschiedener Schmelzarbeit verziert ist. Der große runde Knopf desselben ist von Silber, vergoldet; auf der einen Seite steht ein einfacher Adler, auf der andern ein Löwe mit doppeltem Schwanze.

Auf der Klinge ließt man die Worte: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. das ist: Christus überwindet — regiert — herrscht. Die Scheide ist aus Holzspähnen zusammengesetzt, mit feinem Leder, und dieses mit weisser Leinwand überzogen, auf welcher verschiedene auf Goldbleche geschmelzte Stücke und Perlen angebracht sind. Das Gewicht des ganzen Schwerds mit der Scheide, beträgt 10 Mark 4 Loth, und die Länge desselben 3 Schuhe und 7 Zoll. Der Kaiser verrichtet mit diesem Schwerde, wie wir weiter unten sehen werden, gleich nach der Krönung den Ritterschlag.

5) Das Schwerd des heiligen Mauritius. Dieser Moritz war Obrister der thebaischen Legion, und er erlitt den Märtyrertod, nebst allen seinen Untergebenen, weil er sich weigerte, die Christen zu verfolgen. Der Knopf und das Kreutz sind von Silber, mit schwacher Vergoldung; der höl-

zerne Griff ist mit Silberdrathe umwunden, die Scheide von Holz mit Beschlägen von Gold, worauf erhabene Figuren und Schmelzarbeit angebracht sind. Auf einer Seite der Klinge, die an der Spitze rund ist, und auf 3 Schuhe lang ist, stehn die Worte: *Benedictus Dos* (d. i. Dominus), *Des* (d. i. Deus), auf der andern Seite: *Deus qui docet manus.* Das ganze Gewicht beträgt 9, nach andern 5 Mark. Dieses Schwerd wird dem Kaiser bey der Krönung vorgetragen.

Ehemals waren bey den Reichskleinodien auch Fingerringe vorhanden, wie man aus den alten Verzeichnissen derselben sieht. Wenn solche auch noch da seyn sollten, so werden sie doch nicht mehr zur Krönung gebracht, denn den Ring, welcher bey der Krönung noch jetzt gebraucht wird, gibt der Kaiser selbst her.

Der Ornat oder die Kleidung des Kaisers besteht aus folgenden Stücken:

1)

1) Das vorn offene Pluvial-Mantelkleid, der Chormantel oder Talar, reicht bis auf die Füße, ist aus einem roth seidenen Zeuge, mit buntem Taft unterfüttert, fast 5 Schuhe lang, 16 Schuhe weit, und oben mit einer goldenen Tresse, auch einer mit Edelsteinen besetzten Agraffe versehen. Auf dem Mantel sind Löwen und Kameele mit Seide und Perlen eingestickt, und die am untern Rande mit kufischen goldenen Buchstaben gleichfalls eingestickte arabische Schrift, soll die Nachricht enthalten, daß dieser Ornat ein Geschenk der Saracenen an einen ihrer Fürsten oder an den Kaiser Otto gewesen sey.

2) Die Dalmatika, ist eine Art priesterlicher Kleidung, und wird unter dem Mantel getragen. Sie ist von violetseidenem Zeuge mit einem rothen Saume, ziemlich enge, vorn zu, reicht beynahe bis auf die Füße, hat Ermel, die mit Golde und Perlen

len gestickt sind, und zu mehrerer Zierde gleichfalls gestickte Löwen wie das Pluviale.

3) Die Alba, auch eine priesterliche Kleidung, ist von starkem weissen Taffet, sieht einem Chorhemde sehr ähnlich, hat eine Länge von $2\frac{3}{4}$ Ellen, und eine große Weite. Am Halse, auf den Achseln und an den Ermeln, die vorn spitzig sind, hat man Stickereyen mit Golde und Perlen angebracht.

4) Die Stola ist ein breiter Ueberschlag, wie ihn die katholische Geistlichkeit trägt, etwa 6 Zolle breit, gelb geblümt, mit schwarzen gestickten Adlern verziert, und sie wird um den Hals kreutzweis über die Brust gelegt, und am Gürtel befestigt.

5) Zwey Gürtel dienen zur Aufschürzung der kaiserlichen Kleidung. Einer derselben ist von Leder und mit einem goldenen Haken versehen. Der andere ist von Seide und Gold gewirkt. Der erste pflegt nur bey den Krönungen gebraucht zu werden.

6)

6) Die Handschuhe sind aus purpurrother Seide, und reich mit Edelsteinen, Golde und Perlen besetzt.

7) Die Strümpfe von kramoisinrother Seide, haben gesticktes Laubwerk, und oben einen Streif, worauf arabische Schrift steht.

8) Die Schuhe, Sandalien oder Socken von kramoisinrothem Atlas mit Golde angelegt, und mit kramoisin Seide bestochen, haben zu ihrer Verzierung grüne und violette Blumen und zwey goldene Vögel. Die Sohlen sind von Schafleder.

Die goldenen Sporen, die Achselspangen, das Schweißtuch, die rothe Gogel oder Reisekappe und einige andere ehemals gewöhnliche Reichsinsignien, werden nicht mehr bey den Krönungen gebraucht.

Einige dieser Insignien können vielleicht in dem Grabe Karl des Großen gelegen haben, aber von mehrern läßt es sich beweisen, daß sie in neuere Zeiten gehören.

Außer

Außer den eben beschriebenen Reichsinsignien, verwahrt die freye Reichsstadt Nürnberg noch viele Reichsheiligthümer oder Reliquien, die aber jetzt bey den Krönungen nicht mehr gebraucht werden, und die wir auch hier nur kurz anführen. 1) Ein Stück des Tischtuches, worauf Christus das Osterlamm gespeißt und das heilige Abendmahl eingesetzt hat. 2) Ein Stück der Schürze, welche Christus bey der Fußwaschung seiner Jünger umgehabt haben soll. 3) Fünf Dornen aus der Krone Christi. 4) Ein Stück von dem Kreutze Christi, woran eine seiner Hände genagelt war. 5) Der eiserne Speer, womit die Seite Christi geöfnet worden. 6) Ein Nagel von Christi Kreutze. 7) Ein Stück der Krippe, in welcher Christus nach seiner Geburt lag. 8) Ein Arm der heil. Anna. 9. 10) Ein Zahn, und ein Stück von einem Kleide Johannes des Täufers, und 11) drey Gelenke von drey verschiedenen Ketten, mit welchen Petrus, Paulus und Johannes ge-

fesselt

fesselt waren. Fast alle diese Heiligthümer werden in sehr kostbaren goldenen oder krystallenen Behältnissen aufgehoben.

In Aachen werden verwahrt:

1) Das Evangelienbuch, lateinisch, welches man in dem Grabe Karl des Großen gefunden hat. Es ist sonderbar, daß die Materie, worauf es geschrieben ist, noch nicht genau untersucht worden ist; denn einige behaupten, es sey auf Baumrinde, andere aber auf himmelblau-gefärbtes Pergament mit goldenen Buchstaben geschrieben. Es hat die Gestalt eines Foliobandes, seine Decken sind von Silber und vergoldet, auch mit Edelsteinen besetzt. Mitten auf dem Deckel sieht man das Bildniß Karl des Großen, und auf den Ecken sind die Zeichen der vier Evangelisten angebracht. Der Kaiser legt auf dieses Buch bey der Ablegung des Krönungseides die beyden ersten Finger der rechten Hand.

2) Der Säbel Kaiser Karl des grossen, von dem man sagt, daß er nebst dem Kuppel in dem Grabe desselben gefunden worden sey. Er hat die Gestalt eines arabischen krummen Säbels, und er wird bey der Krönung dem Kaiser erst in die Hand gegeben, und darauf umgegürtet.

3) Ein goldenes mit rothen Steinen besetztes Kästchen, welches die Gestalt einer Kapelle hat; es wird darin einiges von den Gebeinen des Erzmärtyrers Stephan, nebst etwas Erde, welche mit dem Blute desselben benetzt worden ist, aufbewahrt. Vor Zeiten legten die Kaiser ihren Eid darauf ab.

Krönungsort und die Krönung selbst.

Der Krönungsort ist nach den ausdrücklichen Worten der goldenen Bulle die Reichsstadt

stadt Aachen; aber es ist hinzugesetzt, daß diese Feyerlichkeit auch an einem andern Orte vorgenommen werden könne, wenn rechtsgültige Hindernisse in den Weg kommen sollten. Aachen ist auch seit den Zeiten Karl des Großen für die kaiserliche Haupt- und Residenzstadt angesehen worden. Dieser Kaiser ließ in der Hauptkirche daselbst seinen Königsstuhl aufrichten, und sobald ein neuerwählter Kaiser seinen Sitz darauf genommen hatte, sahen ihn die Kurfürsten als das Reichsoberhaupt an. Dieser Stuhl, welcher ganz von Marmor und mit Kupfer beschlagen ist, hat mehr Höhe als ein gewöhnlicher Altar, denn man steigt auf fünf weiß-marmornen Stufen hinauf. Wenn die Krönung an einem andern Orte geschieht, so wird ein Sitz aufgebauet, der ganz die Gestalt des aachner hat.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle sind zu Aachen achtzehn deutsche Kaiser und Kö-

nige gekrönt worden, und wenn es auch Zufälle nothwendig machten, daß die Krönung eines Kaisers außer Aachen geschah, so wurde diese Feyerlichkeit doch noch daselbst wiederholt, wie dies bey dem Kaiser Heinrich II. der Fall war. Seit der goldenen Bulle sind zu Aachen gekrönt: Kaiser Wenzel, K. Sigismund, K. Albrecht der II. Friedrich der III. Maximilian der I. Karl der V. und K. Ferdinand der I. dessen Krönung 1531 die letzte zu Aachen war. Von dieser Zeit an sind die Kaiserkrönungen zu Regensburg und Augsburg, am häufigsten aber zu Frankfurt am Mayn geschehen. Rudolph der II. und Ferdinand der III, wurden zu Regensburg, Joseph der I. zu Augsburg, Maximilian der II. Ferdinand der III. Leopold I. Karl der VI. Karl der VII. Franz und Joseph der II. aber zu Frankfurt am Mayn gekrönt.

Die Abgelegenheit von Aachen und die ungeheueren Kosten, welche erfodert werden,

um von dem Wahlorte erst wieder nach Aachen zur Krönung zu reisen, sind unstreitig die Hauptursachen, warum die Krönungen jetzt nicht mehr daselbst geschehen. Die Stadt Aachen hat indessen ihre Rechte und Ansprüche als Krönungsort ganz und gar nicht aufgegeben, daher sie und das dasige Stift auch sowohl von dem kurfürstlichen Kollegium, als nachher von dem neuen Kaiser, so oft die Krönung an einem andern Orte geschieht, einen Revers empfängt, worinn ihr die Versicherung gegeben wird, daß sie ihre Gerechtsamen behalten solle. Dem Kurfürsten von Kölln liegt auch daran, diese Rechte zu erhalten, denn er hat bey den Krönungen in Aachen den Vorzug, die Salbung des neuen Kaisers zu verrichten.

Ein neuerwählter römischer Kaiser setzt mit Zuziehung des kurfürstlichen Kollegium gewöhnlich bald nach der Wahl die Zeit fest, wenn die Krönung geschehen soll. Den Kur-

fürsten ist es angenehm, daß die Krönung nicht lange aufgeschoben wird, denn ihr eigener oder ihrer Gesandten Aufenthalt ist mit ausserordentlich großen Ausgaben verknüpft. Den Krönungstag selbst bestimmt übrigens der Neugewählte, und wenn dies geschehen ist, so ersucht der künftige Kaiser, der Wahlkapitulation gemäß, die sämmtlichen Kurfürsten um die Versehung ihrer Aemter, die aber jeder Kurfürst in unsern Zeiten seinem Unter- oder Erbbeamten zur Besorgung überträgt. (Davon weiter unten.)

Der künftige Kaiser läßt vor der Krönung in der Kirche Betstüle und Erhöhungen errichten, auch die Kirche und das Conclave mit kostbaren Tapeten ausschmücken; der Speisesaal auf dem Römer wird auch auf seine Kosten eingerichtet, und es werden Krönungsmünzen geschlagen. Den Consekrationsaltar nebst dem Nebenaltar läßt derjenige geistliche Kurfürst, welcher die Consekration ver-

verrichtet, aufbauen. Die Kurfürsten oder ihre Bothschafter aber lassen in dem kaiserlichen Speisesaale Baldachine und Schenktische, die mit den kostbarsten silbernen auch wohl goldenen Gefäßen besetzt werden, aufrichten. Die Wahlstadt sorgt dafür, daß die Straßen, durch welche die Prozeßion nach der Krönung geht, mit Bretern, die mit weissem, rothem und gelbem Tuche überzogen seyn müssen, getäfelt werden. Das Tuch dazu wird vom kaiserlichen Hofe erkauft und bezahlt. Die Stadt schaft ferner den Traghimmel, unter welchem der Kaiser zur Krönung reitet, und darunter zurück geht, an, sie besorgt den Brunnen woraus Wein springt, und mehr dergleichen.

Wenn endlich alle Vorbereitungen zu der Krönung gemacht sind, und der Tag dazu auch selbst bestimmt worden ist, so wird das kurfürstl. Kollegium zuerst durch das Reichs-Erbmarschallamt von Seiten des Kurfürsten von Mainz, und nachher durch ebendasselbe

im Nahmen des römisch-königlichen Hofes eingeladen.

Das erste Zeichen zu dem Anfange der Krönungsfeyerlichkeiten wird, wie an dem Wahltage, ganz früh mit der Sturmglocke gegeben, worauf sich die Bürgerschaft mit Ober- und Untergewehr versehen, auch mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen auf ihre angewiesenen Plätze, vom kaiserlichen Hauptquartiere an, bis zu der Krönungskirche stellt, und auf beyden Seiten dieser Straßen Parade macht. Die bürgerlichen drey berittenen Kompagnien besetzen den Römerberg, und die ganze Stadtgarnison, die auf dem Paradeplatze zusammenkommt, besetzt die übrigen Wachen, die Stadtthore, (die bis nach der vollendeten Krönung verschlossen bleiben,) den Römer und die Schranken innerhalb welchen die Erz- und Erbämter ihre Dienste leisten. Die Kirche wird theils von der Leibgarde des Neuerwählten, theils von den kur-

sächsischen Schweizern besetzt. Sobald die Wachen ihre Plätze eingenommen haben, so werden die Reichsinsignien aus den Quartieren der Abgeordneten von Aachen und Nürnberg in sehr schönen sechsspännigen Wagen, unter der Bedeckung von adelichen Gardisten, in die Krönungskirche überbracht. An der Thüre derselben empfängt sie der Reichserbthürhüter, und sie werden auf einen mit rothem Sammt überdeckten und im Conclave stehenden Tisch gelegt.

Zwischen 8 und 9 Uhr begeben sich die geistlichen Kurfürsten in ihren Staatskarossen und im kurfürstlichen Habit, deren Bothschafter aber in Talaren, begleitet von ihrem ganzen Gefolge, in die Kirche. Die Kurfürsten vertauschen ihre Kurkleider mit den Pontificalien, ihre Gesandten aber legen Chorröcke und Chorkappen an. Die Abgeordneten von Aachen und Nürnberg überliefern darauf die Reichsinsignien an die geist-

lichen Kurfürsten, und es werden die Reichs- krone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwerd des heil. Mauritius, unter Beglei- tung einiger Domherren, in einem kurmainzi- schen Leibwagen, in das kaiserliche Palais überbracht. Diese Insignien müssen bey dem Zuge nach der Krönungskirche dem Kaiser durch die Reichserbämter vorgetragen werden. Die übrigen Reichskleinodien bleiben auf ei- nem neben dem Konsekrationsaltare stehenden Tische liegen.

Die anwesenden weltlichen Kurfürsten haben sich unterdessen in ihren Kurkleidungen, der abwesenden erste Gesandte aber in spani- scher Manteltracht auf dem Römer versamm- let, und von da begeben sie sich paarweise zu Pferde nach dem kaiserlichen Palais, um den römischen König zu der Krönung zu be- gleiten, der bis zu der Kirche unter einem Traghimmel reitet. Diese Prozeßion ist über- aus prächtig und zahlreich, indem außer dem

Hof-

Hofstaate des Königs auch die Suiten der weltlichen Kurfürsten dabey sind. Vor dem Könige selbst reiten die weltlichen Kurfürsten und der abwesenden Wahlbothschafter; unmittelbar aber vor dem Traghimmel die Reichserbbeamten mit den Reichinsignien, in folgender Ordnung: Der Reichserbtruchseß mit dem Reichsapfel in der Mitte, ihm zur rechten Hand der Reichserbkämmerer mit dem Scepter, und der Reichserbschatzmeister mit der Krone zur linken; diesen folgen einzeln der Reichserbschenk und der Reichserbmarschall mit dem entblößten Schwerde des heiligen Moriz. Die Erbämter reiten mit unbedecktem Haupte, und ihre Hüthe tragen die neben ihnen gehenden Pagen.

Der römische König ist bey dieser Prozeßion in seinem Hausornate, wenn er aber schon durch seine Geburt König ist, so erscheint er bey dieser Gelegenheit mit der Hauskrone und seinen Orden geschmückt.

Den Baldachin oder Himmel tragen zehn Deputirte des Magistrats der Wahlstadt mit unbedeckten Häuptern, zu beyden Seiten hat der König mehrere der vornehmsten Herren seines Hofstaats zu Begleitern, ihnen folgen die Leibgarden in der prächtigsten Uniform und weißseidenen Strümpfen; dann eine Kompagnie Bürger mit Fahnen und klingendem Spiele, und prächtige Equipagen, beschliessen den Zug. Während des Zuges zu der Kirche ertönt das vollständige Geläute mit allen Glocken der Stadt, und wenn sich der König bey dem äußern Kreuzgange der Kirche befindet, steigt er vom Pferde; unter der Kirchthüre empfangen ihn die geistlichen Kurfürsten und die übrige Geistlichkeit; man überreicht das Weihwasser, und der Konsekrator spricht das Gebet:

„Adjutorium noſtrum in nomine Domini:

(„Unsere Hülfe ist im Nahmen des Herrn.")

Wor-

Worauf die Aebte und Prälaten antworten:

„Qui fecit coelum et terram."

(„Der den Himmel und die Erde erschaffen hat.")

Der Konsekrator fährt fort:

„Sit nomen Domini benedictum."

(„Der Nahme des Herrn sey gelobt.")

Die Geistlichkeit antwortet:

„Ex hoc nunc et usque in saeculum."

(„Von nun an bis in Ewigkeit.")

Der Konsekrator verrichtet darauf ein lateinisches Gebet folgenden Innhalts:

„Allmächtiger ewiger Gott! der Du Deinen „Diener N. N. würdig gefunden hast, auf den „Thron zu erheben, verleihe ihm die Gnade, „wir bitten Dich darum, daß er glücklich regiere „und nie von dem Wege der Wahrheit abweiche, „durch unsern Herrn Jesum Christum Deinen „Sohn, der mit Dir lebt und regiert in Einig„keit des heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit „zu Ewigkeit!"

Die Geistlichkeit antwortet:

„Amen!"

Der König tritt darauf mit seinem ganzen Gefolge in die Kirche, wo eine lateinische Antiphon musikalisch aufgeführt wird, und die ganze hohe Versammlung nimmt ihre bestimmten Plätze ein. Der König wird nach Endigung der Antiphon von Kurtrier, Kurkölln und den ersten Bothschaftern der abwesenden Kurfürsten vor den Altar geführt, wo er auf ein kostbares Küssen niederkniet. Der Kurfürst von Mainz, als Konsekrator, tritt dann in seiner erzbischöflichen Kleidung, mit der Inful auf dem Haupte und dem erzbischöflichen Stabe in der Hand, vor den König, um über ihn in lateinischer Sprache zu beten:

„Domine, salvum fac regem!"

(„Herr, erhalte den König.")

„Gott der du es weißt, daß das menschliche „Geschlecht durch keine eigene Kraft bestehen „kann, verleihe gnädig, daß dein Diener N. N.

„wel-

„welchen Du Deinem Volke hast vorsetzen wol„len, durch Deine Hülfe so gestärkt werde, da„mit er seinen Untergebenen vorstehen und ih„nen helfen könne, durch Jesum Christum un„sern Herrn."

Die Geistlichkeit antwortet:

„Amen!"

Der hohe Konsekrator fährt fort:

„Allmächtiger ewiger Gott, Du Beherrscher „des Himmels und der Erde, der Du Deinen „Diener N. N. würdig gefunden hast, um ihn „auf den Reichsthron zu erheben, verleihe ihm, „wir bitten Dich darum, daß er von allen Un„fällen befreyet bleibe, und durch Deine Gnade „einst den ewigen Frieden genießen möge, durch „Jesum Christum unsern Herrn, Deinen „Sohn, der in Einigkeit des heiligen Geistes „mit Dir lebt und regiert von Ewigkeit zu „Ewigkeit."

Die Geistlichkeit antwortet wieder:

„Amen!"

Nach diesen Gebeten steht der König wieder auf, und nimmt, begleitet von Kurtrier

und

Kurkölln, in seinem vor dem Altare stehenden Betstuhle Platz. Die beyden Kurfürsten, die Bischöfe, Aebte und Prälaten begeben sich auch an ihre Plätze. Unterdessen wird dem Kurfürsten von Mainz, unter seinem, auf der Epistelseite stehenden kostbaren Baldachin, der Vespermantel abgenommen, und er legt dagegen die erzbischöfliche Meßkleidung an. Das Hochamt fängt darauf an, der Introitus, das Kyrie Eleison und das Gloria werden gesungen, die Kollecte gebetet, die Lectio, das Graduale und die Sequentia aber gelesen. Vor dem Absingen des Evangeliums werden dem Könige der Hausornat und die Ordenszeichen abgenommen; er naht sich dem Altare und fällt auf die Knie, wo der Konsekrator nebst den beyden andern geistlichen Kurfürsten und Aßistenten die gewöhnlichen drey Precationen, Benedictionen und die Litaney über ihn beten. Die evangelischen Kurfürsten und ihre Bothschafter bleiben dabey nicht am Altare, sondern sie nehmen

men ihre Stühle ein. Nach der geendigten Litaney stehn alle wieder auf, dem Konsekrator wird die Inful aufgesetzt, er nimmt den erzbischöflichen Stab in die Hand und thut an den vor ihm stehenden König folgende Fragen:

„Vis sanctam fidem catholicam et apostolicam tenere, et operibus justis servare?

(„Wollen Sie den heiligen katholischen und „apostolischen Glauben halten, und durch gerechte Werke bekräftigen?)"

„Vis sanctis ecclesiis, ecclesiarumque ministris fidelis esse tutor?

(„Wollen Sie der heiligen Kirchen und ihrer Diener getreuer Beschützer seyn?")

„Vis regnum a Deo tibi concessum secundum justitiam praedecessorum tuorum regere et efficaciter defendere?

(„Wollen Sie das Ihnen von Gott verliehene Reich eben so gerecht wie Ihre Vorfahren „regieren und nachdrücklich beschützen?")

„Vis

„Vis jura regni et imperii, bona ejusdem „injuste dispersa recuparare, conservare et „fideliter in usus regni et imperii dispensare?“

(„Wollen Sie die Rechte des Reichs und des „Kaiserthums erhalten, die auf ungerechte Weise „zerstreueten Güter desselben wieder erwerben „und solche treulich zum Nutzen des Reichs und „Kaiserthums verwenden?“)

„Vis pauperum et divitum, viduarum et „orphanorum aequus esse judex et pius de„fensor?“

(„Wollen Sie der Armen und Reichen, der „Wittwen und Waisen gerechter Richter und „billiger Vertheidiger seyn?“)

„Vis sanctissimo in Christo patri et domi„no, Romano pontifici et sanctae Romanae „ecclesiae subjectionem debitam et fidem re„verenter exhibere?“

(„Wollen Sie dem allerheiligsten Vater und „Herrn in Christo, dem römischen Pabste und „der heiligen römischen Kirche die schuldige Un„terwürfigkeit und ehrerbietige Treue leisten?“)

Alle

Alle diese Fragen beantwortet der König einzeln mit

„Volo.“

(„Ich will.“)

Um dieses Versprechen noch feyerlicher zu thun, tritt der König bis auf die vorletzte Stufe des Altars hinauf, und er legt die beyden ersten Finger der rechten Hand auf das aus Aachen gebrachte (weiter oben beschriebene) Evangelienbuch, und schwört einen leiblichen Eid mit folgenden Worten:

„Omnia praemissa, in quantum divino „fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo. „Sic me Deus adjuvet, et sancta Dei Evan„gelia.“

(„Alles dieses will ich, unterstützt durch gött„liche Hülfe, treulich erfüllen, so wahr mir Gott „helfe und die heiligen Evangelien.“)

Nach dieser Eidesleistung wendet sich der Konsekrator zu allen Umstehenden, und fragt mit lauter Stimme:

„Vultis tali principi et rectori vos ſubji-
„cere, ipſiusque regnum firmare, fide ſtabi-
„lire, atque juſſionibus illius obtemperare,
„juxta Apoſtolum: omnis anima poteſtatibus
„ſublimioribus ſubdita ſit, ſive regi tanquam
„praeexcellenti?“

(„Wollet ihr euch einem ſolchen Fürſten und
„Herrn unterwerfen, ſein Reich befeſtigen, treu
„unterſtützen und ſeinen Befehlen gehorchen,
„nach den Worten des Apoſtels: Jedermann ſey
„unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn
„hat, und dem Könige als dem Oberſten?“)

Alle antworten mit lauter Stimme:

Fiat! Fiat! Fiat!

Es ſoll geſchehen!!! — —

Darauf tritt der König bis zu der unterſten Stufe des Altars hinunter, kniet nieder, und der Konſekrator ſegnet ihn mit dem folgenden Gebet ein *):

„Herr,

*) Auch dieſes Gebet wird lateiniſch geſprochen, wir rücken es aber nur in der Ueberſetzung ein, weil es in beyden Sprachen zu viel Raum einnehmen würde.

„Herr, der Du über alle Königreiche von „Anbeginn her regierst, segne diesen unsern Kö„nig N. N. und laß ihn groß werden, damit „sein Scepter, seine Verdienste und Herrlichkeit „derjenigen gleiche, die David von Dir empfing. „Verleihe ihm durch Deine Eingebungen die „Weisheit, sein Volk mit Sanftmuth und im „Frieden zu regieren, wie einst Salomo regierte. „Laß ihn jetzt und immer Dir unterthänig seyn, „und verleihe ihm bey unvermeidlichen Kriegen „Sieg und Ehre. Bedecke ihn mit Deinem „Schilde, damit er nebst den Ständen überall „durch Deine Gnade den Sieg erhalte; ver„leihe ihm unter allen Königen der Völker aus„gezeichnetes Ansehen, laß ihm sein Volk mit „Glück beherrschen, damit ihn die Nation ehrt. „Er lebe und sey großmüthig; Billigkeit beym „Rechtsprechen unterscheide ihn; Deine rechte „Hand verleihe ihm Güter, und laß ihn in einem „fruchtbaren Lande wohnen, gieb den Seinigen „was ihnen nützlich ist, und verleihe ihm ein „langes Leben. Breite während seiner Regie„rung eine allgemeine Gerechtigkeit aus, befe„stige Du den Thron des Reichs, und laß den „König dereinst in dem ewigen Reiche frohlok„ken.

„ken. Unnennbar großer Gott, Du Schöpfer „der Welt und des menschlichen Geschlechts, „Du Beherrscher und Erhalter aller Königrei„che, der Du aus dem Stamme des Patriar„chen Abrahams, Deines treuen Freundes, der „Welt Könige erwählt hast, laß durch den Vor„spruch Deiner Heiligen dem gegenwärtigen „N. N. reichen Segen zufließen, und laß den „Thron auf festem Grunde ruhen. Erscheine „ihm wie dem Moses im rothen Meere, wie „dem Josua in der Schlacht auf den Feldern „Gideons, und wie dem Salomo im Tempel. „Träufle den Segen des Himmels und den „Thau der Weisheit, welchen David im Psal„ter verhieß, und den Salomo empfing, aus der „Höhe auf ihn herab. Sey Du sein Panzer „gegen das Heer seiner Feinde, sein Helm im „Glücke, seine Gedult bey Widerwärtigkeiten „und sein ewiger Schild zur Beschützung. Ver„leihe es, daß die Völker ihm getreu bleiben, „und daß die Stände den Genuß des Friedens „empfinden. Laß ihn liebreich seyn, entferne „nachtheilige Begierden von ihm, laß ihn ge„gerecht seyn, und der Wahrheit getreu bleiben, „damit während seiner Regierung das Volk an

„Kräf-

„Kräften zunehmen, und im Frieden sein Glück „finden möge. Dies verleihe derjenige, der „lebt und regiert wahrer Gott von Ewigkeit zu „Ewigkeit.“

Die Geistlichkeit spricht ein lautes Amen!

Nach der Endigung dieses Gebets erhebt sich der König von den Knien, und er steigt bis auf die obere Stufe des Altars, wo die Vorbereitungen zu der Salbung gemacht werden. Die ersten Wahlbothschafter treten vor den Altar, und verschiedene der höchsten Hofämter des Königs entkleiden ihren Herrn bis auf das anhabende und mit Oefnungen zu der Salbung versehene Unterkleid. Der Konsekrator legt seine Handschuhe und den erzbischöflichen Ring ab, er setzt sich auf einen Sessel nieder, und seine Hofämter überreichen ihm das Wasser zur Handwaschung und das Vortuch. Er nimmt darauf das Salbungsöl und spricht:

„Pax tibi.“

(„Friede sey mit dir.“)

worauf die Geistlichkeit antwortet:

„Et cum spiritu tuo.“

(„Und mit deinem Geiste.“)

Der Konsekrator verrichtet dann die Salbung, und zwar:

1. auf dem entblößten Scheitel;
2. auf der Brust;
3. auf dem Nacken;
4. zwischen den Schultern;
5. auf dem rechten Arme;
6. auf dem Gelenke des rechten Arms, und
7. in der flachen Hand.“

Bey jeder der sechs ersten Salbungen spricht der Kurfürst von Mainz die Worte:

„Ungo te in regem de oleo sanctificato „in nomine patris, et filii, et spiritus sancti. „Amen.“

(„Ich salbe Sie zum Könige mit dem gehei-
„ligten Oele, im Nahmen des Vaters und des
„Sohns und des heiligen Geistes.")

Amen!

Bey der Handsalbung wird ein anderes Gebet verrichtet.

Die kaiserliche Hofkapellmusik führt während der Salbung die folgende Antiphon auf:

„Unxerunt Salomonem Sadoc sacerdos et
„Nathan propheta in Gihon, et ambulantes
„laeti dixerunt: vivat rex in aeternum! Hal-
„leluja!!"

(„Sadoc der Priester und Nathan der Pro-
„phet salbten den Salomo in Gihon, sie gingen
„umher und riefen freudig aus: Es lebe der
„König ewig! Halleluja!!")

Nach der Salbung wird die Antiphon:

„Der Herr hat dich gesalbet mit dem Freudenöle rc." musikalisch aufgeführt, und zwey Weihbischöfe (gewöhnlich der mainzische und erfurtische) wischen dem

dem Könige das Salbungsöl mit weisser Baumwolle und Rockenbrod ab. Der erste kurbrandenburgische Gesandte bindet, mit Beyhülfe der Hofstellen des Gesalbten, die geöfneten Kleider wieder zu, worauf ihn die beyden Kurfürsten von Trier und Kölln nebst dem ganzen Wahlgefolge in das Conclave zurückführen. Der Kurfürst von Mainz bleibt nebst der ministrirenden Geistlichkeit am Konsekrationsaltare in der Kirche. In dem Wahlgemache läßt sich der Gesalbte auf einen prächtigen Sessel nieder, und einer der nürnbergischen Deputirten zieht demselben die Strümpfe und Schuhe des kaiserlichen Krönungsornats an. Der kurbrandenburgische erste Wahlbothschafter legt ihm darauf die Pontifikalien, die Dalmatika und Alba an. Die Gürtel zur Aufbindung der beyden letztern Kleidungsstücke reichen zwey nürnbergische Deputirte kniend dar, und der Monarch bindet und schnallt solche selbst zu. Die Stola legt der erste kurbrandenburgische Gesandte

dem Kaiser an, und so mit dem kaiserl. Ornate geschmückt, erhebt er sich wieder in die Kirche, und kniet auf der untersten Stufe des Altars nieder. Das ganze Wahlgefolge begibt sich an die vorigen Plätze, die ersten Gesandten aber bleiben neben dem Gesalbten, und die nürnbergischen Deputirten verfügen sich wieder an den Insignientisch.

Der Kurfürst von Mainz verrichtet dann verschiedene lange lateinische Gebete, in welchen er um Segen und um das allgemeine Wohl des Reichs und des Kaisers bittet: einige Collekten und Gebete ähnlichen Inhalts singt er ab. Nun überreichen die Kurfürsten von Trier und Kölln dem Kaiser den entblößten großen Säbel K. Karl des großen, und er hält ihn so lange als das dabey von Kurmainz zu verrichtende Gebet währet, in der rechten Hand. Er übergibt ihn dann dem kursächsischen ersten Wahlbothschafter, der ihn in die Scheide stößt, und

nun mit Beyhülfe der übrigen weltlichen Kurfürsten oder ihrer ersten Wahlgesandten den Kaiser damit umgürtet. Nun werden die zum kaiserl. Ornate gehörigen Handschuhe auf einem Kredenzteller von dem Rector des Chors und Probste des Bartholomäusstiftes überreicht und angelegt, der Ring an den Finger gesteckt und darauf nimmt der Monarch den Reichsscepter in die rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand. Das große Schwerd Karl des Großen zieht Kursachsen aus der Scheide und übergibt es dem Reichserbmarschall, der dafür das Schwerd des heil. Moritz auf den Insignientisch hinlegt. Der Reichserbkämmerer legt darauf dem Kaiser, mit Beyhülfe der nürnbergischen Deputirten, das Pluviale oder den Obermantel um, der Reichserbschatzmeister bringt die Reichskrone dar, welche die drey geistlichen Kurfürsten übernehmen, und solche dem knienden Kaiser aufsetzen. Der Kurfürst von Mainz verrichtet dabey wieder ein lateinisches Gebet, nach

dessen Endigung der Kaiser mit allen kaiserlichen Insignien und Reichskleinodien geschmückt, sich zu der Ablegung des Eides vorbereitet. Er erhebt sich zu dem Ende von seinem Kniepolster, und wird von den kurfürstlichen Aßistenten zum hohen Altare geführt, wo er aus dem Pontificalbuche den folgenden Eid erst lateinisch, dann deutsch ablegt. Die Vorderfinger der rechten Hand legt er dabey auf das von Aachen gebrachte Evangelienbuch.

„Ich gelobe und verspreche vor Gott und „seinen Engeln, daß ich jetzt und hinfüro das „Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden „der heil. Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volke, so mir unterworfen „ist, will nütze seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs „Rechte mit gebührender Betrachtung göttlicher „Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches „mit Rath der Fürsten auch des Reichs und „meiner Getreuen am besten erfinden kann. „Ich will auch dem allerheiligsten römischen Bi-

„schof

„schof und der römischen Kirche, auch den an„dern Bischöfen und Dienern Gottes gebühren„de geistliche Ehre erzeigen, und diese Dinge, „welche von Kaisern und Königen der Kirche „und den geistlichen Männern verliehen und „gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt er„halten und erhalten zu werden verschaffen, auch „den Prälaten, Ständen und Lehnleuten des „Reichs gebührende Ehre zutragen und bewei„sen, so viel mir unser Herr Jesus Christus „Hülfe, Stärke und Gnade verleihet."

Nach diesem abgelegten Eide und nach Uebergebung der Reichsinsignien an die Reichserbämter, wird der Kaiser von den kurfürstlichen Assistenten und den ersten Gesandten der abwesenden Kurfürsten, unter Trompeten- und Paukenschalle zu seinem Betstuhl geführt. Das Hochamt wird fortgesetzt, der Kaiser opfert und er empfängt das heilige Abendmahl, wobey ihm die Krone, zum Zeichen, daß er jetzt vor dem Könige aller Könige steht, abgenommen wird. Bey der Wandlung und bey dem Genusse des

Abendmahls läßt der Reichserbmarschall das bisher emporgehobene Schwerd Karl des Großen sinken. Nach dem Abendmahl wird dem Kaiser die Krone wieder aufgesetzt, und so bald das Hochamt geendigt ist, nimmt er den Thron ein, wo er die Glückwünsche des kurfürstlichen Kollegiums durch den Konsekrator empfängt, welcher sich darauf an den hohen Alter verfügt, und das Herr Gott, dich loben wir! anstimmt, während dessen Absingung alle Glocken der Stadt geläutet werden, und der Donner von hundert Kanonenschüssen erschallt. Das Volk erhebt das Freudengeschrei: Es lebe der Kaiser!

Die geistlichen Kurfürsten begeben sich während dieser Zeit in die Sakristey, wo sie ihre erzbischöflichen Kleidungen mit den Kurkleidern verwechseln, der Kaiser aber bleibt auf dem Throne sitzen, und um ihn stehn die Wahlgesandten und die Reichserbämter. Der erste kursächsische Wahlgesandte reicht dem

Kaiser

Kaiser das entblößte Schwerd Karl des Großen dar, und mit diesem schlägt er diejenigen zu Reichsrittern, die der Kaiser entweder selbst, oder die Kurfürsten dazu ausersehen haben. Die Zahl derjenigen, denen der Kaiser diese Würde ertheilen will, ist nicht bestimmt, aber jeder Kurfürst kann höchstens zwölfe ernennen, deren Nahmen durch Kurmainz an den Reichsvizekanzler gesendet werden. Die Freyherrn von Dalberg haben vor allen andern das Vorrecht, zu Rittern geschlagen zu werden, und wenn ein Herr von Dalberg unter der Zahl ist, so erscheint er in vollständiger Ritterkleidung. Diejenigen, welche die Ritterwürde erlangen wollen, müssen vier echt adeliche Ahnen zählen und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben. Kursachsen als Erzmarschall untersucht diese Eigenschaften. Bey dem Ritterschlage selbst ruft der kaiserliche Hatschierhauptmann die Kandidaten auf, der Kaiser aber berührt die rechte Schulter des vor ihm knienden Ritters zwey-

mal mit dem Schwerdte. Bey der Krönung, Joseph des II., wurden 84 zu Rittern geschlagen. Nach der Endigung dieser Ceremonie verläßt der Kaiser die Thronbühne, und unter Vortragung der Reichsinsignien, und Begleitung der Wahlgesandten, der Bischöffe, Aebte und übrigen Geistlichkeit, nimmt er seinen Betstuhl ein.

Der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen zeigt darauf dem Kaiser an, es sey einem uralten Herkommen gemäß, daß jeder Kaiser gleich nach der Krönung zum Kanonikus des Stifts zu Aachen aufgenommen werde, und den Eid ablege, worauf der Monarch schwört:

„Wir N. N. von Gottes Gnaden römi„scher König und der Kirche zu unsrer lieben „Frau zu Aachen Kanonikus, versprechen und „schwören bey dem heil. Evangelium, gedachter „Kirche treu zu seyn, und dieselbe nebst allen „ihren Gerechtsamen, Gütern und Personen,

„vor

„vor aller Drangsal, Gewaltthätigkeit und Be-
„einträchtigung zu beschützen, und beschützen zu
„lassen; wie wir denn auch hiermit alle und jede
„Privilegien derselben genehm halten, darein
„willigen und solche von neuem bestätigen."

Das Stift zu Aachen empfängt darauf ein Geschenk vom Kaiser, welcher auch die Rechte dieser Stadt, als Krönungsort, aufs neue bestätigt.

Nachdem nun die Krönung ganz vollendet ist, so geht der ganze prächtige Zug zu Fuß nach dem Römer, zu der Krönungsmahlzeit zurück. Der Weg dahin ist mit Bretern belegt, die mit rothen, gelben und weißen Tüchern überzogen sind, und die dem Volke, nachdem die Prozeßion darüber gegangen ist, preisgegeben werden. Die sämmtliche Bürgerschaft paradirt bey der Proceßion, die Reichsinsignien werden von den Reichserbbeamten, so wie die Reichssiegel des Reichskanzlers von einem kurmainzischen Domherrn an einem sil-

bernen

bernen Stabe vorgetragen, die Glocken der ganzen Stadt ertönen, und die Kanonen auf den Wällen werden gelöset.

Der Reichserz- oder Erbämter Verrichtungen nach der Krönung. Die Krönungsmahlzeit. Abreise des Kaisers.

Noch vor dem feyerlichen Krönungsmahle verrichten die Reichserzämter, oder in deren Abwesenheit die Reichserbämter, auf dem Römerberge zu Frankfurt, ihre Funktionen, wie solche im 27. Tit. der goldenen Bulle vorgeschrieben sind, in folgender Ordnung.

Der Kurfürst von Sachsen als Erzmarschall, oder in dessen Abwesenheit der Reichsgraf von Pappenheim als Reichserbmarschall, begibt sich, begleitet von einigen Schweizern, aus dem Römer; er setzt sich zu Pferde und reitet unter Trompeten- und Paukenschalle in den unten auf dem Römerplatze aufgeschütte-

ten Haufen Hafer, bis an den Gurt des Pferdes. Er füllt das mitgebrachte silberne Maas, und streicht es mit dem silbernen Streicher ab, schüttet darauf die Frucht wieder aus, übergiebt das Maas, welches zwölf Mark an Silber wiegt, dem Reichsquartiermeister, er reitet nach dem Römer zurück, und der Hafer gehört dem Volke. Das Maas wird ein Eigenthum des Reichserbmarschalls.

Der Kurfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, oder statt seiner, der Fürst von Hohenzollern als Reichserbkämmerer, reitet dann mit einiger Wache vom Römer an den mit einem weißen Tuche bedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Handbecken nebst der Gießkanne und der Handquelle, reitet damit an das Rathhaus zurück, steigt ab und trägt die geholten Sachen in den kaiserlichen Speisesaal. Die Gefäße, welche zwölf Mark an Silber wiegen, bekommt der Reichserbkämmerer.

Der

Der Kurfürst von der Pfalz als Erztruchseß, oder der Reichserbtruchseß, Reichsgraf von Waldburg, reitet darauf zu der auf dem Römerberge errichteten hölzernen Küche, in welcher ein ganzer Ochse gebraten worden ist; er läßt sich auf die silberne vergoldete Schüssel ein Stük von dem Ochsen legen, deckt einen silbernen Deckel darauf und reitet nach dem Römer, steigt ab, und bringt die Schüssel bis auf die kaiserliche Tafel. Die Schüssel gehört hernach dem Reichserbtruchseß. Der gebratene Ochse wird dem Volke, gewöhnlich aber den frankfurter Weinschrödern, zu Theil.

Der König und Kurfürst von Böhmen als Erzschenk, oder statt seiner der Graf von Althan als Reichserbschenk, reitet an den mit einem weißen Tischtuche bedeckten Tisch, holt den darauf stehenden, mit Wasser und Wein gefüllten silbernen Becher, und überreicht ihn dem Kaiser. Der Becher wird ein Eigenthum des Reichserbschenken.

Der Kurfürst von Braunschweig als Erzschatzmeister, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbschatzmeister Reichsgraf von Sinzendorf, reitet auf dem Römerberge, von doppelter Wache begleitet, herum, und wirft aus den zu beyden Seiten des Sattels befestigten Beuteln goldene und silberne Denkmünzen unter das Volk, und begibt sich dann auch zurück.

Die Pferde, welche bey der Verwaltung der Erzämter gebraucht worden sind, werden ein Eigenthum der Reichserbbeamten.

Zu mehrerer Belustigung für das Volk springt, aus einem auf dem Römerberge errichteten Springbrunnen, rother und weißer Wein, und es wird auch eine Menge weißes Brod ausgeworfen.

Die ungeheuere Menge von Menschen, die sich theils auf dem Römerberge, theils auf besonders errichteten Gerüsten, an den Fenstern und selbst auf den Dächern befindet,

das unaufhörliche Vivatrufen, die Pauken und Trompeten ꝛc. gewähren ein Schauspiel, welches keine Vorstellung erreicht.

Nach diesen Feyerlichkeiten setzt sich der Kaiser an die für ihn ganz allein zubereitete Tafel; der Kurfürst von Mainz verrichtet das Tischgebet, und die beyden andern geistlichen Fürsten antworten, worauf hundert Kanonen von den Wällen gelöset werden. Der Reichserbschenk nimmt dem Kaiser die Krone vom Haupte, der Reichserbkämmerer aber reicht ihm das Handwasser und die Handquelle. Der Reichserbtruchseß trägt die erste Speise, die übrigen aber viele Reichsgrafen, unter Voraustretung des Reichserbmarschalls, des Reichsquartiermeisters, der Reichsherolde und der Begleitung kaiserlicher und kursächsischer Schweizer. Der Reichserbschenk schenkt das Getränk ein, und ein Fürst schneidet vor. Während der Tafel legt der Kurfürst von Mainz die Reichssigille dem Kaiser vor, die

dieser aber gleich zurückgibt, und der Kurfürst hängt solche um den Hals. Jeder der Kurfürsten läßt seine in dem kaiserlichen Speisesaale stehende Tafel selbst besorgen. Für die Wahlbothschafter der Kurfürsten werden zwar auch auf ihre eigene Besorgung Tafeln servirt, und jede mit drey zugedeckten Schüsseln besetzt, allein sie speisen in ihren Hotels, kommen aber vor der Aufhebung der kaiserlichen Tafel in den Speisesaal des Kaisers zurück. Für die Reichsfürsten läßt der kaiserliche Hof in dem nähmlichen Saale zwar eine Tafel serviren, allein diese bleibt faßt immer unbesetzt. Die Tafeln, an welchen die kaiserlichen Oberhofämter, die Reichserbämter und die auswärtigen Minister speisen, stehen in Nebenzimmern, so wie diejenige, welche der Frankfurter Stadtmagistrat für die Deputirten aus Aachen und Nürnberg zubereiten läßt, und zu welcher, außer einigen Gliedern des Frankfurter Magistrats, auch andre Standespersonen gezogen werden.

Nach

Nach aufgehobener Tafel fährt der Kaiser im ganzen kaiserlichen Ornate und in einem prächtigen Leibwagen, begleitet von den Kurfürsten und den Wahlbothschaftern, die auch in Karossen fahren, unter Vortragung der Reichsinsignien durch die Reichserbbeamten zu Pferde, in das kaiserliche Quartier.

Das ganze kurfürstliche Kollegium, die Reichsstände, die Reichsstädte und andere Kollegia statten nachher dem Kaiser ihre Glückwünsche ab; in Frankfurt feyert man herrliche Freudenfeste aller Art, der größte Theil der Stadt, und vorzüglich die Palais der Kurfürsten, werden prächtig illuminirt, und in den Kirchen Dankpredigten gehalten; auch pflegt der Kaiser die Huldigung von der Stadt und ihrer Bürgerschaft in Person anzunehmen. Die Juden daselbst nimmt ein kaiserlicher Kommissarius in Pflicht. Die reichsgräflichen Kollegien und die Ritterschaft bringen dem Kaiser Geschenke dar,

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweighofer, Johann Michael,

Die Wahl eines deutschen Kaisers Zur allgemeinen Belehrung beschrieben

Augsburg 1790

J.publ.g. 723#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561214-4
VD18 12018392